

# 6. OPFERSCHUTZBERICHT DER LANDESREGIERUNG

---

## Unterrichtung durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007  
zu LT-Drucksache 15/1107

Stand: 15. November 2018



<b>A.</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>7</b>
<b>B.</b>	<b>Die Rechtsstellung des Opfers.....</b>	<b>10</b>
I.	Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Oktober 2016 im deutschen Recht.....	10
1.	Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld .....	10
2.	Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen .....	12
II.	Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Oktober 2016 im europäischen Recht.....	13
	Richtlinie 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 zur Terrorismusbekämpfung.....	13
<b>C.</b>	<b>Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz.....</b>	<b>15</b>
I.	Opfer im Vergleich der Jahre 2017 und 2008.....	17
1.	Allgemeine Begriffsdefinitionen .....	17
2.	Überblick über die Entwicklung der Opfer insgesamt.....	18
3.	Entwicklung der Opfer bei den Straftaten insgesamt .....	19
3.1	Verteilung der Opfer nach Altersgruppen .....	19
3.2	Entwicklung der Opfergefährdung .....	22
3.3	Opfergefährdung nach Geschlecht.....	23
3.4	Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung (OTB).....	24
4.	Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatenobergruppen .....	26
4.1	Überblick.....	26
4.2	Straftaten gegen das Leben .....	27
4.3	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung .....	34
4.4	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.....	43
4.4.1	Überblick .....	43
4.4.2	Körperverletzungsdelikte .....	45
4.4.3	Misshandlung von Schutzbefohlenen.....	51
4.4.4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit.....	53
4.4.5	Raubdelikte .....	60
4.5	Sonstige Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB) und strafrechtlichen Nebengesetzen.....	65
4.6	Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“.....	66
5.	Räumliche und/oder soziale Nähe des Opfers zum Tatverdächtigen .....	72
6.	Opferspezifik.....	75
7.	Verteilung der Opfer nach Staatsangehörigkeiten.....	77
8.	Rückblick.....	81
II.	Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2008 bis 2017 .....	84
1.	Straftaten insgesamt.....	85
2.	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung .....	86
3.	Straftaten gegen die persönliche Freiheit.....	87
4.	Gewaltkriminalität .....	87
<b>D.</b>	<b>Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz.....</b>	<b>89</b>
I.	Vorbeugender Opferschutz .....	89
1.	Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz .....	89
2.	Präventionsarbeit im polizeilichen und kommunalen Bereich .....	92
2.1	Leitstelle „Kriminalprävention“/ Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz.....	92
2.2	Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene.....	92
2.3	Geförderte Präventionsprojekte 2016 und 2017 .....	92
2.4	Leitstelle „Kriminalprävention“ .....	93
2.4.1	Veranstaltungen.....	93
2.4.2	Sonstige Aktivitäten .....	95
2.5	Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“.....	97
2.6	Zentrale Prävention .....	97

2.7	Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“ .....	98
3.	Präventionsarbeit im schulischen Bereich .....	100
3.1	Präventive Maßnahmen – Förderung der Persönlichkeitsentwicklung .....	100
3.1.1	„Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären“ .....	100
3.1.2	„Prävention im Team (PIT)“ .....	101
3.1.3	„ICH und DU und WIR“ .....	102
3.1.4	„Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“ .....	103
3.1.5	Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“ .....	104
3.1.6	Präventionskonzept easi .....	104
3.1.7	Programm „Klasse 2000“ .....	105
3.1.8	„Lions-Quest – Erwachsen werden“ .....	106
3.2	Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt .....	106
3.2.1	Schule gegen sexuelle Gewalt .....	107
3.2.2	Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“ .....	108
3.2.3	„Trau dich“ - Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) .....	108
3.2.4	SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung) .....	109
3.3	Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen .....	109
3.4	Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung .....	110
3.5	Schulsozialarbeit .....	111
3.6	Landesförderung „Schulverweigerung“ .....	112
3.6.1	Allgemeines .....	112
3.6.2	Ausgangslage und Fortentwicklung .....	112
3.7	Fortbildung und Information .....	113
3.8	Fördermöglichkeiten für schulische Einzelprojekte .....	113
3.9	Studentenstage „Rechtsextremismus im Alltag“ .....	114
3.10	Prävention von religiösem Extremismus .....	114
4.	Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche .....	115
4.1	Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz) .....	115
4.2	Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ .....	116
4.3	Prävention in Kindertagesstätten .....	117
4.4	Jugendschutz und Jugendmedienschutz .....	120
5.	Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit .....	121
5.1	Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ .....	121
5.2	„Kompetenznetzwerk Demokratie leben! in Rheinland-Pfalz“ .....	121
5.3	Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit .....	123
5.4	Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz .....	124
5.5	Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz .....	125
6.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität .....	127
6.1	Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“ .....	127
6.2	Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität .....	128
6.2.1	Landesweite Umsetzung integrativer Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht .....	128
6.2.2	Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ .....	129
7.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“ .....	130
7.1	Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen .....	130
7.2	Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“ .....	131
8.	Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug .....	131
9.	Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp) .....	132
10.	Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht .....	132
11.	Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter .....	134
11.1	Allgemeines .....	134
11.2	Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen und an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz .....	134
11.3	Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen .....	135
12.	Gewaltprävention durch Täterarbeit .....	137

13.	Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen vor Benachteiligung und Gewalt.....	138
14.	Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten .....	141
15.	Verbraucherschutz als Opferschutz .....	144
15.1	Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge als Verbraucherinnen und Verbraucher .....	144
15.2	Sicherer Umgang mit den Neuen Medien .....	145
II.	Nachsorgender Opferschutz.....	146
1.	Ernennung eines Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz .....	146
2.	Pilotprojekt für OEG-Traumaambulanzen .....	147
3.	Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern .....	150
3.1	Allgemeines .....	150
3.2	Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei .....	150
3.2.1	Opferbelange in der Ausbildung an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (Bachelor-Studiengang).....	150
3.2.2	Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung.....	152
3.3	Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz .....	154
3.3.1	Ausbildung .....	154
3.3.2	Fortbildung .....	155
3.3.3	Erfahrungsaustausch 2018 der Dezenturinnen und Dezenturen für Sexualstrafsachen .....	158
4.	Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz.....	158
4.1	Informationen für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen .....	158
4.1.1	Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ .....	158
4.1.2	Flyer „Rat und Hilfe“ .....	159
4.1.3	Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ .....	159
4.1.4	Sonstige Broschüren und Flyer .....	160
4.2	Informationen für Opfer von „Stalking“ .....	160
4.3	Informationen für Opfer von Sexualdelikten .....	161
4.4	Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung .....	161
4.5	Opferschutzprojekt "Opferhilfe kennt keine Grenzen" - Kooperationsvereinbarung des Innenministeriums, des WEISSEN RINGES e.V., der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration Rheinland-Pfalz (agarp) und des türkischen Generalkonsulats .....	162
4.6	Merkblatt für Opfer einer Straftat .....	162
5.	Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern .....	164
5.1	Angebot „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ .....	164
5.2	Überblick über die Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz .....	165
5.2.1	Zeugenbetreuung und Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz und Ansprechstellen Opferschutz der Polizei (Erste Form) .....	165
5.2.2	Zeugenbegleitung (Zweite Form) .....	166
5.2.3	Psychosoziale Prozessbegleitung (Dritte Form).....	167
5.3	Zeugenkontaktstellen der Justiz .....	169
5.4	Polizeiliche Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“ .....	170
5.5	Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts.....	172
5.6	Landesrichtlinie Operativer Opferschutz .....	173
5.7	Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei.....	173
6.	Das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) .....	175
6.1	Allgemeines .....	175
6.2	Modellprojekt „Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“.....	176
6.3	Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ .....	176
7.	Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft .....	177

8.	Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte .....	179
9.	Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge .....	181
10.	Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen .....	183
11.	Landesinitiative „Rückkehr“ .....	184
12.	Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen .....	184
12.1	Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen .....	184
12.2	Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention .....	185
12.3	Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt .....	185
13.	Beratung und Unterstützung von Prostituierten .....	186
13.1	Einrichtung der „Anonymen Hotline“ des LKA Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Situation von Prostituierten .....	186
13.2	Prostituiertenberatungsstellen .....	186
14.	Deutscher Kinderschutzbund und Kinderschutzdienste .....	187
14.1	Deutscher Kinderschutzbund .....	187
14.2	Kinderschutzdienste .....	187
15.	Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin .....	188
16.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) .....	189
16.1	Durchführende Stellen .....	189
16.2	Finanzierung der freien Träger .....	190
16.3	Verfahrenszahlen .....	191
16.4	Bemühungen zur Ausweitung des TOA .....	191
17.	Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern .....	192
17.1	Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz .....	192
17.2	Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz .....	195
III.	Vernetzung .....	198
1.	Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz .....	198
2.	Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz .....	200
3.	Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz .....	200
4.	Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG) .....	201
5.	Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V. ....	202
5.1	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern und für Sport .....	203
5.2	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz .....	203
5.3	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie .....	203
6.	Die Regionalen Runden Tische (RRT) des RIGG .....	204
7.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung von Hochrisikofällen im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen .....	205
8.	Sonstige lokale Vernetzungen im Bereich der Justiz .....	206
9.	Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung .....	208
	<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>209</b>

## A. Einführung

Der vorliegende Sechste Opferschutzbericht der Landesregierung geht - wie auch schon die bisherigen Berichte - auf einen Beschluss des Landtages Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2007 zurück (zu LT-Drs. 15/1107), mit dem der Landtag die besondere Schutzbedürftigkeit der Opfer von Straftaten betont und zugleich die Landesregierung aufgefordert hatte, im Abstand von zwei Jahren einen schriftlichen Bericht über die zur Verbesserung des Opferschutzes ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Diesem Auftrag kommt die Landesregierung weiterhin gerne nach und dokumentiert damit die herausragende Bedeutung des Opferschutzes, die auch im Koalitionsvertrag wie folgt Niederschlag gefunden hat:

„Die Justiz leistet wichtige Hilfen, um unvermeidbare Belastungen von Betroffenen rechtsstaatlich und sozialstaatlich vertretbar zu halten. Der Zeugen- und Opferschutz muss konsequent erfolgen, Hilfsangebote für geschädigte Bürgerinnen und Bürger müssen gestärkt werden, ohne die Rechte der Beschuldigten einzuschränken. Wir fördern deshalb Einrichtungen wie die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz, den Weißen Ring, die Vereine für Soziale Rechtspflege und die Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Wir sichern die psychosoziale Zeugenbegleitung.“

(Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016-2021 Rheinland-Pfalz SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S.81)

Der Aufbau des Berichts orientiert sich an den Vorgaben des Landtags. Einleitend werden die für die unterschiedlichen Bereiche des Opferschutzes relevanten Änderungen in der Gesetzgebung seit dem letzten Opferschutzbericht beschrieben, gefolgt von der Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen in den vergangenen zehn Jahren und der Projekte und Maßnahmen der Regierung in den Bereichen des vorsorgenden und des nachsorgenden Opferschutzes. Beibehalten wurde der im 3. Opferschutzbericht 2012 eingefügte Abschnitt „Vernetzung“, der den im Bereich des Opferschutzes besonders wichtigen Gedanken der ressortübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit betont. Da es sich um eine Fortschreibung der ersten fünf Opferschutzberichte handelt, werden im aktuellen Bericht im Wesentlichen die seit dem Vorbericht im Jahr 2016 eingetretenen Änderungen und Neuerungen aufgegriffen.

In den zurückliegenden Jahren konnten bereits vielgestaltige Verbesserungen für die Situation von Opfern von Straftaten erreicht werden. Die in **Abschnitt B** beschriebenen gesetzlichen Neuregelungen und Vorhaben im Bereich des Straf- und Zivilrechts veranschaulichen, dass es sich dabei weiterhin um einen dynamischen Prozess handelt, der noch lange nicht abgeschlossen ist. So wurde ein Anspruch auf Hinterbliebenengeld für diejenigen geschaffen, die durch den Tod eines nahen Angehörigen Leid erfahren haben. Ferner wurden durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 die Strafvorschriften des § 238 Strafgesetzbuch (StGB - Nachstellung) sowie des § 4 des Gewaltschutzgesetzes im Sinne des Opferschutzes reformiert.

Die in **Abschnitt C** enthaltene Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz konzentriert sich auf die Opfer der bekanntgewordenen Straftaten und gibt z. B. Aufschluss darüber, ob der Tatverdächtige mit dem Opfer bereits vor der Tat in einer Beziehung stand. Diese Aspekte liefern wichtige Anhaltspunkte vor allem für eine Überprüfung und Anpassung der polizeilichen Präventionskonzepte. Die Auswertungen werden ständig verfeinert und an den Stand der kriminologischen Forschung angepasst.

**Abschnitt D.I** gibt einen Überblick über wesentliche Präventionsaktivitäten auf Landesebene. Diese sollen dazu beitragen, dass Menschen gar nicht erst Opfer einer Straftat werden. Die Übersicht verdeutlicht, wie breit Präventionsarbeit in Rheinland-Pfalz sowohl thematisch als auch hinsichtlich der angesprochenen Zielgruppen aufgestellt ist. Hierbei kommt weiterhin den Maßnahmen im polizeilichen und schulischen Bereich eine große Bedeutung zu. Präventionsarbeit steht dabei stets vor der Herausforderung, sich gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen und die entsprechenden Konzepte weiterzuentwickeln. Exemplarisch können hier Präventionsmaßnahmen gegen politische und religiöse Radikalisierung genannt werden.

Leider gelingt es nicht immer, Straftaten zu verhindern. Umso wichtiger ist es in diesen Fällen, dass den Opfern in sensibler Art und Weise schnell und unmittelbar ausreichende Beratung und Hilfe angeboten wird. Der Landesregierung ist es auch in dem aktuellen Berichtszeitraum gelungen, Aktivitäten im Bereich des nachsorgenden

Opferschutzes fortzuführen und neue Projekte und Maßnahmen umzusetzen (vgl. **Abschnitt D.II**).

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bestellung des Opferbeauftragten der Landesregierung zum 28. August 2018. Damit wurde eine zentrale Anlauf- und Betreuungsstelle für Betroffene von Naturkatastrophen, Terroranschlägen und größeren Unglücken in Rheinland-Pfalz geschaffen. Opfer dieser Ereignisse und deren Angehörige können künftig sowohl in der Akutphase, aber auch mittel- und langfristig optimal unterstützt und in die bestehenden Hilfesysteme vermittelt werden.

Seit dem 1. Januar 2017 besteht zudem ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für die Opfer von bestimmten schweren Straftaten. Hierbei handelt es sich um ein ergänzendes Angebot für besonders schutzbedürftige Verletzte bestimmter Straftaten. Diese werden im Ermittlungsverfahren sowie vor, während und nach der Hauptverhandlung durch psychosoziale Fachkräfte intensiv betreut. Die Landesregierung hat die notwendigen gesetzlichen Regelungen für die Aus- und Weiterbildung sowie die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. -begleiter zum 1. Januar 2017 geschaffen. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird in Rheinland-Pfalz gut angenommen. Bislang wurden 27 Personen in Rheinland-Pfalz als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anerkannt.

Sowohl im Bereich der Prävention als auch bei der Unterstützung von Opfern kommt Kooperationskonzepten eine große Bedeutung zu (vgl. **Abschnitt D.III**). Aus diesem Grund wurden die bestehenden Konzepte weitergeführt und intensiviert. Hierzu gehören beispielsweise die Durchführung interdisziplinärer Fallkonferenzen bei Hochrisikofällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz sowie die Zusammenarbeit mit dem WEISSEN RING e.V. Die landesweiten Konzepte werden durch die Vernetzung der für den Opferschutz verantwortlichen Stellen auf regionaler Ebene flankiert.

Auch in diesem Bericht gebührt großer Dank den Bürgerinnen und Bürgern, die sich – ob ehrenamtlich oder hauptamtlich – jeden Tag im Opferschutz für ihre Mitmenschen engagieren und sich für weitere Verbesserungen in diesem Bereich einsetzen!

## **B. Die Rechtsstellung des Opfers**

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten in Kraft getretenen und beabsichtigten Änderungen und Neuregelungen für die Rechtsstellung des Opfers seit der Darstellung im Fünften Opferschutzbericht.

### **I. Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Oktober 2016 im deutschen Recht**

#### **1. Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld**

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17.07.2017, welches am 22.07.2017 in Kraft getreten ist (BGBl. 2017, S. 2421), steht beim fremdverursachten Tod eines nahestehenden Menschen den Hinterbliebenen künftig eine Entschädigung (Hinterbliebenengeld) zu. Dieser Anspruch ist in einem neuen Absatz 3 des § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt, der die Ansprüche Dritter bei Tötung eines Menschen zum Gegenstand hat. Der Ersatzpflichtige muss nunmehr nicht nur die Beerdigungskosten tragen (§ 844 Abs. 1 BGB) und bei Unterhaltspflicht des Getöteten dem Berechtigten Schadensersatz in Form einer Geldrente zahlen (§ 844 Abs. 2 BGB), sondern auch eine Entschädigung für das den Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid leisten.

Bei einer fremdverursachten Tötung stand nahen Angehörigen bisher nach ständiger Rechtsprechung nur dann ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Verantwortlichen zu, wenn sie eine eigene Gesundheitsbeschädigung im Sinne der §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB erlitten hatten. Dafür mussten psychische Beeinträchtigungen, wie von den nahen Angehörigen empfundene Trauer und Schmerz, medizinisch fassbar sein und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene im Todesfall erfahrungsgemäß ausgesetzt sind (sog. Schockschäden). Nach der

neuen gesetzlichen Regelung ist eine solche eigene Gesundheitsbeeinträchtigung mit Krankheitswert nicht mehr erforderlich. Der Anspruch setzt vielmehr voraus:

- Verursachung des Todes durch eine unerlaubte Handlung (§§ 823ff. BGB) des Anspruchsgegners (schwere Gesundheitsverletzung nicht ausreichend),
- ein besonderes persönliches Näheverhältnis des Hinterbliebenen zum Getöteten und
- dadurch verursachtes seelisches Leid des Hinterbliebenen.

Hierbei besteht eine gesetzliche Vermutung für ein solches Näheverhältnis, wenn der Hinterbliebene Ehegatte, Lebenspartner, Elternteil oder Kind des Getöteten war. Aber auch für andere Personen, wie z.B. Partner von eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Geschwister und Stiefkinder, kommt ein Anspruch auf Hinterbliebenengeld in Betracht, sofern diese ein besonderes persönliches Näheverhältnis zum Getöteten darlegen und im Streitfall beweisen können.

Die Höhe des Entschädigungsbetrages liegt – wie auch sonst bei Schmerzensgeldansprüchen – im Ermessen des Gerichts, wobei allein das Ausmaß des seelischen Leids des Hinterbliebenen maßgebend sein und nicht etwa das verlorene Leben bewertet werden soll. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollen sich die Beträge dabei an den früher für die sogenannten Schockschäden ausgeurteilten Schmerzensgeldbeträgen orientieren, welche bei durchschnittlich 10.000,00 Euro lagen (BT-Drs. 18/11397, S.11, 14). Eine Entschädigung kommt schließlich nach Art. 2 bis Art. 10 des Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld nicht nur bei einer in der Regel verschuldensabhängigen Haftung nach den §§ 823ff. BGB in Betracht, sondern auch bei verschuldensunabhängiger Gefährdungshaftung gemäß nachfolgender Bestimmungen, welche in ihrem Wortlaut dem § 844 Abs. 3 BGB entsprechen:

- Arzneimittelgesetz (§ 86 Abs. 3 AMG),
- Gentechnikgesetz (§ 32 Abs. 4 GenTG),
- Produkthaftungsgesetz (§ 7 Absatz 3 ProdHaftG),
- Umwelthaftungsgesetz (§ 12 Absatz 3 UmweltHG),
- Atomgesetz (§ 28 Absatz 3 AtG),

- Straßenverkehrsgesetz (§ 10 Absatz 3 StVG),
- Haftpflichtgesetz (§ 5 Absatz 3 HPfIG) oder
- Luftverkehrsgesetz (§ 35 Absatz 3 LuftVG).

## **2. Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen**

Am 10. März 2017 trat das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen in Kraft (Gesetz vom 01.03.2017, BGBl. I S. 386). Zweck der Gesetzesänderung war es, den strafrechtlichen Schutz gegen Nachstellungen („Stalking“) auszubauen und die Opfer solcher Straftaten besser zu schützen.

Der Tatbestand des 2007 in das Strafgesetzbuch eingefügten § 238 StGB (Nachstellung) war nach der früheren Gesetzeslage nur dann erfüllt, wenn die Tat tatsächlich eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hatte (z. B. Wohnungs- und/oder Arbeitsplatzwechsel des Opfers). Von vielen Seiten wurde deshalb kritisiert, dass dadurch die Strafbarkeit von Nachstellungshandlungen nicht allein von der Handlung des Täters und von deren Intensität abhinge, sondern zusätzlich davon, ob und wie das Opfer hierauf reagiere. Damit würde jedoch gerade Opfern, welche sich besonnen und standhaft dem Druck des Täters entgegenstellten, der strafrechtliche Schutz vor Nachstellungshandlungen verwehrt bleiben.

Seit der Gesetzesänderung kommt es nicht mehr darauf an, ob die Tat tatsächlich eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat, sondern nur noch darauf, ob die Art und Weise der Tathandlung geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen. Durch die Änderung wurde § 238 StGB von einem Erfolgsdelikt in ein Eignungsdelikt umgewandelt.

§ 238 StGB wurde darüber hinaus aus dem Katalog der Privatklagedelikte des § 374 der Strafprozessordnung (StPO) gestrichen. Dies wurde vom Gesetzgeber damit begründet, dass es dem Opfer aufgrund der besonderen Täter-Opfer-Konstellation bei Stalking-Delikten regelmäßig nicht zuzumuten sei, eine Strafverfolgung im Wege der Privatklage selbst zu betreiben und damit dem Täter oder der Täterin erneut gegenüber zu treten.

Außerdem wurde der Schutz vor Stalkern nach dem Gewaltschutzgesetz ausgebaut. Bislang war gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz allein ein Verstoß gegen eine gerichtliche Gewaltschutzanordnung strafbar. Dagegen machte sich nicht strafbar, wer gegen eine gleichlautende, jedoch im Vergleichsweg festgelegte Verpflichtung verstieß. Der neu geschaffene § 214a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eröffnet die Möglichkeit, einen im Rahmen eines Gewaltschutzverfahrens geschlossenen Vergleich gerichtlich bestätigen zu lassen. Nach § 4 Nr. 2 Gewaltschutzgesetz begründet jetzt auch der Verstoß gegen die in einem solchen gerichtlich bestätigten Vergleich übernommenen Verpflichtungen die Strafbarkeit.

## **II. Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit Oktober 2016 im europäischen Recht**

### **Richtlinie 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 zur Terrorismusbekämpfung**

Am 15. März 2017 wurde die Richtlinie 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (Amtsblatt EU L 88/6 vom 31.03.2017) verabschiedet. Sie ist am 20. April 2017 in Kraft getreten. Die Richtlinie steht im Kontext der Europäischen Sicherheitsagenda und versteht sich - vor dem Hintergrund der Anschläge in Paris im November 2015 - als Reaktion auf die zunehmende Bedrohungslage in der Europäischen Union. Die Regelungen sind darauf ausgerichtet, nationale Strafvorschriften kohärenter und umfassender zu gestalten, um die gestiegenen praktischen und rechtlichen Herausforderungen bei der grenzüberschreitenden Verfolgung terroristischer Straftaten besser bewältigen zu können. Die Richtlinie enthält im Wesentlichen Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, aber auch Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Terrorismus. Die Bestimmungen zielen nicht auf eine Änderung der geltenden EU-Vorschriften über die Rechte von Opfern ab, sondern

sollen sie so präzisieren, dass den besonderen Bedürfnissen der Opfer von Terrorismus optimal Rechnung getragen wird. Der Verweis auf die Definition des Opfers in Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates soll klarstellen, dass nicht nur unmittelbar durch die Tat Verletzte als Opfer im Sinne des Richtlinien-vorschlags gelten, sondern auch Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge eines terroristischen Aktes ist.

Artikel 24 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass unverzüglich nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig im Rahmen der nationalen Infrastrukturen für Notdienste den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Terrorismus umfassend entsprochen wird. Dies umfasst insbesondere die Verfügbarkeit weiterer emotionaler und psychologischer Unterstützung einschließlich Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse.

Nach Artikel 26 sollen die Mitgliedstaaten zudem sicherstellen, dass alle Opfer des Terrorismus Zugang zu Informationen über Opferrechte, verfügbare Unterstützungsdienste und Entschädigungsregelungen in dem Mitgliedstaat haben, in dem die terroristische Straftat begangen wurde.

## C. Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz

Die folgende Darstellung zeigt in zwei Abschnitten die Entwicklung der Opfer in Rheinland-Pfalz der vergangenen zehn Jahre auf. Nach einem kurzen Überblick über die Opferdaten folgt eine umfassende Darstellung der Opferentwicklung insgesamt und unterteilt nach Deliktgruppen, der räumlichen und/oder sozialen Nähe der Opfer zum bzw. zur Tatverdächtigen (TV), der Opferspezifik und der Staatsangehörigkeit der Opfer (Unterabschnitt I.). Im darauffolgenden Kapitel ist die Entwicklung im Zehnjahresvergleich in tabellarischer Form abgebildet (Unterabschnitt II.)<sup>1</sup>.

Grundlage der statistischen Angaben ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für Rheinland-Pfalz. Diese berücksichtigt nur jene Straftaten, die der Polizei durch Strafanzeige oder auf anderem Wege bekannt wurden. Aufgrund der Länge des Betrachtungszeitraums von 2008 bis 2017 können sich nicht unerhebliche Veränderungen ergeben, die insbesondere auf zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen<sup>2</sup>, die Entstehung und die Weiterentwicklung neuer Kriminalitätsformen bzw. Begehungsweisen (z.B. im Zusammenhang mit dem Internet), einer zunehmenden Sensibilisierung der Allgemeinheit, eine gestiegenen Anzeigebereitschaft in bestimmten Deliktfeldern sowie Änderungen der Erfassungsmodalitäten (z.B. Widerstand, Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung<sup>3</sup>) in der PKS beruhen.

Auch der Sechste Opferschutzbericht zeigt, dass die Entwicklung der Opferzahlen sowohl in einzelnen Deliktbereichen als auch innerhalb einzelner Altersgruppen im Berichtszeitraum heterogen verläuft. Während manche Deliktsbereiche spürbare Rückgänge verzeichnen, nehmen sie in anderen Deliktsfeldern zu. Gleiches gilt für die erfassten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen. Zunehmende Anteile jener Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat mit dem oder der Tatverdächtigen in einer engen Beziehung standen, können ein Indikator dafür sein, dass unter anderem das Gewaltschutzgesetz und das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in en-

---

<sup>1</sup> Seit 01.01.2017 findet keine erweiterte Erfassung von Geschädigten (u.a. nach Alter) in der PKS mehr statt. Somit sind nur noch differenzierte Aussagen zu Opfern möglich (Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung und bei Widerstandsdelikten).

<sup>2</sup> Beispielsweise die am 11. November 2016 erfolgte Änderung des Sexualstrafrechts vgl. Kapitel C.I.4.3.

<sup>3</sup> Ausführlichere Erläuterungen in Abschnitt C.I.1 und C.I.3.4.

gen sozialen Beziehungen (RIGG) Wirkung zeigen und Opfer heute eher bereit sind, Täter aus dem sozialen Nahraum anzuzeigen.

Die Landesregierung verfolgt auf der Basis einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Opferzahlen das Ziel, möglichen Handlungsbedarf zu erkennen und den Opferschutz mit gezielten Maßnahmen weiter zu optimieren, damit sich die Menschen in Rheinland-Pfalz auch in Zukunft so sicher wie bisher fühlen können. Die im Abschnitt D. dargelegten Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes sowohl in präventiver als auch in nachsorgend unterstützender Hinsicht dokumentieren dies eindrucksvoll.

# I. Opfer im Vergleich der Jahre 2017 und 2008

## 1. Allgemeine Begriffsdefinitionen

Opfer im Sinne der PKS sind unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und von Widerstandsdelikten.<sup>4</sup>

Zu den Opfern erfasst die PKS anonymisierte Informationen über Geschlecht, Alter sowie die Beziehung des Opfers zum bzw. zur tatverdächtigen Person (TV). Zudem liegen seit dem 1. Januar 2011 Angaben darüber vor, ob eine räumlich und/oder soziale Nähe des Opfers zum bzw. zur TV bestand und ob eine Opferspezifika ursächlich für den Tatentschluss war, d.h. inwieweit personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogene Merkmale des Opfers den bzw. die TV zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat motiviert haben. Darüber hinaus wird seit dem 1. Januar 2013 die Staatsangehörigkeit des Opfers in der PKS registriert. Seit 1. Januar 2016 ist zudem die Erfassung von Zuwanderern<sup>5</sup> als Opfer möglich.

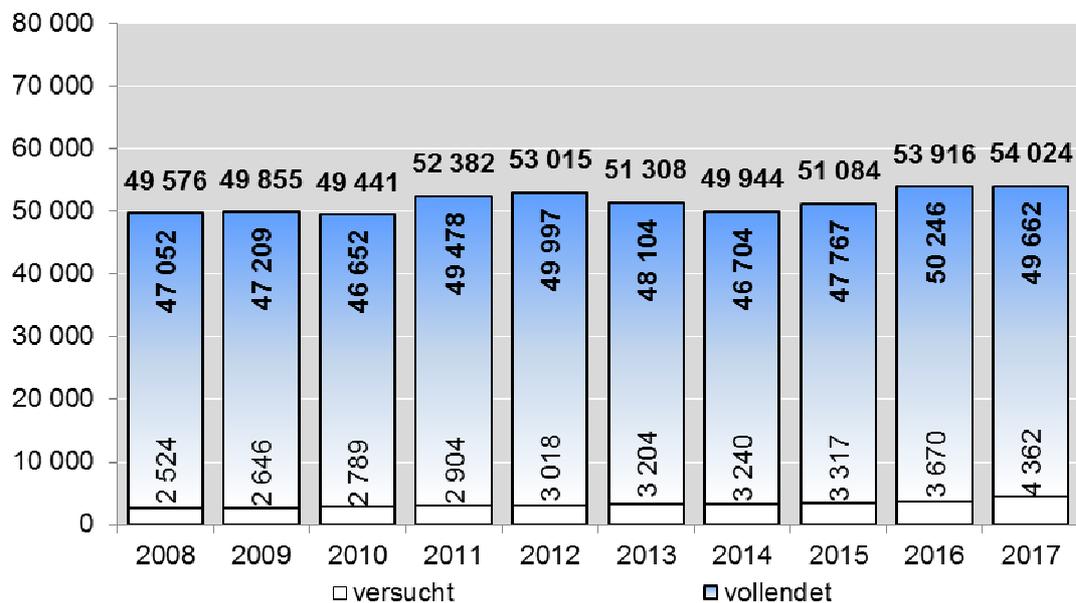
---

<sup>4</sup> Die Deliktarten, bei denen die bundesweite PKS eine Opfererfassung vorsieht, sind im Straftatenkatalog gesondert ausgewiesen. Hierzu gehören Straftaten gegen das Leben (Ausnahme Abbruch der Schwangerschaft), Sexualdelikte (Ausnahme Ausübung der verbotenen Prostitution und jugendgefährdende Prostitution sowie Verbreitung pornographischer Schriften und Erzeugnisse), Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Ausnahme Angriff auf den Luft- und Seeverkehr) sowie Widerstandshandlungen, Brandstiftung mit Todesfolge, Körperverletzung im Amt, Einschleusen mit Todesfolge und leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe von Betäubungsmitteln.

<sup>5</sup> Zuwanderer im Sinne der PKS sind Personen mit dem Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung, Kontingentflüchtling, international/national Schutz- und Asylberechtigte und unerlaubter Aufenthalt.

## 2. Überblick über die Entwicklung der Opfer insgesamt

### Entwicklung der Opfer insgesamt 2008 - 2017



2017 hat die Polizei 54.024 Opfer von Straftaten registriert. Bei 4.362 bzw. 8,1% (2008: 5,1%) der Opfer blieb es beim Versuch einer Straftat. Von den 54.024 Opfern waren 21.994 (40,7%) weiblich (2008: 41,2%) und 32.030 (59,3%) männlich (2008: 58,8%).

Gegenüber 2008 stieg die Zahl der Opfer um 4.448 bzw. +9,0%, wobei die Opferzahl jedoch nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. Der Anstieg resultiert insbesondere aus der Zunahme der (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzungen um 3.104 bzw. +14,6% auf 24.338 Opfer. Die Zunahme der Opferzahl liegt zudem darin begründet, dass die Widerstandshandlungen aufgrund von Änderungen der PKS-Richtlinien erst seit dem Jahr 2011 als Opferdelikte ausgewiesen werden<sup>6</sup>. Im Jahr 2017 hat die Polizei 2.620 Opfer von Widerstandshandlungen in der PKS registriert.

Des Weiteren erfolgte zum 01.01.2017 im Zuge der Verschärfung des Sexualstrafrechts<sup>7</sup> u.a. die Einführung des Opferdelikts der sexuellen Belästigung

<sup>6</sup> Bei Widerstandshandlungen gelten die staatlichen Vollstreckungshandlungen und die dazu berufenen Organe als das „geschädigte Rechtsgut“. Um das Phänomen umfassend abbilden zu können, wird das Delikt gemäß PKS-Richtlinie seit 01.01.2011 jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung als Opferdelikt in der PKS geführt, sodass seit diesem Zeitpunkt differenzierte Informationen zu den von den Widerstandshandlungen betroffenen Vollstreckungsbeamten und denen gleichgestellten Personen möglich sind.

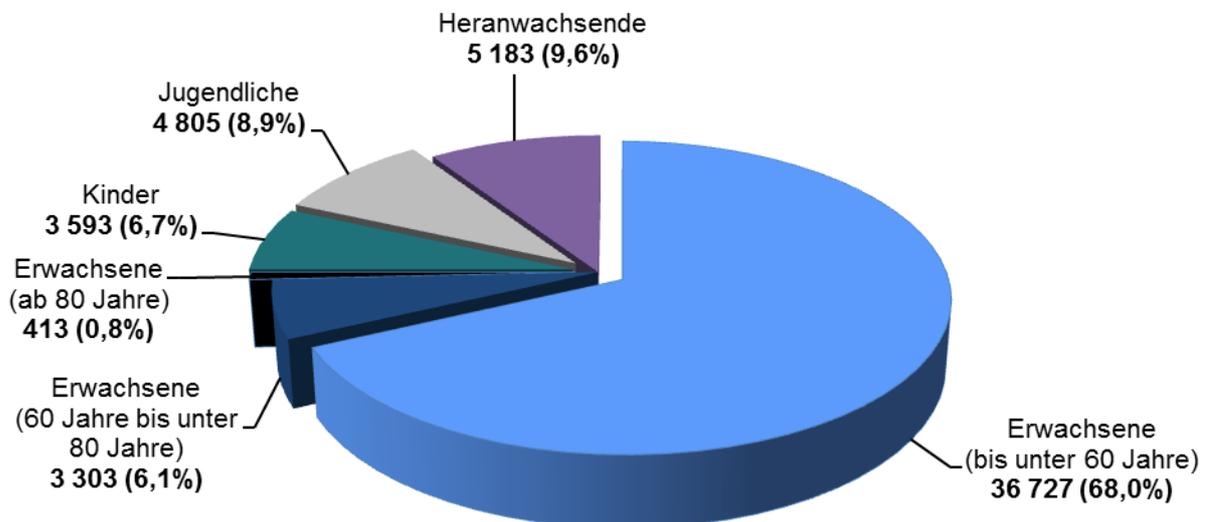
<sup>7</sup> Vgl. Kapitel C.I.4.3.

gemäß § 184i StGB mit 521 Opfern. Ohne die Delikte des Widerstandes und der sexuellen Belästigung ergibt sich ein Anstieg im Betrachtungszeitraum um 1.307 Opfer bzw. +2,6% auf 50.883 Opfer.

### 3. Entwicklung der Opfer bei den Straftaten insgesamt

#### 3.1 Verteilung der Opfer nach Altersgruppen

Verteilung der Opfer nach Altersgruppen für das Jahr 2017



### Entwicklung der Opfer nach Altersgruppen 2017 im Vergleich zu 2008

Altersgruppen	2017	2008	Entwicklung zu 2008	
			absolut	in %
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>54 024</b>	<b>49 576</b>	<b>4 448</b>	<b>9,0</b>
<b>unter 21 Jahre insgesamt, davon</b>	<b>13 581</b>	<b>16 309</b>	<b>-2 728</b>	<b>-16,7</b>
Kinder (bis unter 14 Jahre)	3 593	4 238	-645	-15,2
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	4 805	6 079	-1 274	-21,0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	5 183	5 992	-809	-13,5
<b>Erwachsene insgesamt, davon</b>	<b>40 443</b>	<b>33 267</b>	<b>7 176</b>	<b>21,6</b>
Erwachsene bis unter 60 Jahre	36 727	30 380	6 347	20,9
Erwachsene ab 60 Jahre	3 716	2 887	829	28,7
• 60 bis unter 65 Jahre	1 494	952	542	56,9
• 65 bis unter 70 Jahre	896	838	58	6,9
• 70 bis unter 75 Jahre	493	531	-38	-7,2
• 75 bis unter 80 Jahre	420	269	151	56,1
• ab 80 Jahre	413	297	116	39,1

Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf rückläufige Opferzahlen bei den Körperverletzungsdelikten um 2.363 bzw. -20,2% auf 9.332 Opfer zurückzuführen.

Der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter resultiert hingegen insbesondere aus einer Zunahme der Opfer von Körperverletzungsdelikten um 4.332 bzw. +21,1% auf 24.834 Opfer sowie der Änderung der PKS-Richtlinien hinsichtlich der Erfassung von Opfern bei Widerstandshandlungen<sup>8</sup> (2.586 Opfer).

<sup>8</sup> Vgl. Erläuterungen in Kapitel C.I.2.

## Entwicklung des Opfer- und Bevölkerungsanteils sowie der Opfergefährdungszahl (OGZ)<sup>9</sup> nach Altersgruppen 2017 im Vergleich zu 2008

Altersgruppen	Opferanteil			Bevölkerungsanteil			OGZ		
	in % 2017	in % 2008	+/- % -Pkte	in % 2017	in % 2008	+/- % -Pkte	2017	2008	+/- % Pkte
<b>unter 21-Jährige insgesamt, davon</b>	<b>25,1</b>	<b>32,9</b>	<b>-7,8</b>	<b>19,5</b>	<b>21,3</b>	<b>-1,8</b>	1 712	1 891	<b>-9,5</b>
Kinder (bis unter 14 Jahre)	6,7	8,5	-1,8	12,2	13,1	-0,9	725	801	-9,5
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	8,9	12,3	-3,4	3,9	4,7	-0,8	2 995	3 231	-7,3
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	9,6	12,1	-2,5	3,4	3,6	-0,2	3 776	4 122	-8,4
<b>Erwachsene insgesamt, davon</b>	<b>74,9</b>	<b>67,1</b>	<b>7,8</b>	<b>80,5</b>	<b>78,7</b>	<b>1,8</b>	1 236	1 045	<b>18,3</b>
Erwachsene bis unter 60 Jahre	68,0	61,3	6,7	52,5	53,6	-1,1	1 722	1 401	22,9
Erwachsene ab 60 Jahre	6,9	5,8	1,1	28,0	25,1	2,9	326	284	14,8
• 60 bis unter 65 Jahre	2,8	1,9	0,9	6,8	4,8	2,0	541	490	10,4
• 65 bis unter 70 Jahre	1,7	1,7	0,0	5,8	6,2	-0,4	382	335	14,0
• 70 bis unter 75 Jahre	0,9	1,1	-0,2	4,2	5,1	-0,9	291	255	14,1
• 75 bis unter 80 Jahre	0,8	0,5	0,3	5,2	3,9	1,3	200	172	16,3
• ab 80 Jahre	0,8	0,6	0,2	6,2	5,1	1,1	165	144	14,6

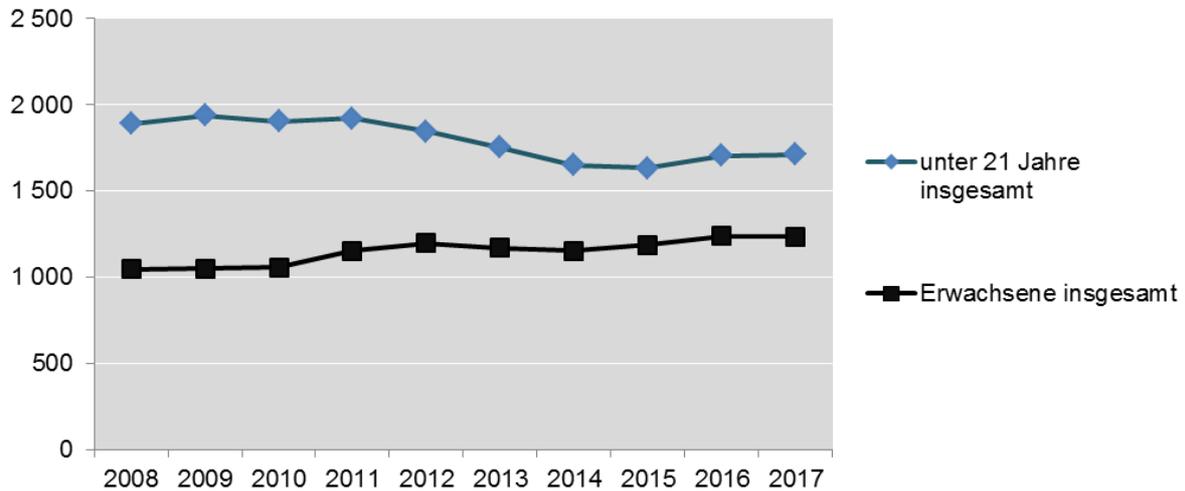
(\* Keine Vergleichswerte vorhanden)

In der Altersgruppe der unter 21-Jährigen sank die OGZ im Jahr 2017 im Vergleich zu 2008 um -9,5%-Punkte. Die OGZ der Erwachsenen lag hingegen um +18,3%-Punkte über dem entsprechenden Wert des Vergleichsjahres.

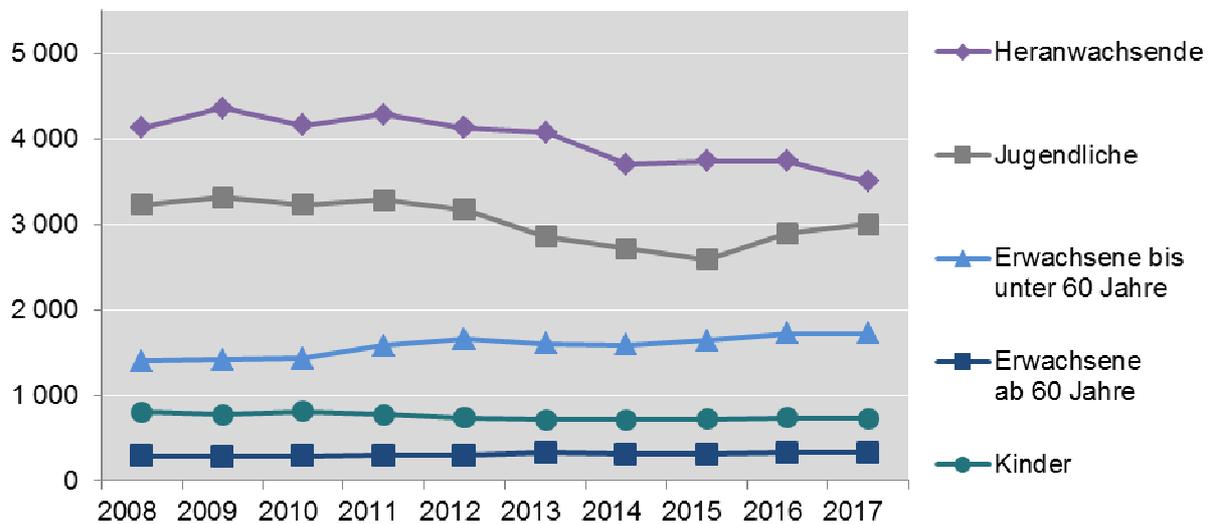
<sup>9</sup> Die OGZ ist die Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Sie gibt einen Anhaltspunkt über den Gefährdungsgrad der einzelnen Alters- und Geschlechtsgruppen, Opfer einer Straftat zu werden.

### 3.2 Entwicklung der Opfergefährdung

#### Entwicklung der OGZ von Personen unter 21 Jahre und Erwachsenen 2008 - 2017

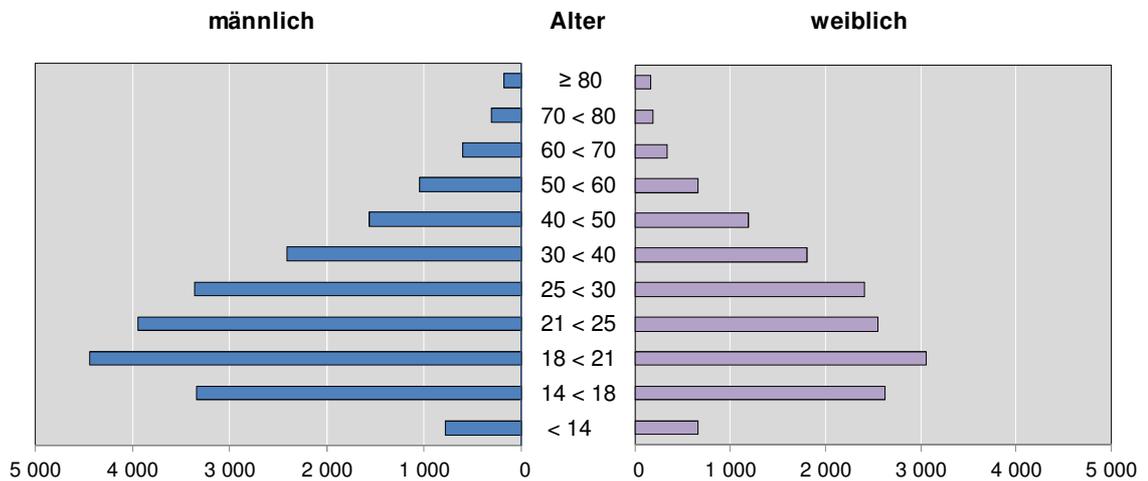


#### Entwicklung der OGZ nach Altersgruppen 2008 - 2017



### 3.3 Opfergefährdung nach Geschlecht

#### Darstellung der Opfergefährdung nach Geschlecht für 2017

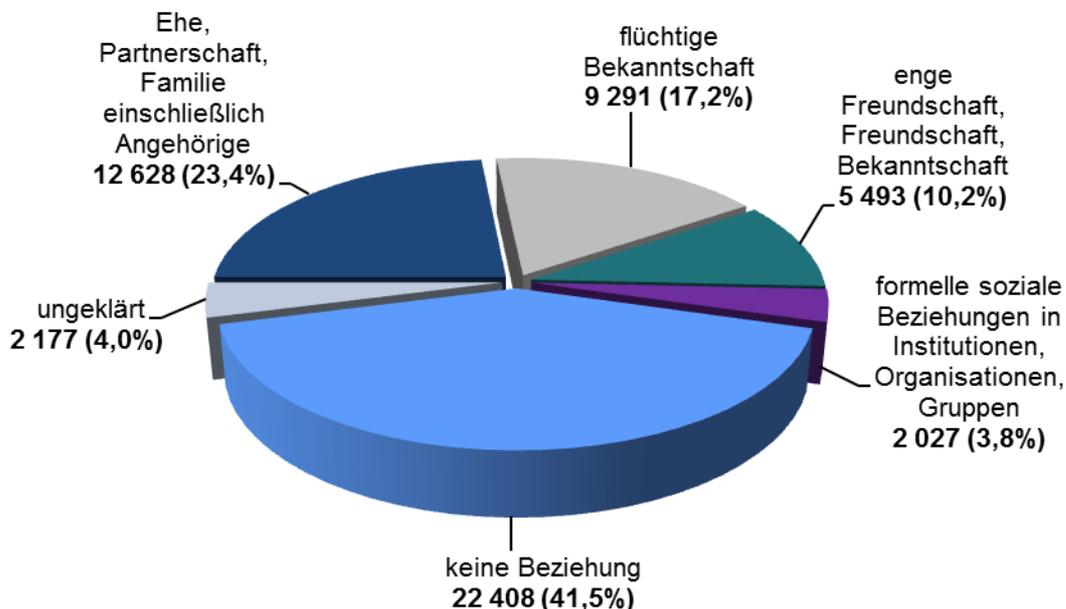


Mit einer OGZ von 1.596 (2008: 1.468) ist das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bei Männern deutlich höher als bei Frauen mit einem Wert von 1.068 (2008: 992). Im Vergleich zu 2008 hat die OGZ sowohl bei den Männern (+8,7%) als auch bei den Frauen (+7,7%) zugenommen. Bei beiden Geschlechtern weisen die Heranwachsenden die höchste Opfergefährdung auf. Dies geht einher mit der überdurchschnittlichen Tatverdächtigenbelastung dieser Altersgruppe.

### 3.4 Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung (OTB)<sup>10</sup>

Die folgende Darstellung zeigt, ob und zu welchen Anteilen zwischen Opfern und TV bei den Straftaten eine Beziehung bestand. Anzumerken ist hierbei, dass die jeweiligen Anteile der einzelnen Beziehungsarten je nach Deliktart deutlich unterschiedlich ausgeprägt sind.

**OTB bei Straftaten insgesamt 2017**



<sup>10</sup> Bei der Erfassung der formellen bzw. individuellen Beziehung zwischen dem Opfer und dem TV ist der familienrechtliche Status des Opfers gegenüber dem TV maßgeblich.

Vorrang hat stets die engste Beziehung, z. B. "Bekanntschaft/Freundschaft" vor "Flüchtige Bekanntschaft" und diese vor "Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen". Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von TV unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Das Merkmal "Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige" umfasst alle Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Wird die Art der Beziehung von Opfer und TV unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich.

Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2014: Die Bezeichnung „Verwandtschaft - einschließlich Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ wurde in „Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige“ umbenannt. Die zuvor als „Bekanntschaft“ zusammengefassten Beziehungen werden nun differenziert nach dem Grad ihrer Intensität in den Kategorien „enge Freundschaft“ und „Freundschaft, Bekanntschaft“ erfasst. Die Bezeichnung „flüchtige Vorbeziehung“ wurde in „flüchtige Bekanntschaft“ und die Bezeichnung „keine Vorbeziehung“ in „keine Beziehung“ umbenannt. Der Wert „Landsmann“ wurde gelöscht.

Zudem wurde der Wert „Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen, Gruppen“ neu eingeführt. Demzufolge ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren leicht eingeschränkt, da die seit 01.01.2014 unter dieser OTB erfassten Beziehungen zuvor unter den Kategorien „Bekanntschaft“ oder „flüchtige Vorbeziehung“ erfasst wurden.

### Entwicklung der OTB bei Straftaten insgesamt 2017 im Vergleich zu 2008

OTB	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>54 024</b>	<b>49 576</b>	<b>4 448</b>	<b>9,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	12 628	10 417	2 211	21,2	23,4	21,0	2,4
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	5 493	8 665	-3 172	-36,6	10,2	17,5	-7,3
flüchtige Bekanntschaft	9 291	8 628	663	7,7	17,2	17,4	-0,2
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	2 027	-*	-*	-*	3,8	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	251	-*	-*	-*	0,5	-*
keine Vorbeziehung	22 408	19 260	3 148	16,3	41,5	38,8	2,7
Vorbeziehung ungeklärt	2 177	2 355	-178	-7,6	4,0	4,8	-0,8

\* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Im Jahr 2017 hatten insgesamt 54,5% (2008: 56,4%) der Opfer eine Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg 2017 gegenüber 2008 um +2,4% auf 23,4%. Mitursächlich hierfür dürfte die gestiegene Anzeigebereitschaft der Opfer gegenüber TV insbesondere aus dem familiären Umfeld sein. Opfer von z.B. häuslicher Gewalt lösen sich heute eher aus ihrer Rolle des anonymen Opfers und wenden sich vermehrt an die Polizei und Hilfsorganisationen. Mit dem flächendeckenden Ausbau von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt hat die Landesregierung die Hilfsangebote für solche Opfer nicht nur erweitert, sondern aus Opfersicht auch in erreichbarer Nähe angesiedelt.

## 4. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatengruppen

### 4.1 Überblick

Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen insgesamt sowie in den Straftatengruppen

Straftatengruppen	2017		2008		Zu-/Abnahme zu 2008	
	Anzahl	%-Anteil an den Straftaten insgesamt	Anzahl	%-Anteil an den Straftaten insgesamt	Anzahl	in %
<b>Straftaten insgesamt</b>	54 024	100,0	49 576	100,0	4 448	9,0
<b>Straftaten gegen das Leben</b>	115	0,2	144	0,3	-29	-20,1
<b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*</b>	2 564	4,7	2 418	4,9	146	6,0
<b>Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit</b>	48 711	90,2	46 913	94,6	1 798	3,8
<b>Sonstige Straftatbestände StGB*</b>	2 632	4,9	100	0,2	2 532	2 532,0
<b>Strafrechtliche Nebengesetze</b>	2 <sup>11</sup>	0,0	1	0,0	1	100,0

\*Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und sonstigen Straftatbestände vgl. Kapitel C.I.4.3 bzw. C.I.4.5.

Die Entwicklung der Opferzahlen verlief 2017 im Vergleich zu 2008 in den einzelnen Straftatengruppen unterschiedlich. So stehen dem Anstieg der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit Rückgänge der Opfer von Straftaten gegen das Leben gegenüber. Der Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB ist auf eine Änderung der PKS-Richtlinien hinsichtlich der Erfassung von Widerstandshandlungen (2.620 bzw. 99,5% der registrierten Opfer von sonstigen Straftatbeständen) zurückzuführen<sup>12</sup>.

Die Zunahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung resultiert insbesondere aus der Einführung des Opferdelikts der sexuellen Belästigung gemäß

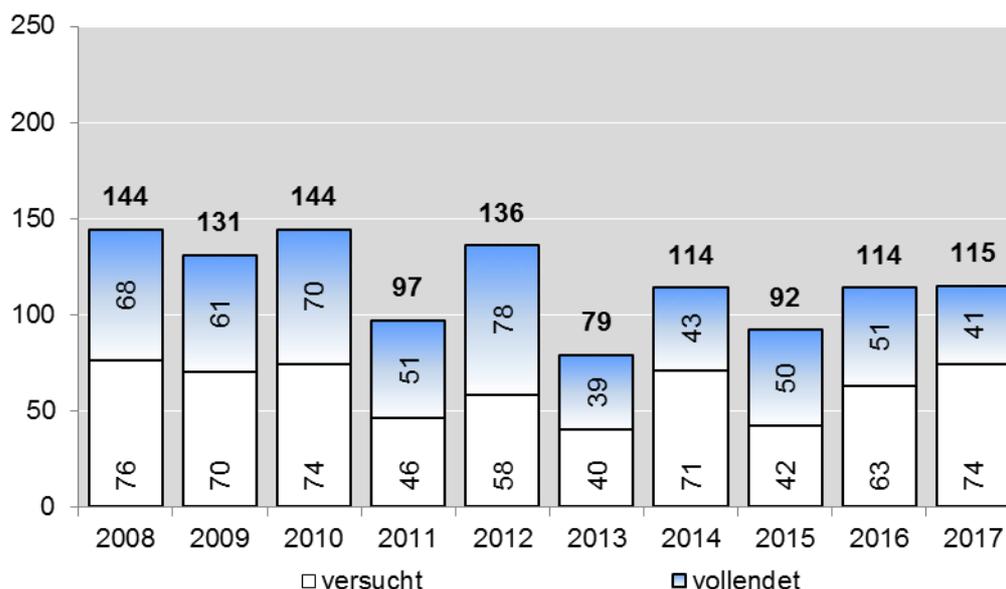
<sup>11</sup> Im Bereich der strafrechtlichen Nebengesetze sind 2017 zwei Opfer des Delikts „Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe von Betäubungsmitteln gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG“ registriert.

<sup>12</sup> Vgl. Kapitel C.I.2.

§ 184i StGB<sup>13</sup>. Ohne die 521 Opfer der Delikte der sexuellen Belästigung ergibt sich ein Rückgang der Opfer von Sexualstraftaten zu 2008 um -15,5% auf 2.043 Opfer.

## 4.2 Straftaten gegen das Leben

### Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen das Leben 2008 - 2017



Bei 74 bzw. 64,3% der insgesamt 115 Opfer von Straftaten gegen das Leben im Jahr 2017 blieb es beim Versuch (2008: 52,8%). Damit sind die Opferzahlen einschließlich der Versuchstaten 2017 gegenüber 2008 um -20,1% und die der vollendeten Taten um -39,7% gesunken.

Mit 115 im Jahr 2017 erfassten Opfern von Straftaten gegen das Leben insgesamt liegt die Zahl unter dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre (117 Opfer). 2017 waren 73 bzw. 63,5% der Opfer männlich (2008: 62,5%) und 42 bzw. 36,5% weiblich (2008: 37,5%).

<sup>13</sup> Vgl. Kapitel C.I.4.3.

### Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen 2017 im Vergleich zu 2008

Altersgruppen	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>115</b>	<b>144</b>	<b>-29</b>	<b>-20,1</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
<b>unter 21 Jahre insgesamt, davon</b>	<b>19</b>	<b>27</b>	<b>-8</b>	<b>-29,6</b>	<b>16,5</b>	<b>18,8</b>	<b>-2,3</b>
Kinder (bis unter 14 Jahre)	4	14	-10	-71,4	3,5	9,7	-6,2
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	8	4	4	100,0	7,0	2,8	4,2
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	7	9	-2	-22,2	6,1	6,3	-0,2
<b>Erwachsene insgesamt, davon</b>	<b>96</b>	<b>117</b>	<b>-21</b>	<b>-17,9</b>	<b>83,5</b>	<b>81,3</b>	<b>2,2</b>
Erwachsene bis unter 60 Jahre	69	86	-17	-19,8	60,0	59,7	0,3
Erwachsene ab 60 Jahre	27	31	-4	-12,9	23,5	21,5	2,0
• 60 bis unter 65 Jahre	6	5	1	20,0	5,2	3,5	1,7
• 65 bis unter 70 Jahre	7	9	-2	-22,2	6,1	6,3	-0,2
• 70 bis unter 75 Jahre	0	3	-3	-100,0	0,0	2,1	-2,1
• 75 bis unter 80 Jahre	3	5	-2	-40,0	2,6	3,5	-0,9
• ab 80 Jahre	11	9	2	22,2	9,6	6,3	3,3

**Darstellung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen**

Altersgruppen	Opfer insgesamt		unter 21 Jahre insgesamt		Erwachsene insgesamt	
	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche
<b>Straftaten gegen das Leben insgesamt,</b> davon	115 (144)	74 (76)	19 (27)	17 (15)	96 (117)	57 (61)
Mord, davon	29 (25)	16 (12)	1 (6)	1 (3)	28 (19)	15 (9)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	1 (1)	1 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (1)	1 (0)
Totschlag und Tötung auf Ver- langen	73 (78)	58 (64)	16 (17)	16 (12)	57 (61)	42 (52)
Fahrlässige Tö- tung (nicht i.V.m. Verkehrsunfall)	13 (41)	- (-)	2 (4)	- (-)	11 (37)	- (-)

(Daten aus 2008 in Klammern)

Aus der Gegenüberstellung der Opferzahlen ergibt sich, dass im Deliktbereich „Mord“ die Opferzahlen aus 2017 gegenüber 2008 um vier bzw. +16,0% stiegen, im Deliktbereich „Totschlag und Tötung auf Verlangen“ hingegen um fünf bzw. -6,4% und im Deliktbereich „Fahrlässige Tötung“<sup>14</sup> um 28 bzw. -68,3% sanken.

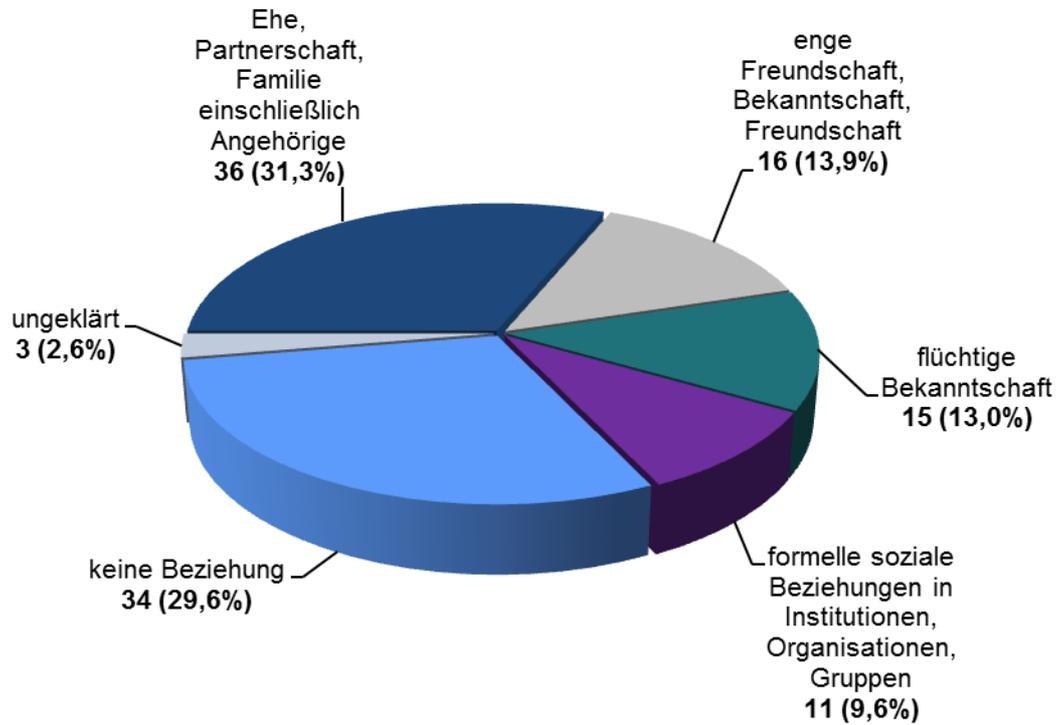
<sup>14</sup> Fahrlässige Tötung, die nicht in Verbindung mit einem Verkehrsunfall steht.

Altersgruppen	Kinder		Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene bis unter 60 Jahre		Erwachsene ab 60 Jahre	
	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche
<b>Straftaten gegen das Leben insgesamt, davon</b>	4 (14)	3 (3)	8 (4)	7 (4)	7 (9)	7 (8)	69 (86)	49 (52)	27 (31)	8 (9)
Mord, davon	0 (3)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (3)	1 (3)	16 (13)	11 (6)	12 (6)	4 (3)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (1)	1 (0)	0 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	3 (7)	3 (3)	7 (4)	7 (4)	6 (6)	6 (5)	47 (51)	38 (46)	10 (10)	4 (6)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V.m. Verkehrsunfall)	1 (4)	- (-)	1 (0)	- (-)	0 (0)	- (-)	6 (22)	- (-)	5 (15)	- (-)

(Daten aus 2008 in Klammern)

Altersgruppen	Erwachsene ab 60 Jahre		60 bis unter 65 Jahre		65 bis unter 70 Jahre		70 bis unter 75 Jahre		75 bis unter 80 Jahre		ab 80 Jahre	
	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche	insg.	Ver-suche
<b>Straftaten gegen das Leben insgesamt, davon</b>	27 (31)	8 (9)	6 (5)	3 (2)	7 (9)	2 (3)	0 (3)	0 (1)	3 (5)	1 (2)	11 (9)	2 (1)
Mord, davon	12 (6)	4 (3)	4 (1)	2 (1)	2 (2)	1 (1)	0 (0)	0 (0)	1 (3)	0 (1)	5 (0)	1 (0)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	10 (10)	4 (6)	1 (1)	1 (1)	5 (3)	1 (2)	0 (2)	0 (1)	1 (1)	1 (1)	3 (3)	1 (1)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V.m. Verkehrsunfall)	5 (15)	- (-)	1 (3)	- (-)	0 (4)	- (-)	0 (1)	- (-)	1 (1)	- (-)	3 (6)	- (-)

(Daten aus 2008 in Klammern)

**Darstellung der OTB bei Straftaten gegen das Leben 2017**

**Entwicklung der OTB bei Straftaten gegen das Leben 2017 im Vergleich zu 2008**

OTB	Opfer insg.	Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige	enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	flüchtige Bekanntschaft	Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	keine Vorbeziehung	Vorbeziehung ungeklärt
<b>Straftaten gegen das Leben insgesamt, davon</b>	115 (144)	36 (50)	16 (16)	15 (29)	11 (-*)	-* (2)	34 (41)	3 (6)
Mord, davon	29 (25)	10 (9)	3 (4)	2 (5)	8 (-*)	-* (0)	5 (7)	1 (0)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	0 (1)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (-*)	-* (0)	0 (0)	0 (0)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (-*)	-* (0)	1 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	73 (78)	25 (36)	13 (9)	12 (12)	1 (-*)	-* (2)	20 (14)	2 (5)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V.m. Verkehrsunfall)	13 (41)	1 (5)	0 (3)	1 (12)	2 (-*)	-* (0)	9 (20)	0 (1)

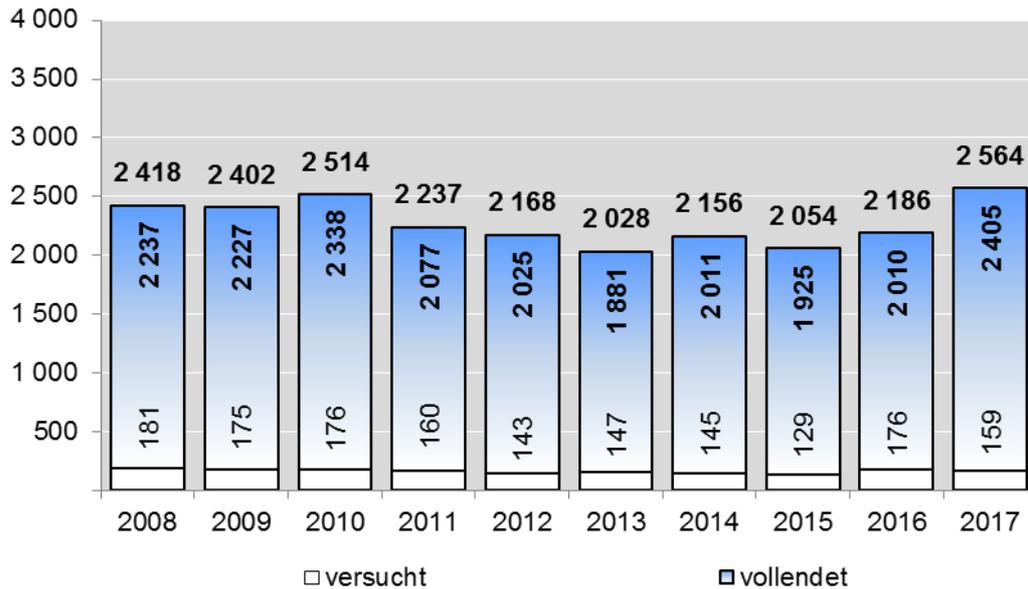
(Daten aus 2008 in Klammern)

\* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2017 standen bei den Straftaten gegen das Leben 78 Opfer bzw. 67,8% (2008: 97 bzw. 67,4%) in einer Beziehung zum bzw. zur TV. 44,8% der Opfer eines Mordes (2008: 52,0%) und 52,1% (2008: 57,7%) der Opfer eines Totschlags und einer Tötung auf Verlangen führten mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft, waren Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) oder unterhielten eine (enge) Freundschaft oder Bekanntschaft (ohne flüchtige Bekanntschaft) zum bzw. zur TV. Bei den fahrlässigen Tötungen lag dieser Anteil 2017 bei 7,7% (2008: 19,5%).

### 4.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung<sup>15</sup>

#### Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2008 - 2017



Am 10.11.2016 ist das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung in Kraft getreten. Strafbar ist danach jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird. Damit ist eine Vergleichbarkeit der Opferzahlen 2017 mit den Vorjahren nur eingeschränkt gewährleistet. Nach der Neuregelung werden auch sexuelle Übergriffe von § 177 StGB erfasst, die nicht mit einer Nötigung des Opfers einhergehen. Neben den sexuellen Übergriffen gelten außerdem auch sexuelle Belästigungen (§ 184i StGB) und Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) als Sexualstraftat. Vor 2017 waren sexuelle Übergriffe als sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) oder Beleidigung (§ 185 StGB) strafbar. Sexuelle Belästigungen gemäß § 184i StGB waren vor der Gesetzesreform in besonderen Fällen ebenfalls als Beleidigung strafbar. Da es sich bei Beleidigung nicht um ein Opferdelikt handelt, wurden Betroffene dieses Delikts zuvor somit nicht in der Gesamtzahl der Opfer ausgewiesen.

So steht der Anstieg der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegenüber 2008 um 146 bzw. +6,0% auf 2.564 Opfer im Zusammenhang mit den

<sup>15</sup> Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zählen u.a. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, sexuelle Übergriffe (seit 2017), sexuelle Belästigungen (seit 2017), sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei.

erst seit 2017 in der PKS neu zu den Sexualstraftaten zählenden sexuellen Übergriffen gemäß § 177 Abs. 1, 2, Nr. 2-5, Abs. 3 und 7-9 StGB und sexuellen Belästigungen gemäß § 184i StGB. Ohne die 521 Opfer der Delikte der sexuellen Belästigung ergibt sich ein Rückgang der Opfer von Sexualstraftaten zu 2008 um -15,5% auf 2.043 Opfer. Ohne die zuvor nicht zu den Sexualstraftaten zählenden sexuellen Übergriffe würde der Rückgang noch deutlicher ausfallen.<sup>16</sup>

2017 waren 2.249 bzw. 87,7% der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung weiblich (2008: 85,4%) und 315 bzw. 12,3% männlich (2008: 14,6%).

---

<sup>16</sup> Eine Darstellung der Opfer der sexuellen Übergriffe gemäß § 177 Abs. 1, 2, Nr. 2-5, Abs. 3 und 7-9 StGB (ohne die sexuellen Übergriffe zum Nachteil widerstandsunfähiger Personen) ist nicht möglich, da in die Gesamtzahl des Deliktschlüssels des sexuellen Übergriffs auch § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 und 9 StGB einfließt. Diese Delikte zählten auch zuvor als sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen zu den Sexualstraftaten.

## Darstellung der Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen

Altersgruppen	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt*</b>	<b>2 564</b>	<b>2 418</b>	<b>146</b>	<b>6,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
<b>unter 21 Jahre insgesamt, davon</b>	<b>1 466</b>	<b>1 572</b>	<b>-106</b>	<b>-6,7</b>	<b>57,2</b>	<b>65,0</b>	<b>-7,8</b>
Kinder (bis unter 14 Jahre)	748	965	-217	-22,5	29,2	39,9	-10,7
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	479	402	77	19,2	18,7	16,6	2,1
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	239	205	34	16,6	9,3	8,5	0,8
<b>Erwachsene insgesamt, davon</b>	<b>1 098</b>	<b>846</b>	<b>252</b>	<b>29,8</b>	<b>42,8</b>	<b>35,0</b>	<b>7,8</b>
Erwachsene bis unter 60 Jahre	1 017	780	237	30,4	39,7	32,3	7,4
Erwachsene ab 60 Jahre	81	66	15	22,7	3,2	2,7	0,5
• 60 bis unter 65 Jahre	33	13	20	153,8	1,3	0,5	0,8
• 65 bis unter 70 Jahre	14	22	-8	-36,4	0,5	0,9	-0,4
• 70 bis unter 75 Jahre	15	13	2	15,4	0,6	0,5	0,1
• 75 bis unter 80 Jahre	7	7	0	0,0	0,3	0,3	0,0
• ab 80 Jahre	12	11	1	9,1	0,5	0,5	0,0

\*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

## Darstellung der Opferzahlen ausgewählter Deliktbereiche von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen

Altersgruppen	Opfer*	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	bis unter 60 Jahre	ab 60 Jahre
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe, davon	521 (358)	197 (143)	9 (13)	123 (79)	65 (51)	324 (215)	316 (208)	8 (7)
• Vergewaltigung überfallartig durch Einzeltäter	20 (46)	4 (21)	0 (4)	1 (10)	3 (7)	16 (25)	15 (24)	1 (1)
• Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig durch Gruppe	10 (7)	6 (3)	0 (0)	3 (0)	3 (3)	4 (4)	4 (4)	0 (0)
• Vergewaltigung/sexuelle Nötigung durch Gruppe	15 (19)	9 (9)	1 (0)	4 (6)	4 (3)	6 (10)	6 (10)	0 (0)
• Vergewaltigung durch Einzeltäter	355 (286)	128 (110)	4 (9)	79 (63)	45 (38)	227 (176)	221 (170)	6 (6)
• Sexuelle Übergriffe	121 (-)**	50 (-)**	4 (-)**	36 (-)**	10 (-)**	71 (-)**	70 (-)**	1 (-)**
Sonstige sexuelle Nötigung	265 (447)	123 (228)	8 (25)	72 (116)	43 (87)	142 (219)	134 (208)	8 (11)
Sexuelle Belästigung	521 (-)**	284 (-)**	51 (-)**	153 (-)**	80 (-)**	237 (-)**	220 (-)**	17 (-)**
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses	38 (109)	24 (102)	0 (69)	19 (27)	5 (6)	14 (7)	12 (7)	2 (0)
sexueller Missbrauch von Kindern	680 (858)	680 (858)	680 (858)	- -	- -	- -	- -	- -

(Daten aus 2008 in Klammern)

\*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

\*\*Sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung - zum 01.01.2017 neu eingeführte Deliktschlüssel.

Altersgruppen	Erwachsene ab 60 Jahre*	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	ab 80 Jahre
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe, davon	8 (7)	5 (2)	1 (0)	0 (4)	0 (0)	2 (1)
• Vergewaltigung überfallartig durch Einzeltäter	1 (1)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (0)
• Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig durch Gruppe	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
• Vergewaltigung/sexuelle Nötigung durch Gruppe	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
• Vergewaltigung durch Einzeltäter	6 (6)	5 (1)	1 (0)	0 (4)	0 (0)	0 (1)
• Sexuelle Übergriffe	1 (-)**	0 (-)**	0 (-)**	0 (-)**	0 (-)**	1 (-)**
Sonstige sexuelle Nötigung	8 (11)	6 (2)	0 (4)	0 (2)	0 (0)	2 (3)
Sexuelle Belästigung	17 (-)**	3 (-)**	7 (-)**	3 (-)**	2 (-)**	2 (-)**
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses	2 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	1 (0)

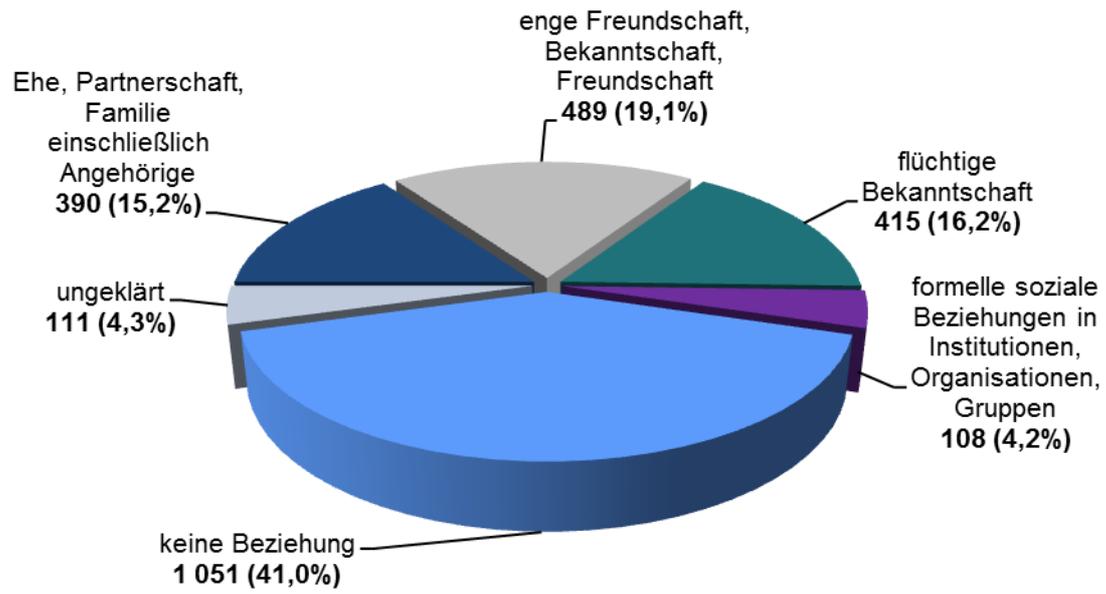
(Daten aus 2008 in Klammern)

\*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

\*\*Sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung - zum 01.01.2017 neu eingeführte Deliktschlüssel.

Die Anzahl der Opfer von Vergewaltigungen, sexuellen Nötigungen und sexuellen Übergriffen des Jahres 2017 ist aufgrund der Gesetzesänderung nicht mit den Vorjahren vergleichbar. Bei allen weiteren in der Tabelle ausgewiesenen Delikten ist eine Abnahme festzustellen. Den deutlichsten Rückgang verzeichneten die Opfer von sonstigen sexuellen Nötigungen um 182 bzw. -40,7% sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern<sup>17</sup> um 178 bzw. -20,7%. Die Zahl der Opfer des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses ist um 71 bzw. -65,1% gesunken.

<sup>17</sup> Am 31. Oktober 2008 erfolgte eine Änderung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB, der ein Kind vor sexuellen Aktivitäten ohne Körperkontakt zu dem Täter oder zu Dritten schützt. Bis einschließlich 2010 konnte der „sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen“ auch i. Z. m. Kindern erfasst werden. Seit 2011 sind Sexualdelikte, bei denen das Opfer unter 14 Jahre alt ist, wegen der höheren Strafandrohung und der damit verbundenen Vorrangregelung nur noch als „sexueller Missbrauch von Kindern“ statistisch darstellbar.

**OTB bei Sexualstraftaten für das Jahr 2017**

## Entwicklung der OTB bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2017 im Vergleich zu 2008

OTB	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %- Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt*</b>	<b>2 564</b>	<b>2 418</b>	<b>146</b>	<b>6,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	390	497	-107	-21,5	15,2	20,6	-5,4
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	489	609	-120	-19,7	19,1	25,2	-6,1
flüchtige Bekanntschaft	415	304	111	36,5	16,2	12,6	3,6
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	108	-**	-**	-**	4,2	-**	-**
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-**	7	-**	-**	-**	0,3	-**
keine Vorbeziehung	1 051	912	139	15,2	41,0	37,7	3,3
Vorbeziehung ungeklärt	111	89	22	24,7	4,3	3,7	0,6

\*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

\*\*Im Zuge der Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Im Jahr 2017 standen 54,7% (2008: 58,6%) der Opfer von Sexualstraftaten in einer Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten, Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren oder eine (enge) Freundschaft oder Bekanntschaft (ohne flüchtige Bekanntschaft) zum bzw. zur TV unterhielten, lag bei 34,3% (2008: 45,7%).

### Darstellung der OTB bei schweren Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen (ohne sexuelle Übergriffe)<sup>18</sup>

OTB	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt*</b>	<b>400</b>	<b>358</b>	<b>42</b>	<b>11,7</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	127	111	16	14,4	31,8	31,0	0,8
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	116	98	18	18,4	29,0	27,4	1,6
flüchtige Bekanntschaft	82	55	27	49,1	20,5	15,4	5,1
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	6	**	**	**	1,5	**	**
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	**	1	**	**	**	0,3	**
keine Vorbeziehung	48	72	-24	-33,3	12,0	20,1	-8,1
Vorbeziehung ungeklärt	21	21	0	0,0	5,3	5,9	-0,6

\*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

\*\*Im Zuge der Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Bei den schweren Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen (ohne sexuelle Übergriffe) verzeichnete die Opferanzahl im Betrachtungszeitraum einen Anstieg um 42 bzw. +11,7%. Im Jahr 2017 standen 82,8% in einer Beziehung zum bzw. zur TV (2008: 74,0%).

<sup>18</sup> Gemäß §§ 177 Abs. 6-8 StGB.

### Darstellung der OTB bei sexuellem Missbrauch von Kindern

OTB	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>680</b>	<b>858</b>	<b>-178</b>	<b>-20,7</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	151	196	-45	-23,0	22,2	22,8	-0,6
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	176	267	-91	-34,1	25,9	31,1	-5,2
flüchtige Bekanntschaft	98	86	12	14,0	14,4	10,0	4,4
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	32	.*	.*	.*	4,7	.*	.*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	.*	0	.*	.*	.*	0,0	.*
keine Vorbeziehung	188	276	-88	-31,9	27,6	32,2	-4,6
Vorbeziehung ungeklärt	35	33	2	6,1	5,1	3,8	1,3

\* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

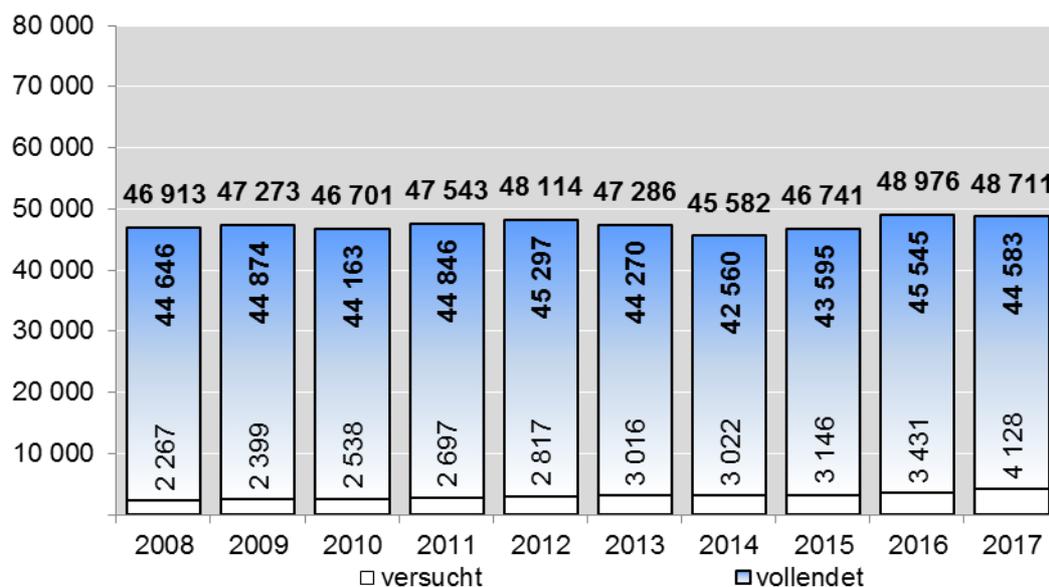
Die Zahl der Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern sank im Betrachtungszeitraum um 178 bzw. -20,7%. 2017 bestand bei 67,2% (2008: 64,0%) der Opfer eine Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die eine enge Beziehung<sup>19</sup> zum bzw. zur TV unterhielten, ist mit 48,1% leicht gesunken (2008: 54,0%).

<sup>19</sup> OTB „Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige“ und „enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft“.

## 4.4 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit<sup>20</sup>

### 4.4.1 Überblick

#### Entwicklung der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2008 - 2017



Die Anzahl der Opfer dieser Straftatengruppe stieg 2017 im Vergleich zu 2008 um 1.798 bzw. +3,8% auf 48.711 Opfer an. 29.536 bzw. 60,6% der Opfer waren männlich (2008: 61,0%) und 19.175 bzw. 39,4% weiblich (2008: 39,0%). Die Hälfte der Opfer entfiel auf (vorsätzliche einfache) Körperverletzungsdelikte.

<sup>20</sup> Zur Gruppe der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gehören vor allem die Delikte Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Nachstellungen, aber auch Raubstraftaten.

## Darstellung der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen

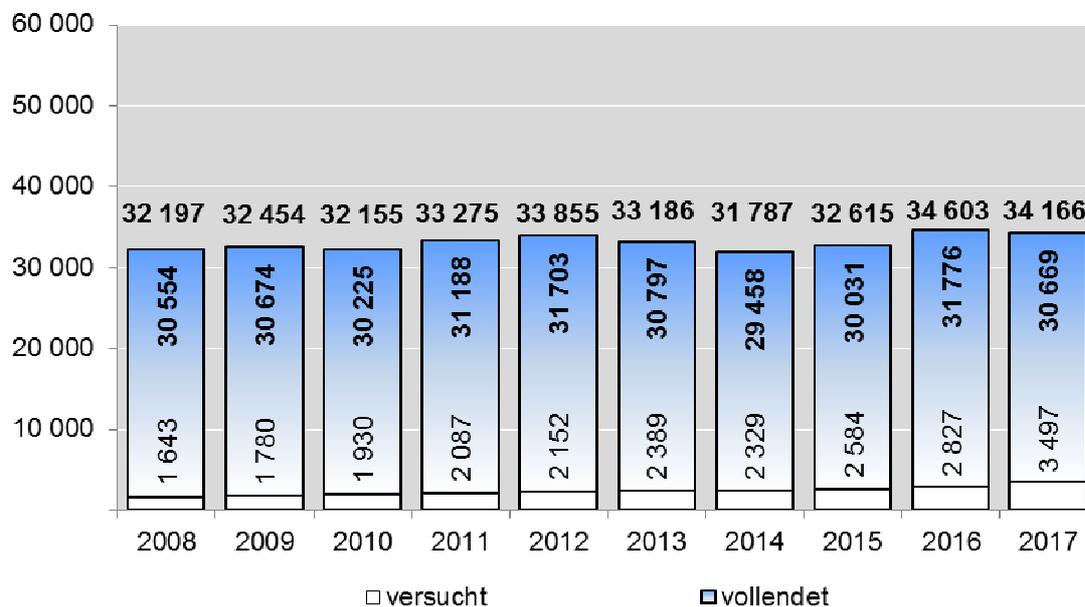
Altersgruppen	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %- Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>48 711</b>	<b>46 913</b>	<b>1 798</b>	<b>3,8</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
<b>unter 21 Jahre insgesamt,</b> davon	<b>12 054</b>	<b>14 672</b>	<b>-2 618</b>	<b>-17,8</b>	<b>24,7</b>	<b>31,3</b>	<b>-6,6</b>
Kinder (bis unter 14 Jahre)	2 838	3 242	-404	-12,5	5,8	6,9	-1,1
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	4 315	5 663	-1 348	-23,8	8,9	12,1	-3,2
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	4 901	5 767	-866	-15,0	10,1	12,3	-2,2
<b>Erwachsene insgesamt,</b> davon	<b>36 657</b>	<b>32 241</b>	<b>4 416</b>	<b>13,7</b>	<b>75,3</b>	<b>68,7</b>	<b>6,6</b>
Erwachsene bis unter 60 Jahre	33 063	29 457	3 606	12,2	67,9	62,8	5,1
Erwachsene ab 60 Jahre	3 594	2 784	810	29,1	7,4	5,9	1,5
• 60 bis unter 65 Jahre	1 442	931	511	54,9	3,0	2,0	1,0
• 65 bis unter 70 Jahre	875	805	70	8,7	1,8	1,7	0,1
• 70 bis unter 75 Jahre	478	514	-36	-7,0	1,0	1,1	-0,1
• 75 bis unter 80 Jahre	410	257	153	59,5	0,8	0,5	0,3
• ab 80 Jahre	389	277	112	40,4	0,8	0,6	0,2

Der Anteil der Altersgruppe der unter 21-jährigen Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sank 2017 im Vergleich zum Jahr 2008 um -6,6% auf 24,7% (2008: 31,3%).

Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf sinkende Opferzahlen bei den Körperverletzungsdelikten, der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter hingegen auf die Zunahme dieser Delikte zurückzuführen.

#### 4.4.2 Körperverletzungsdelikte

##### Entwicklung der Opfer von Körperverletzungsdelikten insgesamt 2008 - 2017



Die Opferstatistik wird maßgeblich von den Körperverletzungsdelikten beeinflusst. 2008 standen 64,9% der insgesamt 49.576 in der PKS erfassten Opfer im Zusammenhang mit einem Körperverletzungsdelikt. 2017 lag ihr Anteil an den 54.024 Opfern insgesamt bei 63,2%.

Nach Einschätzung der Polizei dürfte die hohe Anzahl der registrierten Körperverletzungsdelikte auch auf eine erhöhte Sensibilisierung der Allgemeinheit und die damit einhergehende gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein.

Von den 34.166 Opfern waren 12.783 bzw. 37,4% weiblich (2008: 35,9%) und 21.383 bzw. 62,6% männlich (2008: 64,1%).

### Darstellung der Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen

Altersgruppen	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %- Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>34 166</b>	<b>32 197</b>	<b>1 969</b>	<b>6,1</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
<b>unter 21 Jahre insgesamt,</b> davon	<b>9 332</b>	<b>11 695</b>	<b>-2 363</b>	<b>-20,2</b>	<b>27,3</b>	<b>36,3</b>	<b>-9,0</b>
Kinder (bis unter 14 Jahre)	2 225	2 599	-374	-14,4	6,5	8,1	-1,6
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	3 316	4 517	-1 201	-26,6	9,7	14,0	-4,3
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	3 791	4 579	-788	-17,2	11,1	14,2	-3,1
<b>Erwachsene insgesamt,</b> davon	<b>24 834</b>	<b>20 502</b>	<b>4 332</b>	<b>21,1</b>	<b>72,7</b>	<b>63,7</b>	<b>9,0</b>
Erwachsene bis unter 60 Jahre	22 710	19 017	3 693	19,4	66,5	59,1	7,4
Erwachsene ab 60 Jahre	2 124	1 485	639	43,0	6,2	4,6	1,6
• 60 bis unter 65 Jahre	815	470	345	73,4	2,4	1,5	0,9
• 65 bis unter 70 Jahre	498	434	64	14,7	1,5	1,3	0,2
• 70 bis unter 75 Jahre	280	275	5	1,8	0,8	0,9	-0,1
• 75 bis unter 80 Jahre	263	134	129	96,3	0,8	0,4	0,4
• ab 80 Jahre	268	172	96	55,8	0,8	0,5	0,3

Dem Rückgang der Opfer von Körperverletzungen unter 21 im Vergleich der Jahre 2017 und 2008 steht ein deutlicher Anstieg der Opfer von Körperverletzungen in Erwachsenenalter gegenüber. Die deutlichste prozentuale Zunahme verzeichnen hier die Personen ab 60 Jahre.

Bei den Opfern ab 75 Jahre ist ein Anstieg um 225 bzw. +73,5% auf 531 Opfer festzustellen. Bei 69,7% (2008: 67,0%) der Opfer dieser Altersgruppe bestand eine Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, liegt bei 32,2% (2008: 31,0%). 67 bzw. 12,6% dieser Personen wurden innerhalb eines Alten-/ Seniorenheimes Opfer einer Körperverletzung<sup>21</sup>.

<sup>21</sup> Aufgrund der Einführung des Kataloges Tatörtlichkeiten zum 01.01.2017 sind keine Vergleichswerte für das Jahr 2008 vorhanden.

## Darstellung der weiblichen Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen

Altersgruppen	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %- Pkte zu 2008
<b>weibliche Opfer insgesamt</b>	<b>12 783</b>	<b>11 568</b>	<b>1 215</b>	<b>10,5</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
<b>unter 21 Jahre insgesamt,</b> davon	3 203	3 690	-487	-13,2	25,1	31,9	-6,8
Kinder (bis unter 14 Jahre)	770	842	-72	-8,6	6,0	7,3	-1,3
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	1 160	1 534	-374	-24,4	9,1	13,3	-4,2
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	1 273	1 314	-41	-3,1	10,0	11,4	-1,4
<b>Erwachsene insgesamt,</b> davon	<b>9 580</b>	<b>7 878</b>	<b>1 702</b>	<b>21,6</b>	<b>74,9</b>	<b>68,1</b>	<b>6,8</b>
Erwachsene bis unter 60 Jahre	8 716	7 246	1 470	20,3	68,2	62,6	5,6
Erwachsene ab 60 Jahre	864	632	232	36,7	6,8	5,5	1,3
• 60 bis unter 65 Jahre	278	176	102	58,0	2,2	1,5	0,7
• 65 bis unter 70 Jahre	192	154	38	24,7	1,5	1,3	0,2
• 70 bis unter 75 Jahre	115	126	-11	-8,7	0,9	1,1	-0,2
• 75 bis unter 80 Jahre	118	68	50	73,5	0,9	0,6	0,3
• ab 80 Jahre	161	108	53	49,1	1,3	0,9	0,4

2017 nahm der Anteil der weiblichen Opfer von Körperverletzungsdelikten bei der Altersgruppe der unter 21-Jährigen gegenüber 2008 um -6,8 Prozentpunkte auf 25,1% (2008: 31,9%) ab.

### Darstellung der OTB bei Opfern von Körperverletzungsdelikten

OTB	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>34 166</b>	<b>32 197</b>	<b>1 969</b>	<b>6,1</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	9 331	7 201	2 130	29,6	27,3	22,4	4,9
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	3 699	5 559	-1 860	-33,5	10,8	17,3	-6,4
flüchtige Bekanntschaft	6 120	5 832	288	4,9	17,9	18,1	-0,2
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	1 300	-*	-*	-*	3,8	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	178	-*	-*	-*	0,6	-*
keine Vorbeziehung	12 421	12 175	246	2,0	36,4	37,8	-1,4
Vorbeziehung ungeklärt	1 295	1 252	43	3,4	3,8	3,9	-0,1

\* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2017 bestand bei 59,9% (2008: 58,3%) der Opfer eine Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg um +4,9%-Punkte und liegt bei 27,3% (2008: 22,4%). Diese Entwicklung dürfte auf eine weitere Aufhellung des Dunkelfeldes zurückzuführen sein, begünstigt dadurch, dass den Opfern solcher Beziehungstaten vermehrt Hilfsangebote, wie z. B. ein flächendeckendes Netz von Interventionsstellen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG), zur Verfügung stehen.

### Darstellung der OTB bei weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten

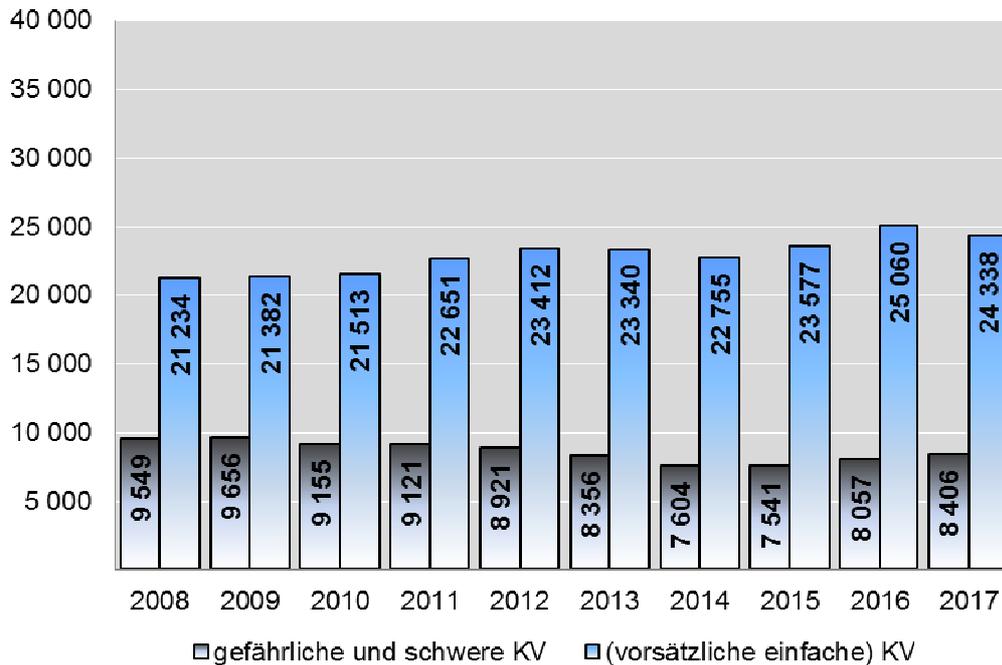
OTB	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>12 783</b>	<b>11 568</b>	<b>1 215</b>	<b>10,5</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	6 281	5 138	1 143	22,2	49,1	44,4	4,7
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	1 245	2 128	-883	-41,5	9,7	18,4	-8,7
flüchtige Bekanntschaft	1 694	1 615	79	4,9	13,3	14,0	-0,7
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	458	-*	-*	-*	3,6	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	24	-*	-*	-*	0,2	-*
keine Vorbeziehung	2 778	2 423	355	14,7	21,7	20,9	0,8
Vorbeziehung ungeklärt	327	240	87	36,3	2,6	2,1	0,5

\* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Eine gesonderte Betrachtung der OTB von weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten zeigt, dass die Opfer im Jahr 2017 zu 75,7% eine Beziehung zum bzw. zur TV hatten (2008: 77,0%).

Nahezu die Hälfte der weiblichen Opfer (49,1%) führten 2017 (2008: 44,4%) mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft oder waren Familienmitglieder (einschließlich Angehörige).

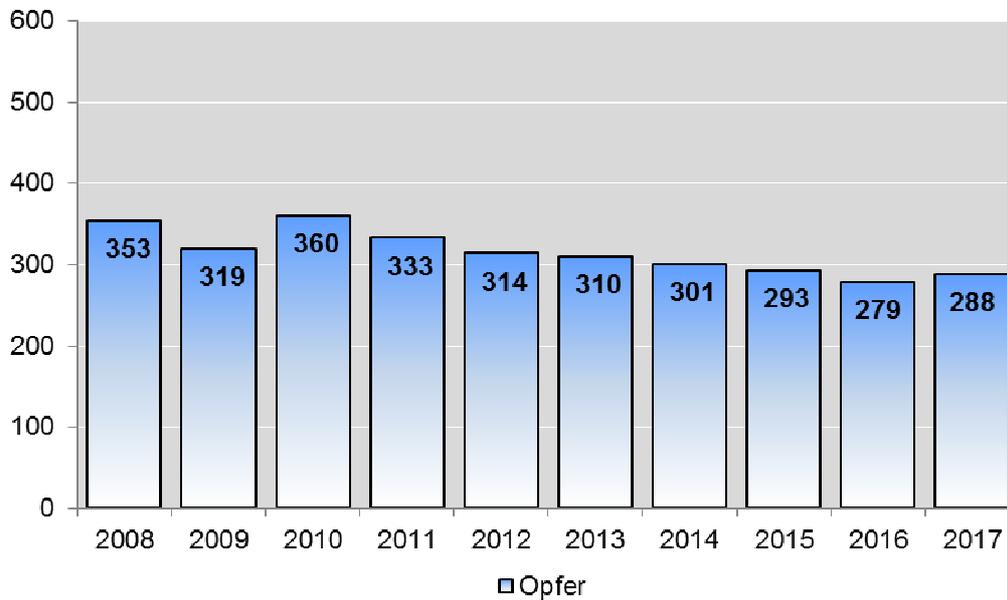
### Entwicklung der Opfer von vorsätzlichen einfachen sowie gefährlichen und schweren Körperverletzungen 2008 - 2017



2017 entfielen von den 34.166 Opfern von Körperverletzungsdelikten 71,2% auf (vorsätzliche einfache) Körperverletzungen sowie 24,6% auf gefährliche und schwere. Während die Anzahl der Opfer 2017 gegenüber 2008 bei den (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzungen um 3.104 bzw. +14,6% auf 24.338 Opfer anstieg, ging sie bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen um 1.143 bzw. -12,0% auf 8.406 zurück.

#### 4.4.3 Misshandlung von Schutzbefohlenen

##### Entwicklung der Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen 2008 - 2017



Die Anzahl der Opfer einer Misshandlung von Schutzbefohlenen ist 2017 gegenüber 2008 um 65 bzw. -18,4% auf 288, den zweitniedrigsten Wert im Betrachtungszeitraum, zurückgegangen.

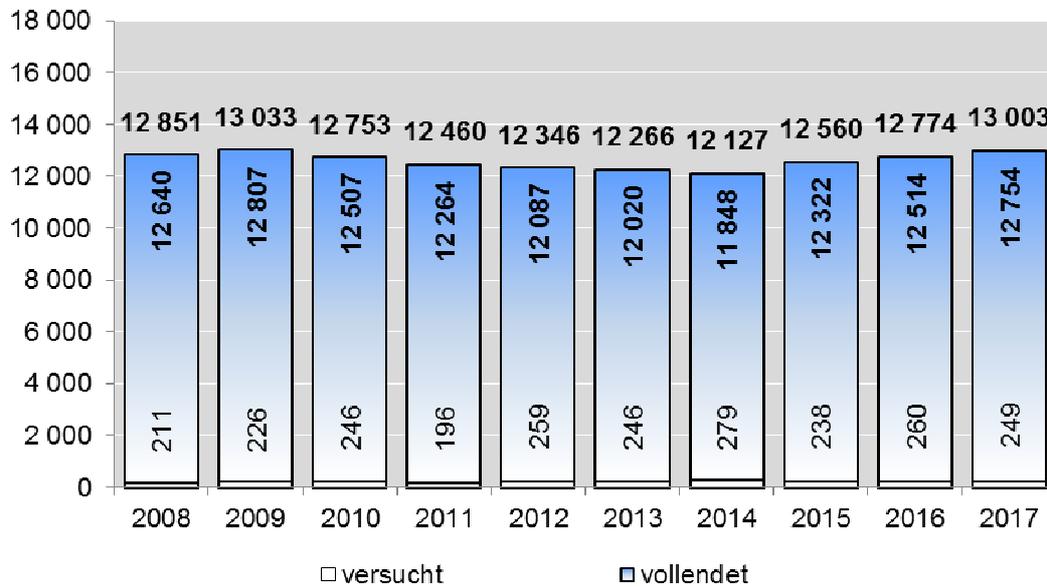
### Darstellung der Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen nach Altersgruppen

Altersgruppen	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %- Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>288</b>	<b>353</b>	<b>-65</b>	<b>-18,4</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
<b>unter 21 Jahre insgesamt, davon</b>	<b>260</b>	<b>334</b>	<b>-74</b>	<b>-22,2</b>	<b>90,3</b>	<b>94,6</b>	<b>-4,3</b>
Kinder (bis unter 14 Jahre)	229	279	-50	-17,9	79,5	79,0	0,5
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	30	48	-18	-37,5	10,4	13,6	-3,2
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	1	7	-6	-85,7	0,3	2,0	-1,7
<b>Erwachsene insgesamt, davon</b>	<b>28</b>	<b>19</b>	<b>9</b>	<b>47,4</b>	<b>9,7</b>	<b>5,4</b>	<b>4,3</b>
Erwachsene bis unter 60 Jahre	9	11	-2	-18,2	3,1	3,1	0,0
Erwachsene ab 60 Jahre	19	8	11	137,5	6,6	2,3	4,3
• 60 bis unter 65 Jahre	0	0	0	-	0,0	0,0	0,0
• 65 bis unter 70 Jahre	1	1	0	0,0	0,3	0,3	0,0
• 70 bis unter 75 Jahre	2	2	0	0,0	0,7	0,6	0,1
• 75 bis unter 80 Jahre	0	2	-2	-100,0	0,0	0,6	-0,6
• ab 80 Jahre	16 <sup>22</sup>	3	13	433,3	5,6	0,8	4,8

<sup>22</sup> Acht der 16 Personen über 80 Jahre waren mit der OTB - räumliche und/oder sozialer Nähe „Senioren- / Pflegeheim (i.Z.m. Erziehungs-/Betreuungsverhältnis)“, vier mit der OTB „Häusliche Pflege (i.Z.m. Erziehungs-/Betreuungsverhältnis)“ registriert.

#### 4.4.4 Straftaten gegen die persönliche Freiheit<sup>23</sup>

##### Entwicklung der Straftaten gegen die persönliche Freiheit insgesamt 2008 - 2017



Die Polizei erfasste 2017 mit 13.003 Opfern von Straftaten gegen die persönliche Freiheit 152 bzw. +1,2% mehr Opfer als 2008.

2017 beträgt der Opferanteil der männlichen Personen 54,7% (2008: 52,6%) und der der weiblichen 45,3% (2008: 47,4%).

<sup>23</sup> Hierzu zählen insbesondere Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung und Nachstellung. Zudem werden hierunter Opfer von Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel, Zwangsheirat, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Menschenhandel, Zwangsprostitution und -arbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung erfasst.

### Darstellung der Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen

Altersgruppen	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>Opfer Insgesamt</b>	<b>13 003</b>	<b>12 851</b>	<b>152</b>	<b>1,2</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
<b>unter 21 Jahre insgesamt, davon</b>	<b>2 312</b>	<b>2 455</b>	<b>-143</b>	<b>-5,8</b>	<b>17,8</b>	<b>19,1</b>	<b>-1,3</b>
Kinder (bis unter 14 Jahre)	553	546	7	1,3	4,3	4,2	0,1
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	806	933	-127	-13,6	6,2	7,3	-1,1
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	953	976	-23	-2,4	7,3	7,6	-0,3
<b>Erwachsene insgesamt, davon</b>	<b>10 691</b>	<b>10 396</b>	<b>295</b>	<b>2,8</b>	<b>82,2</b>	<b>80,9</b>	<b>1,3</b>
Erwachsene bis unter 60 Jahre	9 395	9 303	92	1,0	72,3	72,4	-0,1
Erwachsene ab 60 Jahre	1 296	1 093	203	18,6	10,0	8,5	1,5
• 60 bis unter 65 Jahre	577	419	158	37,7	4,4	3,3	1,1
• 65 bis unter 70 Jahre	342	332	10	3,0	2,6	2,6	0,0
• 70 bis unter 75 Jahre	167	203	-36	-17,7	1,3	1,6	-0,3
• 75 bis unter 80 Jahre	124	82	42	51,2	1,0	0,6	0,4
• ab 80 Jahre	86	57	29	50,9	0,7	0,4	0,3

Der Anstieg der Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist auf steigende Opferzahlen der Altersgruppe der Erwachsenen um 295 bzw. +2,8% zurückzuführen.

Hier verzeichneten insbesondere die Opfer ab 60 Jahre eine Zunahme um 203 bzw. +18,6%, welche hauptsächlich aus dem Anstieg der Nötigung (+140 bzw. 28,4% auf 633 Opfer) und Bedrohung (+121 bzw. 25,2% auf 601 Opfer) resultiert.

**OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit**

OTB	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>13 003</b>	<b>12 851</b>	<b>152</b>	<b>1,2</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	2 788	2 596	192	7,4	21,4	20,2	1,2
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	1 193	2 343	-1 150	-49,1	9,2	18,2	-9,0
flüchtige Bekanntschaft	2 535	2 274	261	11,5	19,5	17,7	1,8
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	525	-*	-*	-*	4,0	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	61	-*	-*	-*	0,5	-*
keine Vorbeziehung	5 435	4 888	547	11,2	41,8	38,0	3,8
Vorbeziehung ungeklärt	527	689	-162	-23,5	4,1	5,4	-1,3

\* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

54,1% der Opfer standen 2017 in einer Beziehung zum bzw. zur TV (2008: 56,6%).

## OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Geschlechtszugehörigkeit

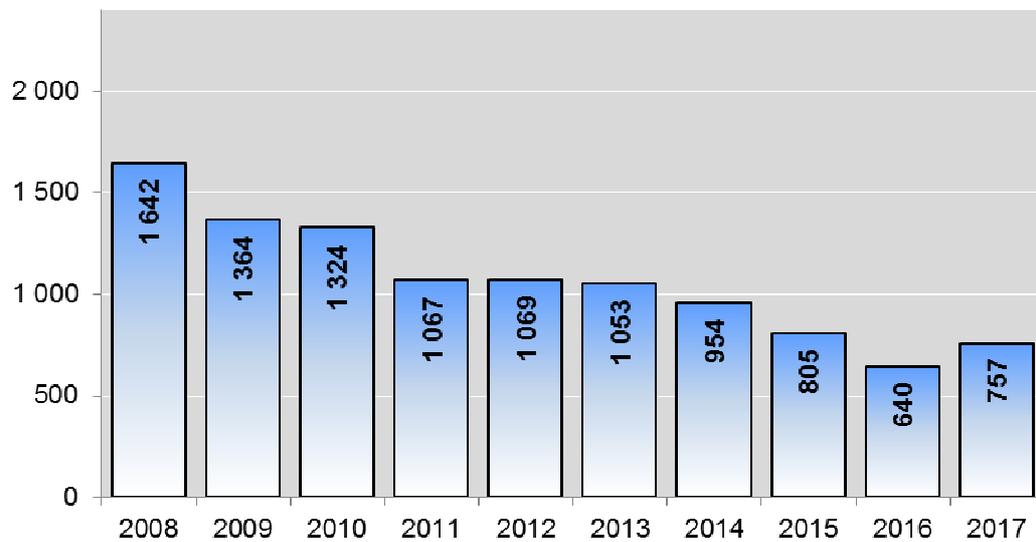
OTB	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>weibliche Opfer insgesamt</b>	<b>5 885</b>	<b>6 085</b>	<b>-200</b>	<b>-3,3</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	2 152	2 031	121	6,0	36,6	33,4	3,2
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	531	1 173	-642	-54,7	9,0	19,3	-10,3
flüchtige Bekanntschaft	952	919	33	3,6	16,2	15,1	1,1
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	203	-*	-*	-*	3,4	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	19	-*	-*	-*	0,3	-*
keine Vorbeziehung	1 820	1 618	202	12,5	30,9	26,6	4,3
Vorbeziehung ungeklärt	227	325	-98	-30,2	3,9	5,3	-1,4
<b>männliche Opfer insgesamt</b>	<b>7 118</b>	<b>6 766</b>	<b>352</b>	<b>5,2</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	636	565	71	12,6	8,9	8,4	0,5
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	662	1 170	-508	-43,4	9,3	17,3	-8,0
flüchtige Bekanntschaft	1 583	1 355	228	16,8	22,2	20,0	2,2
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	322	-*	-*	-*	4,5	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	42	-*	-*	-*	0,6	-*
keine Vorbeziehung	3 615	3 270	345	10,6	50,8	48,3	2,5
Vorbeziehung ungeklärt	300	364	-64	-17,6	4,2	5,4	-1,2

\* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2017 hatten 45,6% der weiblichen Opfer (2008: 52,7%) eine engere Beziehung<sup>24</sup> zum bzw. zur TV. Bei den männlichen Opfern liegt der entsprechende Anteil bei lediglich 18,2% (2008: 25,6%).

<sup>24</sup> OTB „Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige“ und „enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft“.

## Entwicklung der Opfer von Nachstellung 2008 - 2017



Bei der Nachstellung gemäß § 238 StGB hat die Polizei 2008 die höchste Opferzahl registriert. Danach nahmen die Opferzahlen ab und erreichten 2016 mit 640 den niedrigsten Zahlenwert im Vergleichszeitraum. Im Jahr 2017 ist gegenüber 2016 ein Anstieg um 117 Opfer bzw. +18,3% auf 757 Opfer zu verzeichnen. Aufgrund von Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellung<sup>25</sup> ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen 2017 zu den Vorjahren jedoch nur eingeschränkt gewährleistet.

2017 waren 17,3% (2008: 22,1%) der Opfer männlich und 82,7% (2008: 77,9%) weiblich.

<sup>25</sup> Seit 10.03.2017 ist die Nachstellung strafbar, wenn sie objektiv geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Eine bereits eingetretene Schädigung des Opfers ist für die Erfüllung des Straftatbestandes nicht mehr erforderlich.

### Darstellung der Opfer von Nachstellung nach Altersgruppen

Altersgruppen	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>757</b>	<b>1 642</b>	<b>-885</b>	<b>-53,9</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
<b>unter 21 Jahre insgesamt, davon</b>	<b>94</b>	<b>232</b>	<b>-138</b>	<b>-59,5</b>	<b>12,4</b>	<b>14,1</b>	<b>-1,7</b>
Kinder (bis unter 14 Jahre)	8	24	-16	-66,7	1,1	1,5	-0,4
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	33	89	-56	-62,9	4,4	5,4	-1,0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	53	119	-66	-55,5	7,0	7,2	-0,2
<b>Erwachsene insgesamt, davon</b>	<b>663</b>	<b>1 410</b>	<b>-747</b>	<b>-53,0</b>	<b>87,6</b>	<b>85,9</b>	<b>1,7</b>
Erwachsene bis unter 60 Jahre	617	1 307	-690	-52,8	81,5	79,6	1,9
Erwachsene ab 60 Jahre	46	103	-57	-55,3	6,1	6,3	-0,2
• 60 bis unter 65 Jahre	18	35	-17	-48,6	2,4	2,1	0,3
• 65 bis unter 70 Jahre	8	26	-18	-69,2	1,1	1,6	-0,5
• 70 bis unter 75 Jahre	7	23	-16	-69,6	0,9	1,4	-0,5
• 75 bis unter 80 Jahre	2	10	-8	-80,0	0,3	0,6	-0,3
• ab 80 Jahre	11	9	2	22,2	1,5	0,5	1,0

Mit einer Zunahme um +1,9%-Pkte im Jahr 2017 gegenüber 2008 ist am deutlichsten der Anteil der Erwachsenen unter 60 Jahre gestiegen.

**OTB bei Nachstellung**

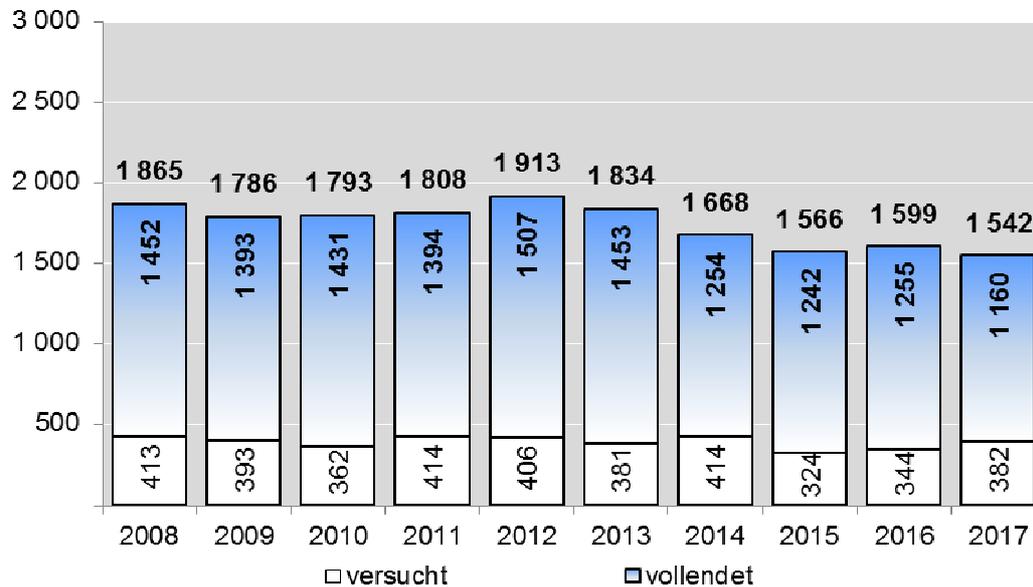
OTB	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %- Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>757</b>	<b>1 642</b>	<b>-885</b>	<b>-53,9</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	406	653	-247	-37,8	53,6	39,8	13,8
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	89	407	-318	-78,1	11,8	24,8	-13,0
flüchtige Bekanntschaft	120	239	-119	-49,8	15,9	14,6	1,3
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	22	-*	-*	-*	2,9	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	3	-*	-*	-*	0,2	-*
keine Vorbeziehung	69	184	-115	-62,5	9,1	11,2	-2,1
Vorbeziehung ungeklärt	51	156	-105	-67,3	6,7	9,5	-2,8

\* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Mit 84,1% (2008: 79,3%) stand 2017 die überwiegende Zahl der Opfer von Nachstellungen zum bzw. zur TV in einer Beziehung.

#### 4.4.5 Raubdelikte

##### Entwicklung der Opfer von Raubdelikten 2008 - 2017



2017 betrug die Anzahl der Opfer von Raubdelikten 1.542. Damit nahm sie im Vergleich zu 2008 um 323 bzw. -17,3% ab und erreichte den niedrigsten Wert im Zehnjahresvergleich. 1.035 bzw. 67,1% der Opfer waren männlich (2008: 64,7%) und 507 bzw. 32,9% weiblich (2008: 35,3%).

**Darstellung der Opfer von ausgewählten Raubstraftaten nach Altersgruppen**

Altersgruppen	Opfer insgesamt	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	bis unter 60 Jahre	ab 60 Jahre
<b>Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer insgesamt, davon</b>	1 542 (1 865)	410 (522)	60 (97)	193 (213)	157 (212)	1 132 (1 343)	958 (1 137)	174 (206)
• auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	11 (49)	0 (2)	0 (0)	0 (1)	0 (1)	11 (47)	9 (44)	2 (3)
• auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	131 (207)	8 (15)	0 (0)	1 (2)	7 (13)	123 (192)	107 (185)	16 (7)
• auf Geld- und Werttransporte	1 (5)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (5)	1 (5)	0 (0)
• räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	15 (21)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	15 (20)	10 (18)	5 (2)
• Handtaschenraub	53 (146)	5 (14)	0 (3)	1 (5)	4 (6)	48 (132)	27 (42)	21 (90)
• sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen	681 (663)	291 (323)	45 (58)	147 (139)	99 (126)	390 (340)	340 (303)	50 (37)
• Raubüberfälle in Wohnungen	135 (116)	17 (12)	1 (2)	3 (2)	13 (8)	118 (104)	84 (82)	34 (22)

(Daten aus 2008 in Klammern)

Altersgruppen	ab 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	ab 80 Jahre
<b>Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer insgesamt</b>	174 (206)	50 (42)	35 (39)	31 (36)	23 (41)	35 (48)
• auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	2 (3)	1 (2)	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
• auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	16 (7)	10 (3)	3 (1)	1 (3)	2 (0)	0 (0)
• auf Geld- und Werttransporte	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
• räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	5 (2)	3 (2)	2 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
• Handtaschenraub	21 (90)	3 (6)	5 (15)	3 (17)	3 (26)	7 (26)
• sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen	50 (37)	8 (6)	17 (9)	9 (8)	8 (8)	8 (6)
• Raubüberfälle in Wohnungen	34 (22)	9 (6)	2 (1)	8 (3)	4 (3)	11 (9)

(Daten aus 2008 in Klammern)

2017 sind im Vergleich zu 2008 bei den dargestellten Tatbegehungsweisen des Raubes überwiegend rückläufige Opferzahlen zu verzeichnen. Die Opferzahl stieg jedoch hauptsächlich bei den Raubüberfällen in Wohnungen (+19 bzw. 16,4%) an.

Insbesondere beim Handtaschenraub, räuberischen Angriff auf Kraftfahrer und bei Raubüberfällen in Wohnungen weisen die Opfer ab 60 Jahre einen überdurchschnittlich hohen Anteil aus. Beim Handtaschenraub waren 39,6% (2008: 61,6%), beim räuberischen Angriff auf Kraftfahrer 33,3% (2008: 9,5%) und bei Raubüberfällen in Wohnungen 25,2% (2008: 19,0%) der Opfer mindestens 60 Jahre alt.

**OTB bei Raubdelikten**

OTB	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %-Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>1 542</b>	<b>1 865</b>	<b>-323</b>	<b>-17,3</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>-</b>
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	82	73	9	12,3	5,3	3,9	1,4
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	95	129	-34	-26,4	6,2	6,9	-0,7
flüchtige Bekanntschaft	203	174	29	16,7	13,2	9,3	3,9
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	30	-*	-*	-*	1,9	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	3	-*	-*	-*	0,2	-*
keine Vorbeziehung	891	1 171	-280	-23,9	57,8	62,8	-5,0
Vorbeziehung ungeklärt	241	315	-74	-23,5	15,6	16,9	-1,3

\* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

In 26,6% (2008: 20,3%) bestand zwischen Opfern und TV von Raubdelikten eine Beziehung.

Bei einer Betrachtung der einzelnen Begehungsformen der Raubdelikte zeigt sich jedoch im Hinblick auf die OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen ein abweichendes Bild. 2017 unterhielten hier 69,6% der Opfer eine Beziehung zum bzw. zur TV (2008: 59,5%). Deren Anteil ist damit um +10,1% gestiegen. Der Anteil der Opfer, die den oder die TV flüchtig kannten, stieg hierbei mit +16,4% deutlich an.

### OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen

OTB	2017	2008	Entwicklung zu 2008		% - Anteil		
			absolut	in %	2017	2008	+/- %- Pkte zu 2008
<b>Opfer insgesamt</b>	<b>135</b>	<b>116</b>	<b>19</b>	<b>16,4</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	31	32	-1	-3,1	23,0	27,6	-4,6
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	19	19	0	0,0	14,1	16,4	-2,3
flüchtige Bekanntschaft	42	17	25	147,1	31,1	14,7	16,4
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	2	-*	-*	-*	1,5	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	1	-*	-*	-*	0,9	-*
keine Vorbeziehung	22	33	-11	-33,3	16,3	28,4	-12,1
Vorbeziehung ungeklärt	19	14	5	35,7	14,1	12,1	2,0

\* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

#### **4.5 Sonstige Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB)<sup>26</sup> und strafrechtlichen Nebengesetzen<sup>27</sup>**

Der Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB um +2.532 auf 2.632 Opfer liegt insbesondere darin begründet, dass die hierunter fallenden Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte und diesen gleichstehende Personen aufgrund einer Änderung der PKS-Richtlinien erst seit dem Jahr 2011 als Opferdelikte ausgewiesen werden<sup>28</sup>. Im Jahr 2017 handelte es sich bei 2.620 bzw. 99,5% der registrierten Opfer von sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB um Opfer von Widerstandshandlungen.

Bei den strafrechtlichen Nebengesetzen sind 2017 insgesamt zwei Opfer (2008: ein Opfer) im Zusammenhang mit dem Delikt „Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe von Betäubungsmitteln § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG“ erfasst.

---

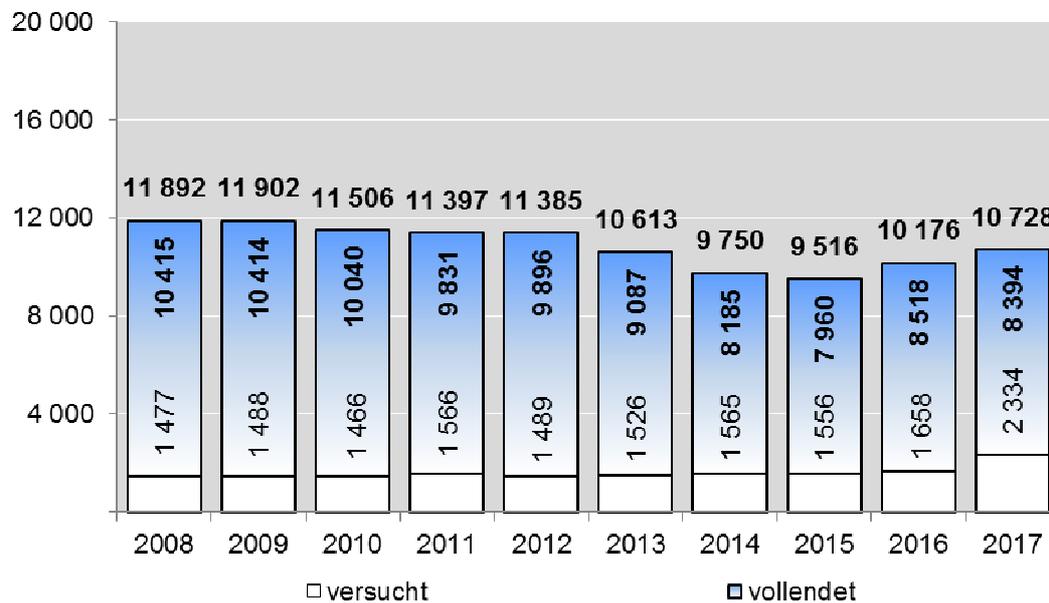
<sup>26</sup> Zu den Delikten mit Opfererfassung zählen: Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114 StGB, Brandstiftung mit Todesfolge § 306c StGB, Körperverletzung im Amt § 340 StGB, Aussetzung § 221 StGB.

<sup>27</sup> Zu den Delikten mit Opfererfassung zählen: Einschleusen mit Todesfolge gemäß § 97 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe pp. von Betäubungsmitteln § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG.

<sup>28</sup> Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.I.2.

#### 4.6 Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“<sup>29</sup>

##### Entwicklung der Opfer von Gewaltkriminalität 2008 - 2017



Die Opferzahlen der Gewaltkriminalität im Berichtsjahr 2017 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar, da seit diesem Berichtsjahr die Delikte der sonstigen sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB zur Gewaltkriminalität zählen.

Mit den Delikten der sonstigen sexuellen Nötigung ist die Opferzahl der Gewaltkriminalität 2017 gegenüber 2008 um 1.164 bzw. -9,8% auf 10.728 Opfer gesunken.

Ohne die Delikte der sonstigen sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB ist ein Rückgang der Zahl der Opfer von Gewaltkriminalität um 1.429 bzw. -12,0% auf 10.463 Opfer zu verzeichnen.

7.256 bzw. 67,6% (2008: 8.396 bzw. 70,6%) der Opfer waren männlich und 3.472 bzw. 32,4% (2008: 3.496 bzw. 29,4%) weiblich.

<sup>29</sup> Dazu zählen: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung insgesamt (seit 2017), Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- oder Seeverkehr (jedoch kein Opferdelikt).

## Darstellung der Opfer in einzelnen Deliktbereichen der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen

Altersgruppen	Opfer insgesamt	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	bis unter 60 Jahre	ab 60 Jahre
<b>Gewaltkriminalität insgesamt, davon</b>	10 728 (11 892)	3 137 (4 429)	526 (701)	1 252 (1 788)	1 359 (1 940)	7 591 (7 463)	6 960 (6 915)	631 (548)
Mord	29 (25)	1 (6)	0 (3)	0 (0)	1 (3)	28 (19)	16 (13)	12 (6)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	73 (78)	16 (17)	3 (7)	7 (4)	6 (6)	57 (61)	47 (51)	10 (10)
Vergewaltigung überfallartig durch Einzeltäter	20 (46)	4 (21)	0 (4)	1 (10)	3 (7)	16 (25)	15 (24)	1 (1)
Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung überfallartig durch Gruppe	10 (7)	6 (3)	0 (0)	3 (0)	3 (3)	4 (4)	4 (4)	0 (0)
Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung durch Gruppe	15 (19)	9 (9)	1 (0)	4 (6)	4 (3)	6 (10)	6 (10)	0 (0)
Vergewaltigung durch Einzeltäter	355 (286)	128 (110)	4 (9)	79 (63)	45 (38)	227 (176)	221 (170)	6 (6)
Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge gemäß § 178 StGB	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Sexuelle Nötigung (sonstige) gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB	265 (*)	123 (*)	8 (*)	72 (*)	43 (*)	142 (*)	134 (*)	8 (*)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1 542 (1 865)	410 (522)	60 (97)	193 (213)	157 (212)	1 132 (1 343)	958 (1 137)	174 (206)
Körperverletzung mit Todesfolge	2 (3)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	2 (2)	2 (2)	0 (0)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	8 406 (9 549)	2 438 (3 737)	450 (580)	893 (1 491)	1 095 (1 666)	5 968 (5 812)	5 548 (5 494)	420 (318)
Erpresserischer Menschenraub	10 (11)	2 (1)	0 (0)	0 (0)	2 (1)	8 (10)	8 (9)	0 (1)
Geiselnahme	1 (3)	0 (2)	0 (1)	0 (1)	0 (0)	1 (1)	1 (1)	0 (0)

(Vergleichswerte aus 2008 in Klammern)

\*Die Opferzahlen 2017 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Seit dem 2017 zählen die Delikte der sonstigen sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB zur Gewaltkriminalität.

Altersgruppen	ab 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	ab 80 Jahre
<b>Gewaltkriminalität insgesamt, davon</b>	631 (548)	233 (150)	138 (148)	91 (99)	73 (72)	96 (79)
Mord	12 (6)	4 (1)	2 (2)	0 (0)	1 (3)	5 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	10 (10)	1 (1)	5 (3)	0 (2)	1 (1)	3 (3)
Vergewaltigung überfallartig durch Einzeltäter	1 (1)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (0)
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung überfallartig durch Gruppe	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung durch Gruppe	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Vergewaltigung durch Einzeltäter	6 (6)	5 (1)	1 (0)	0 (4)	0 (0)	0 (1)
Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge gemäß § 178 StGB	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Sexuelle Nötigung (sonstige) gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB	8 (-*)	6 (-*)	0 (-*)	0 (-*)	0 (-*)	2 (-*)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	174 (206)	50 (42)	35 (39)	31 (36)	23 (41)	35 (48)
Körperverletzung mit Todesfolge	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	420 (318)	167 (104)	95 (104)	60 (57)	48 (26)	50 (27)
Erpresserischer Menschenraub	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)
Geiselnahme	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)

(Vergleichswerte aus 2008 in Klammern)

\*Die Opferzahlen 2017 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Seit dem 2017 zählen die Delikte der sonstigen sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB zur Gewaltkriminalität.

2017 ging die Anzahl der Opfer bei Delikten der Gewaltkriminalität in allen Altersgruppen der unter 21-Jährigen zurück. Die Altersgruppe der Erwachsenen verzeichnete hingegen einen leichten Anstieg um 1,7%, der insbesondere auf die Zunahme der Opfer ab 60 Jahre um 15,1% zurückzuführen ist. Dieser Anstieg resultiert hauptsächlich aus einer Zunahme der gefährlichen und schweren Körperverletzungen um 102 bzw. +32,1% auf 420 Opfer. Die Gesamtentwicklung ist insbesondere auf die Delikte der gefährlichen und schweren Körperverletzung zurückzuführen. Hier sanken die Opferzahlen um 1.143 bzw. -12,0% (Rückgang der Opfer unter 21 Jahre um -1.229 bzw. 34,8%).

## Darstellung der OTB bei den Delikten der Gewaltkriminalität

OTB	Opfer insgesamt	Ehe/ Partnerschaft/ Familie einschl. Angehörige	enge Freundschaft/ Bekanntschaft	flüchtige Bekanntschaft	Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	Landsleute (nur bei Nicht-deutschen)	keine Vorbeziehung	Vorbeziehung ungeklärt
<b>Gewaltkriminalität insgesamt, davon</b>	10 728 (11 892)	1 751 (1 577)	1 174 (1 729)	2 113 (2 070)	358 (-*)	-* (63)	4 477 (5 539)	855 (914)
Mord	29 (25)	10 (9)	3 (4)	2 (5)	8 (-*)	-* (0)	5 (7)	1 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	73 (78)	25 (36)	13 (9)	12 (12)	1 (-*)	-* (2)	20 (14)	2 (5)
Vergewaltigung überfallartig durch Einzeltäter	20 (46)	1 (0)	0 (1)	2 (2)	0 (-*)	-* (0)	12 (36)	5 (7)
Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung überfallartig durch Gruppe	10 (7)	0 (0)	2 (0)	0 (0)	1 (-*)	-* (0)	5 (5)	2 (2)
Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung durch Gruppe	15 (19)	1 (0)	3 (7)	6 (6)	0 (-*)	-* (0)	3 (4)	2 (2)
Vergewaltigung durch Einzeltäter	355 (286)	125 (111)	111 (90)	74 (47)	5 (-*)	-* (1)	28 (27)	12 (10)
Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge gemäß § 178 StGB	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	-* (0)	0 (0)	0 (0)
Sexuelle Nötigung (sonstige) gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB	265 (-*)	46 (-*)	68 (-*)	70 (-*)	14 (-*)	-* (-*)	60 (-*)	7 (-*)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1 542 (1 865)	82 (73)	95 (129)	203 (174)	30 (-*)	-* (3)	891 (1 171)	241 (315)
Körperverletzung mit Todesfolge	2 (3)	0 (0)	1 (2)	0 (0)	0 (-*)	-* (0)	1 (0)	0 (1)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	8 406 (9 549)	1 461 (1 346)	877 (1 485)	1 738 (1 824)	299 (-*)	-* (57)	3 448 (4 265)	583 (572)
Erpresserischer Menschenraub	10 (11)	0 (0)	1 (2)	6 (0)	0 (-*)	-* (0)	3 (9)	0 (0)
Geiselnahme	1 (3)	0 (2)	0 (0)	0 (0)	0 (-*)	-* (0)	1 (1)	0 (0)

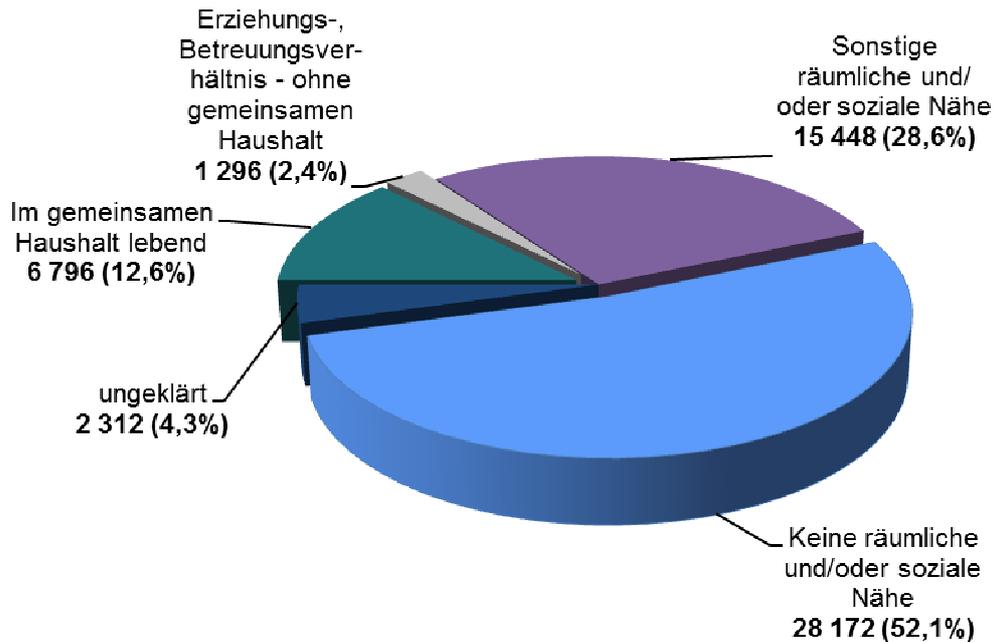
(Vergleichswerte aus 2008 in Klammern)

\*Die Opferzahlen 2017 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Seit dem 2017 zählen die Delikte der sonstigen sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB zur Gewaltkriminalität.

2017 bestand in 50,3% der registrierten Gewaltdelikte eine Beziehung zwischen Opfern und TV. 2008 belief sich dieser Anteil auf 45,7%. Die Anzahl der Opfer der Gewaltkriminalität, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, nahm um 174 bzw. +11,0% zu.

## 5. Räumliche und/oder soziale Nähe des Opfers zum Tatverdächtigen<sup>30</sup>

### Darstellung der räumlichen und/oder sozialen Nähe des Opfers von Straftaten zum Tatverdächtigen insgesamt 2017



2017 hatten mit 52,1% mehr als die Hälfte der Opfer zum bzw. zur TV keine räumliche und/oder soziale Nähe (2011: 52,0%).

Bei einem Gesamtanteil von 28,6% (2011: 28,9%) im Bereich der unter „sonstigen“ erfassten 15.448 OTB mit räumlicher und/oder sozialer Nähe entfielen hiervon 23,3% (2011: 18,6%) auf die Nachbarschaftsbeziehung. In 60,8% (2011: 59,2%) handelte es sich dabei um Opfer von Körperverletzungen und in 22,6% (2011: 24,4%) um Opfer von Bedrohungen. 4,9% (2011: 2,6%) gehörten dem gleichen Betrieb an. Alle weiteren hierunter erfassten Beziehungen sind nicht weiter kategorisiert. 12,6%

<sup>30</sup> Seit dem 01.01.2011 wird die räumliche und/oder soziale Nähe des Opfers zum TV statistisch erfasst. Demnach sind keine Vergleichswerte für 2008 vorhanden. Bei den Angaben zur räumlichen und/oder sozialen Nähe hat stets die engste Beziehung Vorrang.

Redaktionelle Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2014: Die Bezeichnung „sonstige/andere Beziehung“ wurde in „sonstige räumliche und/oder soziale Nähe“ umbenannt. Die Bezeichnung „keine Beziehung“ wurde in „keine räumliche und/oder soziale Nähe“ und die Bezeichnung „nicht feststellbar, unbekannt“ in „ungeklärt“ geändert.

(2011: 11,7%) dieser speziellen Form der OTB machen die Beziehungen im gemeinsamen Haushalt aus.

In der Kategorie „Erziehungs- bzw. Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt mit dem TV)“ wurden von den 1.296 (2011: 635) Opfern 38,8% (2011: 30,7%) im Gesundheits- und 24,2% (2011: 26,6%) im Bildungswesen registriert. Ihr Anteil betrug insgesamt lediglich 2,4% (2011: 1,2%).

### Entwicklung der Anteile der räumlichen und/oder sozialen Nähe des Opfers zum TV nach Straftatenobergruppen und Summenschlüssel

Straftatenobergruppen/Summenschlüssel	Im gemeinsamen Haushalt lebend		Erziehungs-, Betreuungsverhältnis- ohne gemeinsamen Haushalt		Sonstige räumliche und/oder soziale Nähe		Keine räumliche und/oder soziale Nähe		ungeklärt	
	2017	2011	2017	2011	2017	2011	2017	2011	2017	2011
<b>Straftaten insgesamt</b>	6 796	6 129	1 296	635	15 448	15 154	28 172	27 247	2 312	3 217
<b>Straftaten gegen das Leben</b>	22	20	12	7	47	43	31	23	3	4
<b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*</b>	245	332	94	71	794	716	1 293	967	138	151
<b>Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit</b>	6 527	5 776	1 182	537	14 452	14 306	24 389	23 870	2 161	3 054
<b>Sonstige Straftatbestände StGB</b>	1	1	8	20	155	88	2 458	2 387	10	8
<b>Gewaltkriminalität*</b>	1 035	916	201	74	2 783	2 765	5 872	6 516	837	1 126

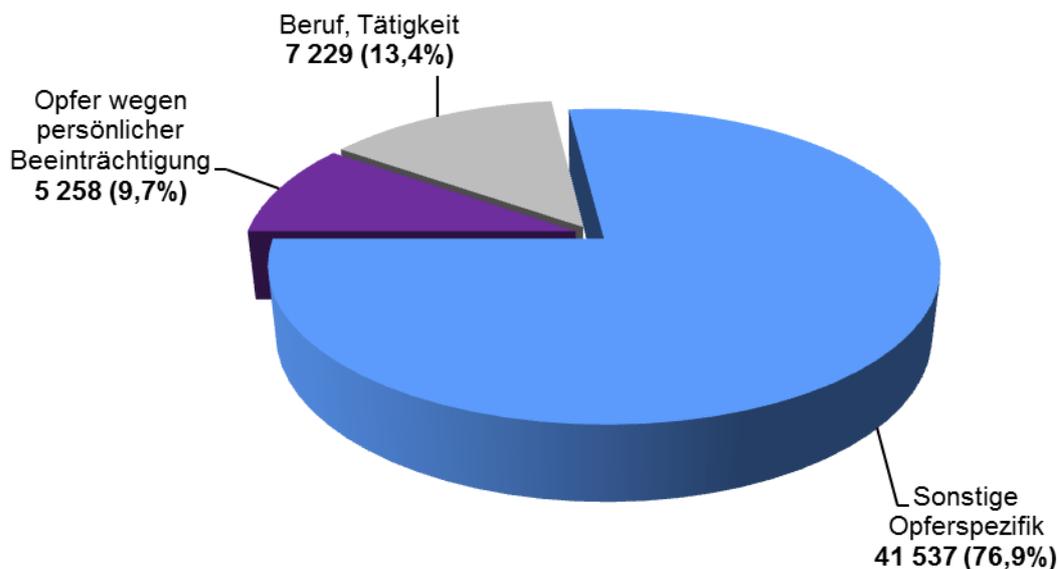
\*Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltkriminalität zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.I.4.3 bzw. C.I.4.6.

Im Bereich der Rohheitsdelikte und der Straftaten gegen die persönliche Freiheit hatten in der Kategorie „sonstige räumliche und/oder soziale Nähe“ 3.450 Opfer bzw. 23,9% (2011: 2.711 bzw. 19,0%) ein nachbarschaftliches Verhältnis zum bzw. zur TV, 678 Opfer bzw. 4,7% (2011: 375 bzw. 2,6%) gehörten dem gleichen Betrieb wie der bzw. die TV an.

## 6. Opferspezifik<sup>31</sup>

Inwieweit personen-, berufs- oder verhaltensbezogene Merkmale des Opfers den Täter zur Begehung seiner Tat motiviert haben, ist u. a. für Präventionskonzepte der Polizei von besonderer Relevanz. Die für diese Betrachtungsweise relevanten Merkmale sind unter dem Begriff „Opferspezifik“ zusammengefasst.

**Darstellung der Opferspezifik von Straftaten insgesamt 2017**



2017 wurden Rahmen ihres Berufes bzw. ihrer Tätigkeit 7.229 bzw. 13,4% (2011: 13,3%) Personen zu Opfern, darunter 3.614 bzw. 50,0% (2011: 38,7%) Polizeivollzugsbeamte und 1.064 bzw. 14,7% (2011: 23,9%) Schüler, 275 bzw. 3,8% (2011: 2,9%) Personen aus dem Bewachungsgewerbe, 141 bzw. 2,0% (2011: 1,1%) Angehörige von Rettungsdiensten, 111 bzw. 1,5% (2011: 1,6%) Lehrkräfte sowie 63 bzw. 0,9% (2011: 1,4%) Taxifahrer.

<sup>31</sup> Seit dem 01.01.2011 wird die Opferspezifik statistisch erfasst. Demnach sind keine Vergleichswerte für 2008 vorhanden. Die Erfassung der Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- oder verhaltensbezogenen Merkmalen begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang).

Änderung mit Wirkung zum 01.01.2014:

Die Bezeichnung „Hilflose Person“ wurde in „Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung“ umgeändert. Der hierunter fallende Wert „Gebrechlichkeit, Alter, Krankheit“ wurde um „Verletzung“ ergänzt.

Zudem wird der Wert „Obdachlosigkeit“, der bisher unter der Gruppe der „Lebenslage“ abgebildet wurde, unter der Gruppe „Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung“ ausgewiesen. Die sonstigen unter „Lebenslage“ erfassten Beziehungen sowie die Kategorie „Verhalten“ wurden gestrichen und sind zusammen mit dem Wert „Mitfahrgelegenheit“ unter der Gruppe „sonstige Opferspezifik“ ausgewiesen. Um eine Vergleichbarkeit zum Vorjahr zu gewährleisten, wurden in diesem Bericht die Werte für das Jahr 2011 entsprechend der Änderungen zum 01.01.2014 gruppiert.

2017 betrug der Anteil der 5.258 Opfer, die über eine persönliche Beeinträchtigung verfügten, 9,7% (2011: 2,9%). Hiervon wurden 4.236 bzw. 80,6% (2011: 49,4%) aufgrund Alkoholeinflusses, 469 bzw. 8,9% (2011: 16,5%) aufgrund ihrer Gebrechlichkeit, ihres Alters, einer Krankheit oder Verletzung und 350 bzw. 6,7% (2011: 17,9%) wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung Opfer von Straftaten.

Mit 41.537 bzw. 76,9% (2011: 83,7%) entfiel der größte Anteil auf die „sonstige Opferspezifika“. Hiervon wurden 23 Personen aufgrund der Nutzung einer Mitfahrgelegenheit (2011: Zehn) Opfer einer Straftat. Alle weiteren möglichen Opferspezifika sind nicht weiter kategorisiert. Bei den meisten Opfern lag jedoch kein spezifisches Merkmal vor, weshalb sie der Täter bzw. die Täterin zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat ausgewählt hat.

### Entwicklung der Anteile der Opferspezifika nach Straftatenobergruppen und Summenschlüssel

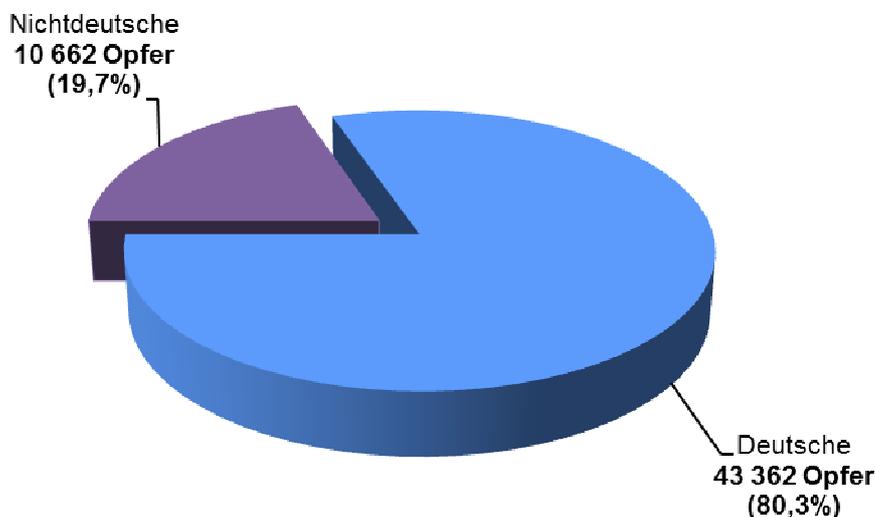
Straftatenobergruppen/ Summenschlüssel	Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung			Beruf/Tätigkeit			sonstige Opferspezifika		
	Anteil 2017	Anteil 2011	+/- %-Pkte	Anteil 2017	Anteil 2011	+/- %-Pkte	Anteil 2017	Anteil 2011	+/- %-Pkte
<b>Straftaten insgesamt</b>	9,7	2,9	6,8	13,4	13,3	0,1	76,9	83,7	-6,8
<b>Straftaten gegen das Leben</b>	29,6	20,6	9,0	0,9	3,1	-2,2	69,6	76,3	-6,7
<b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*</b>	12,4	9,6	2,8	5,5	9,3	-3,8	82,1	81,0	1,1
<b>Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit</b>	10,1	2,7	7,4	9,2	9,4	-0,2	80,8	87,9	-7,1
<b>Sonstige Straftatbestände StGB<sup>32</sup></b>	0,0	0,5	-0,5	99,8	91,9	7,9	0,2	7,6	-7,4
<b>Gewaltkriminalität*</b>	15,1	5,1	10,0	7,7	10,3	-2,6	77,2	84,6	-7,4

\*Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltkriminalität zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.I.4.3 bzw. C.I.4.6.

<sup>32</sup> Bei 95,7% (2.519) der Opfer von sonstigen Straftatbeständen (StGB) handelt es sich um Polizeivollzugsbeamte, die Opfer einer Widerstandshandlung waren.

## 7. Verteilung der Opfer nach Staatsangehörigkeiten<sup>33</sup>

### Verteilung der deutschen und nichtdeutschen Opfer 2017



Im Vergleich zu 2013 nahm der Anteil der nichtdeutschen Opfer<sup>34</sup> an den Opfern insgesamt um +6,1%-Punkte auf 19,7% zu. Diese Zunahme um 3.668 bzw. +52,4% ist insbesondere auf deren gestiegene Zahl bei den Körperverletzungsdelikten um 2.997 bzw. +59,7% auf 8.018 Opfer zurückzuführen.

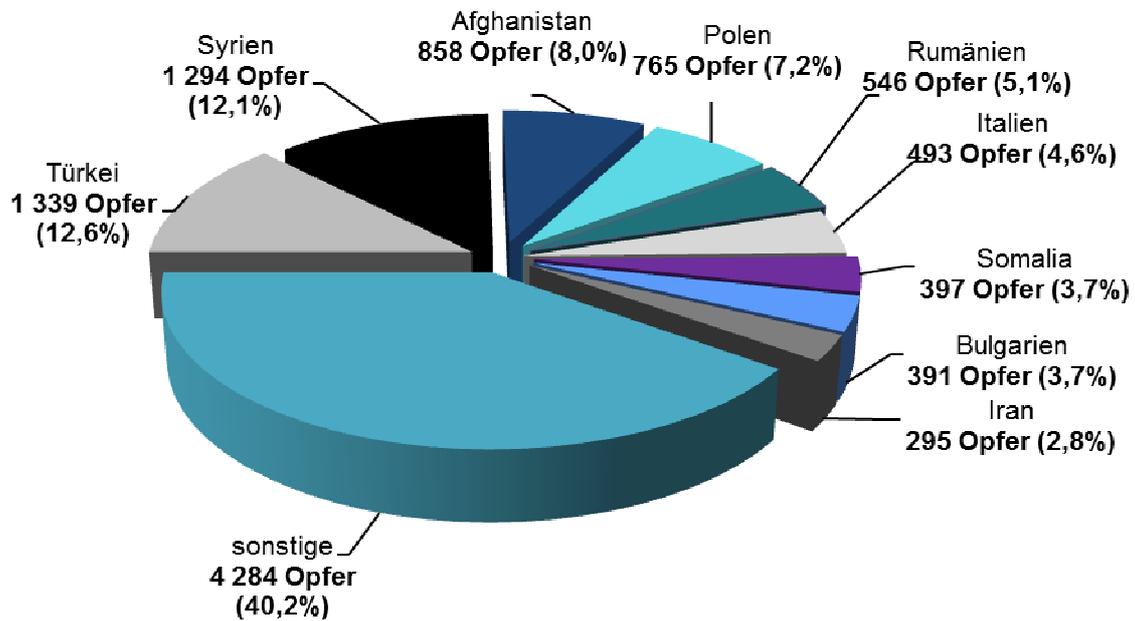
2017 sind 3.759 Zuwanderer<sup>35</sup> als Opfer einer Straftat in der PKS registriert. Der Anteil an den 54.024 Opfern insgesamt liegt bei 7,0%. Bei mehr als einem Drittel der nichtdeutschen Opfer handelt es sich um Zuwanderer.

<sup>33</sup> Als nichtdeutsche Opfer sind in der PKS Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und Staatenlose erfasst. Aussagen bezüglich des Migrationshintergrundes der Opfer können auf Grundlage der PKS nicht getroffen werden.

<sup>34</sup> Seit dem 01.01.2013 wird die Staatsangehörigkeit der Opfer statistisch registriert. Demnach sind keine Vergleichswerte für 2008 vorhanden.

<sup>35</sup> Zuwanderer im Sinne der PKS sind Personen mit dem Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung, Kontingentflüchtling, international/national Schutz- und Asylberechtigte und unerlaubter Aufenthalt. Seit dem 01.01.2016 ist die Erfassung von Zuwanderern als Opfer in der PKS möglich. Entsprechend sind keine Vergleichswerte für die vorherigen Jahre vorhanden.

### Verteilung der nichtdeutschen Opfer nach Staatsangehörigkeiten 2017



### Entwicklung der nichtdeutschen Opfer nach Staatsangehörigkeiten 2017 gegenüber 2013

Staatsangehörigkeit	2017		2013		Entwicklung zu 2013		
	absolut	%-Anteil an nicht-deutschen Opfern insgesamt	absolut	%-Anteil an nicht-deutschen Opfern insgesamt	absolut	in %	%-Anteil in %-Pkte
<b>Nichtdeutsche insgesamt</b>	<b>10 662</b>	<b>100,0</b>	<b>6 994</b>	<b>100,0</b>	<b>3 668</b>	<b>52,4</b>	<b>-</b>
Türkei	1 339	12,6	1 709	24,4	-370	-21,7	-11,8
Syrien	1 294	12,1	71	1,0	1 223	1 722,5	11,1
Afghanistan	858	8,0	102	1,5	756	741,2	6,5
Polen	765	7,2	704	10,1	61	8,7	-2,9
Rumänien	546	5,1	256	3,7	290	113,3	1,4
Italien	493	4,6	466	6,7	27	5,8	-2,1
Somalia	397	3,7	58	0,8	339	584,5	2,9
Bulgarien	391	3,7	224	3,2	167	74,6	0,5
Iran	295	2,8	102	1,5	193	189,2	1,3
sonstige	4 284	40,2	3 302	47,2	982	29,7	-7,0

Deutliche Anstiege der nichtdeutschen Opfer zeigen sich insbesondere bei den Opfern mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit. Ursächlich hierfür sind die Zunahmen bei den Körperverletzungsdelikten um 994 bzw. +2.070,8% auf 1.042 syrische sowie um 626 bzw. +695,6% auf 716 afghanische Opfer. Dieser Anstieg korrespondiert mit der Zunahme der in Rheinland-Pfalz asylbegehrenden Personen aufgrund der angespannten Sicherheitslage in den Herkunftsländern.

## Anzahl sowie Anteile der nichtdeutschen Opfer nach ausgewählten Deliktgruppen

Deliktgruppe	Opfer insgesamt			nichtdeutsche Opfer					
				Anzahl			% - Anteil an Opfern insgesamt		
	2017	2013	+/- zu 2013 in %	2017	2013	+/- zu 2013 in %	2017	2013	+/- %-Pkte zu 2013
<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>54 024</b>	<b>51 308</b>	<b>5,3</b>	<b>10 662</b>	<b>6 994</b>	<b>52,4</b>	<b>19,7</b>	<b>13,6</b>	<b>6,1</b>
Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution, der Vornahme sexueller Handlungen, Zwangsprostitution	18	19	-5,3	17	18	-5,6	94,4	94,7	-0,3
Totschlag	71	42	69,0	36	10	260,0	50,7	23,8	26,9
Entziehung Minderjähriger	51	62	-17,7	23	15	53,3	45,1	24,2	20,9
Mord	29	17	70,6	8	2	300,0	27,6	11,8	15,8
Freiheitsberaubung	276	261	5,7	73	39	87,2	26,4	14,9	11,5
Körperverletzung insgesamt, davon	34 166	33 186	3,0	8 018	5 021	59,7	23,5	15,1	8,4
• gefährliche und schwere Körperverletzung	8 406	8 356	0,6	2 249	1 319	70,5	26,8	15,8	11,0
• (vorsätzliche einfache) Körperverletzung	24 338	23 340	4,3	5 567	3 510	58,6	22,9	15,0	7,9
Bedrohung	6 780	6 146	10,3	1 332	966	37,9	19,6	15,7	3,9
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/ Übergriffe <sup>36</sup>	521	360	44,7	102	62	64,5	19,6	17,2	2,4
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahre, davon	1 542	1 834	-15,9	285	231	23,4	18,5	12,6	5,9
• Raubüberfälle in Wohnungen	135	119	13,4	41	18	127,8	30,4	15,1	15,3
• schwerer Raub auf Straße, Weg oder Platz (sonstiger)	93	89	4,5	21	16	31,3	22,6	18,0	4,6

<sup>36</sup> Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung/Übergriffe zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.I.4.3.

## 8. Rückblick

Gegenüber 2008 stieg die Zahl der Opfer um 4.448 bzw. +9,0%, wobei die Opferzahl jedoch nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. Der Anstieg resultiert insbesondere aus der Zunahme der (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzungen um 3.104 bzw. +14,6% auf 24.338 Opfer.

Darüber hinaus ist die Zunahme auf die Delikte Widerstand (Änderung der PKS-Richtlinien) sowie sexuelle Belästigungen (Verschärfung des Sexualstrafrechts) zurückzuführen.<sup>37</sup> Ohne die Delikte des Widerstandes und der sexuellen Belästigung ergibt sich ein Anstieg im Betrachtungszeitraum um 1.307 Opfer bzw. +2,6% auf 50.883 Opfer.

Der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter um 7.176 bzw. +21,6% auf 40.443 resultiert im Wesentlichen aus einer Zunahme der Opfer von Körperverletzungsdelikten und den Widerstandshandlungen. Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre um 2.728 bzw. -16,7% auf 13.581 ist auf sinkende Opferzahlen bei den Körperverletzungsdelikten zurückzuführen.

Mit einer Opfergefährdungszahl (OGZ) von 1.596 (2008: 1.468) ist das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bei Männern deutlich höher als bei Frauen mit einem Wert von 1.068 (2008: 992). Bei beiden Geschlechtern weisen die Heranwachsenden die höchste Opfergefährdung auf. Dies geht einher mit der überdurchschnittlichen Tatverdächtigenbelastung dieser Altersgruppe.

Die Entwicklung der Opferzahlen verlief 2017 im Vergleich zu 2008 in den einzelnen Straftatenobergruppen heterogen. Dem Anstieg der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (die sich zu rund 70% aus Körperverletzungsdelikten zusammensetzen) und der unter dem Vorbehalt der eingeschränkten Vergleichbarkeit stehenden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stehen Rückgänge der Opfer von Straftaten gegen das Leben gegenüber.

Die Opferzahlen der Gewaltkriminalität im Berichtsjahr 2017 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar, da seit diesem Berichtsjahr die Delikte der sonstigen sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB zur Gewaltkriminalität zählen.

---

<sup>37</sup> Vgl. Erläuterungen in Abschnitt C.I.2.

Mit den Delikten der sonstigen sexuellen Nötigung ist die Opferzahl der Gewaltkriminalität 2017 gegenüber 2008 um 1.164 bzw. -9,8% auf 10.728 Opfer gesunken. Ohne die Delikte der sonstigen sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB ist ein Rückgang der Zahl der Opfer von Gewaltkriminalität um 1.429 bzw. -12,0% auf 10.463 Opfer zu verzeichnen.

2017 standen bei den Straftaten gegen das Leben 67,8% (2008: 67,4%), bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 54,7% (2008: 58,6%) und bei den Körperverletzungsdelikten 59,9% (2008: 58,3%) der Opfer in einer Beziehung zum bzw. zur TV. Bei den Raubdelikten hingegen bestand in der Mehrzahl der Fälle keine Beziehung.

Mehr als die Hälfte der Opfer hatten in den Berichtsjahren 2011 und 2017 zum bzw. zur TV keine räumliche und/oder soziale Nähe. Bei einem Gesamtanteil von 28,6% (2011: 28,9%) im Bereich der unter „sonstigen“ erfassten 15.448 OTB mit räumlicher und/oder sozialer Nähe entfielen hiervon mit 23,3% knapp ein Viertel (2011: 18,6%) auf die Nachbarschaftsbeziehung. 12,6% (2011: 11,7%) beträgt der Anteil der Beziehungen im gemeinsamen Haushalt. In der Kategorie „Erziehungs- bzw. Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt mit dem TV)“ wurden von den 1.296 (2011: 635) Opfern 38,8% (2011: 30,7%) im Gesundheits- und 24,2% (2011: 26,6%) im Bildungswesen registriert. Ihr Anteil betrug insgesamt lediglich 2,4% (2011: 1,2%).

Im Rahmen ihres Berufes bzw. ihrer Tätigkeit wurden 7.229 bzw. 13,4% (2011: 13,3%) Personen zu Opfern, darunter insbesondere 3.614 bzw. 50,0% Polizeivollzugsbeamte (2011: 38,7%). 2017 betrug der Anteil der 5.258 Opfer, die über eine persönliche Beeinträchtigung verfügten, 9,7% (2011: 2,9%). Rund 80% (2011: 49,4%) wurden davon Opfer aufgrund Alkoholeinflusses. Bei den meisten Opfern lag jedoch kein spezifisches Merkmal vor, aufgrund dessen sie der TV bzw. die TV zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat ausgewählt hat.

Im Vergleich zu 2013 nahm der Anteil der nichtdeutschen Opfer an den Opfern insgesamt von 13,6% auf 19,7% (+6,1%) zu. Die Zunahme der nichtdeutschen Opfer um 3.668 bzw. +52,4% auf 10.662 ist auf deren gestiegene Zahl bei den Körperverletzungsdelikten zurückzuführen. Der deutlichste Anstieg der nichtdeutschen Opfer lässt sich insbesondere bei Zuwächsen der Opfer mit syrischer und af-

ghanischer Staatsangehörigkeit feststellen. Dieser Anstieg korrespondiert mit der Zunahme der in Rheinland-Pfalz asylbegehrenden Personen aufgrund der angespannten Sicherheitslage in den Herkunftsländern.

## **II. Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2008 bis 2017**

Die nachfolgenden tabellarischen Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Opferzahlen und der OTB (vgl. Unterabschnitt 1.) in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2008 bis 2017.

Sie basieren auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Hinsichtlich der Definitionen des Opfers wird auf die Ausführungen unter Abschnitt C. I. verwiesen.



## 2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																											
		gesamt	männlich	weiblich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J., davon:			60 bis unter 65 Jahre			65 bis unter 70 Jahre			70 bis unter 75 Jahre			75 bis unter 80 Jahre			80 und mehr Jahre		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	2008	2 418	352	2 066	225	739	607	56	561	780	60	720	66	10	56	13	2	11	22	6	16	13	1	12	7	1	6	11	0	11	
	2009	2 402	341	2 061	195	688	619	64	555	836	74	762	63	7	56	17	3	14	16	4	12	14	0	14	5	0	5	11	0	11	
	2010	2 514	404	2 110	1 040	773	585	68	517	826	65	761	63	4	59	19	1	18	15	1	14	14	2	12	9	0	9	6	0	6	
	2011	2 237	414	1 823	925	661	539	66	473	716	77	639	57	7	50	17	3	14	16	2	14	12	1	11	4	0	4	8	1	7	
Sexualdelikte	2012	2 168	286	1 882	793	162	631	516	44	472	804	71	733	55	9	46	19	4	15	16	4	12	1	11	5	0	5	3	0	3	
	2013	2 028	274	1 754	773	144	629	491	53	438	704	73	631	60	4	56	15	0	15	16	1	15	13	1	12	6	1	5	10	1	9
	2014	2 156	332	1 824	810	181	629	503	58	445	771	81	690	72	12	60	29	5	24	14	4	10	12	1	11	12	2	10	5	0	5
	2015	2 054	304	1 750	816	195	620	445	39	406	730	61	669	63	8	55	25	3	22	14	2	12	11	1	10	5	2	3	8	0	8
	2016	2 186	353	1 833	845	235	609	528	52	474	752	58	694	63	7	56	23	4	19	10	1	9	8	0	8	12	2	10	10	0	10
	2017	2 564	315	2 249	748	172	576	718	60	638	1 017	76	941	81	7	74	33	2	31	14	3	11	15	1	14	7	0	7	12	1	11

Delikt	Jahr	davon:												davon:																				
		Opfer						Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige						enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntheit			flüchtige Bekanntheit			Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen						Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
	2008	2 418	352	2 066	497	56	441	609	102	507	304	46	258	-	-	-	7	0	7	912	138	774	89	10	79									
	2009	2 402	341	2 061	428	50	378	691	117	574	301	42	259	-	-	-	6	0	6	857	122	735	119	10	109									
	2010	2 514	404	2 110	507	79	428	667	141	526	366	43	323	-	-	-	7	0	7	882	126	736	105	15	90									
	2011	2 237	414	1 823	425	87	338	651	148	503	264	40	224	-	-	-	3	0	3	791	124	667	103	15	88									
	2012	2 168	286	1 882	412	43	369	586	95	491	258	40	218	-	-	-	8	1	7	792	99	693	112	8	104									
Sexualdelikte	2013	2 028	274	1 754	365	48	317	538	84	454	257	39	218	-	-	-	5	0	5	775	100	675	88	3	85									
	2014	2 156	332	1 824	400	50	350	425	84	341	300	48	252	61	17	44	-	-	-	827	122	705	143	11	132									
	2015	2 054	304	1 750	383	34	349	412	89	323	268	34	234	70	16	54	-	-	-	826	123	703	95	8	87									
	2016	2 186	353	1 833	371	31	340	403	75	328	297	37	260	74	22	52	-	-	-	946	180	766	95	8	87									
	2017	2 564	315	2 249	390	31	359	489	82	407	415	45	370	108	24	84	-	-	-	1 051	121	930	111	12	99									

Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Opferzahlen des Jahres 2017 zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.I.4.3.

\*Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

## 3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Delikt	Jahr	davon:																														
		Opfer						bis unter 14 Jahre						21 bis unter 21 J.						ab 60 J., davon:												
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W													
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2008	12 851	6 766	6 085	546	309	237	1 909	883	1 016	9 303	4 839	4 464	1 093	725	368	419	297	122	332	229	103	203	128	75	82	51	31	57	31	20	37
	2009	13 033	6 844	6 189	565	325	240	2 059	899	1 160	9 247	4 857	4 390	1 162	763	399	415	291	124	350	236	114	234	147	87	85	53	32	78	36	42	
	2010	12 753	6 742	6 011	551	303	248	1 936	921	1 015	9 134	4 762	4 372	1 132	756	376	452	326	126	288	192	96	235	147	88	100	64	36	57	27	30	
	2011	12 460	6 735	5 725	494	273	221	1 887	894	993	8 929	4 795	4 134	1 150	773	377	469	333	136	309	215	94	209	141	68	111	61	50	52	23	29	
	2012	12 346	6 666	5 680	524	289	235	1 752	859	893	8 693	4 726	4 167	1 177	792	395	521	346	175	291	206	85	217	149	69	94	62	32	54	30	24	
	2013	12 266	6 610	5 666	466	257	209	1 688	845	843	8 787	4 626	4 161	1 325	882	443	510	331	179	368	270	98	243	168	77	132	80	52	72	35	37	
	2014	12 127	6 585	5 542	465	240	225	1 633	783	870	8 628	4 783	4 045	1 201	799	402	493	327	166	280	188	92	214	155	59	145	98	47	69	31	38	
	2015	12 560	6 875	5 685	498	286	233	1 725	830	895	9 074	4 832	4 142	1 263	848	415	529	357	172	318	210	108	199	139	60	142	105	37	75	37	38	
2016	12 774	6 956	5 818	487	275	212	1 694	836	848	9 262	4 989	4 273	1 341	856	485	532	337	215	351	232	119	224	158	66	138	90	48	76	39	37		
2017	13 003	7 118	5 885	553	331	222	1 759	886	873	9 395	5 067	4 328	1 296	834	462	577	375	202	342	227	115	167	115	52	124	79	45	86	38	48		

Delikt	Jahr	davon:																																											
		Opfer		Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige						enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntheit						flüchtige Bekanntheit						Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen						Landmann (nur bei Nicht-deutschen)						Keine Vorbeziehung						ungeklärt					
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W														
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2008	12 851	6 766	6 085	2 596	565	2 031	2 343	1 170	1 173	2 274	1 355	919	2 274	1 374	906	2 274	1 374	906	2 274	1 374	906	2 274	1 374	906	2 274	1 374	906	2 274	1 374	906	2 274	1 374	906											
	2009	13 033	6 844	6 189	2 553	633	1 920	2 525	1 259	1 266	2 280	1 374	906	2 280	1 374	906	2 280	1 374	906	2 280	1 374	906	2 280	1 374	906	2 280	1 374	906	2 280	1 374	906	2 280	1 374	906											
	2010	12 753	6 742	6 011	2 569	620	1 949	2 428	1 199	1 229	2 141	1 261	880	2 141	1 261	880	2 141	1 261	880	2 141	1 261	880	2 141	1 261	880	2 141	1 261	880	2 141	1 261	880	2 141	1 261	880											
	2011	12 460	6 735	5 725	2 454	580	1 874	2 256	1 183	1 073	2 195	1 354	841	2 195	1 354	841	2 195	1 354	841	2 195	1 354	841	2 195	1 354	841	2 195	1 354	841	2 195	1 354	841	2 195	1 354	841											
	2012	12 346	6 666	5 680	2 490	557	1 933	2 151	1 143	1 008	2 339	1 377	962	2 339	1 377	962	2 339	1 377	962	2 339	1 377	962	2 339	1 377	962	2 339	1 377	962	2 339	1 377	962	2 339	1 377	962											
	2013	12 266	6 610	5 656	2 571	590	1 981	2 292	1 250	1 042	2 331	1 333	898	2 331	1 333	898	2 331	1 333	898	2 331	1 333	898	2 331	1 333	898	2 331	1 333	898	2 331	1 333	898	2 331	1 333	898											
	2014	12 127	6 585	5 542	2 677	622	2 055	1 295	665	630	2 428	1 530	898	2 428	1 530	898	2 428	1 530	898	2 428	1 530	898	2 428	1 530	898	2 428	1 530	898	2 428	1 530	898	2 428	1 530	898											
	2015	12 560	6 875	5 685	2 600	637	1 963	1 281	642	639	2 624	1 632	992	2 624	1 632	992	2 624	1 632	992	2 624	1 632	992	2 624	1 632	992	2 624	1 632	992	2 624	1 632	992	2 624	1 632	992											
2016	12 774	6 956	5 818	2 659	643	2 016	1 249	659	590	2 524	1 580	944	2 524	1 580	944	2 524	1 580	944	2 524	1 580	944	2 524	1 580	944	2 524	1 580	944	2 524	1 580	944	2 524	1 580	944												
2017	13 003	7 118	5 885	2 788	636	2 152	1 193	662	531	2 535	1 583	952	2 535	1 583	952	2 535	1 583	952	2 535	1 583	952	2 535	1 583	952	2 535	1 583	952	2 535	1 583	952	2 535	1 583	952												

\*Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

### 4. Gewaltkriminalität

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																										
		Opfer		bis unter 14 Jahre				14 bis unter 21 J.				21 bis unter 60 J.				ab 60 J., davon:														
		gesamt	im männlich weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W									
Gewaltkriminalität	2008	11 892	8 396	3 496	486	205	3 728	2 779	949	6 915	4 826	2 089	548	295	253	150	97	53	148	103	45	99	49	50	72	25	47	79	21	58
	2009	11 902	8 443	3 459	488	233	3 650	2 770	880	6 999	4 911	2 088	532	274	258	150	89	61	130	76	54	114	56	58	60	29	31	78	24	54
	2010	11 506	8 034	3 472	407	186	3 392	2 491	901	6 900	4 805	2 095	611	331	280	181	125	56	145	83	62	123	66	57	72	27	45	90	30	60
	2011	11 397	8 091	3 306	405	193	3 266	2 443	823	6 962	4 939	2 023	571	304	267	192	118	74	120	74	46	113	52	61	64	32	32	82	28	54
	2012	11 395	7 934	3 461	533	376	3 028	2 206	822	7 276	5 052	2 224	548	300	248	213	122	91	119	77	42	96	54	42	57	24	33	63	23	40
	2013	10 613	7 411	3 202	469	330	2 743	2 036	707	6 749	4 687	2 062	652	358	294	234	140	94	143	83	60	105	63	42	89	45	44	81	27	54
	2014	9 750	6 723	3 027	437	309	2 307	1 669	638	6 431	4 428	2 003	575	317	258	212	120	92	95	61	34	104	66	38	78	42	36	86	28	58
	2015	9 516	6 511	3 005	384	271	2 230	1 600	630	6 355	4 329	2 026	547	311	236	200	122	78	115	69	46	89	57	32	67	33	34	76	30	46
	2016	10 176	7 173	3 003	464	334	2 331	1 720	611	6 839	4 783	2 046	542	326	216	208	130	78	123	81	42	80	53	27	57	29	28	74	33	41
	2017	10 728	7 256	3 472	526	367	2 611	1 776	835	6 960	4 742	2 218	631	371	260	233	154	79	138	83	55	91	52	39	73	41	32	96	41	55

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																											
		Opfer		Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige				enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntheit				flüchtige Bekanntheit				Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen				Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)				Keine Vorbeziehung				ungeklärt			
		gesamt	männlich weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	
Gewaltkriminalität	2008	11 892	8 396	3 496	1 577	499	1 078	1 729	1 153	576	2 070	1 628	442	-	-	-	-	-	63	56	7	5 539	4 392	1 147	914	688	246				
	2009	11 902	8 443	3 459	1 578	550	1 028	2 001	1 333	688	1 966	1 552	434	-	-	-	-	-	78	69	9	5 381	4 276	1 105	878	663	215				
	2010	11 506	8 034	3 472	1 620	523	1 097	1 794	1 225	589	1 774	1 341	433	-	-	-	-	-	64	53	11	5 330	4 216	1 114	924	676	248				
	2011	11 397	8 091	3 306	1 504	511	993	1 693	1 152	541	1 796	1 354	442	-	-	-	-	-	68	60	8	5 312	4 252	1 060	1 024	762	262				
	2012	11 385	7 934	3 451	1 588	538	1 050	1 654	1 099	555	1 702	1 291	411	-	-	-	-	-	86	77	9	5 367	4 231	1 136	988	698	290				
	2013	10 613	7 411	3 202	1 589	536	1 053	1 629	1 117	512	1 562	1 233	329	-	-	-	-	-	93	79	14	4 894	3 858	1 036	846	588	258				
	2014	9 750	6 723	3 027	1 487	547	940	1 017	709	308	1 800	1 347	453	220	143	77	-	-	-	-	-	4 405	3 422	983	821	555	266				
	2015	9 516	6 511	3 005	1 644	571	1 073	964	657	307	1 761	1 347	414	224	136	88	-	-	-	-	-	4 179	3 276	903	744	524	220				
	2016	10 176	7 173	3 003	1 688	615	1 053	1 070	735	335	1 939	1 523	416	287	211	76	-	-	-	-	-	4 375	3 464	911	837	625	212				
	2017	10 728	7 256	3 472	1 751	626	1 125	1 174	769	405	2 113	1 596	517	358	229	129	-	-	-	-	-	4 477	3 462	1 015	855	574	281				

Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Opferzahlen des Jahres 2017 zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.I.4.6.

\*Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

## **D. Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz**

Nachfolgend sind die von der Landesregierung in den Bereichen des vorbeugenden (Abschnitt I) und nachsorgenden (Abschnitt II) Opferschutzes durchgeführten oder unterstützten Projekte und Maßnahmen dargestellt. Der Sechste Opferschutzbericht ist als Fortschreibung konzipiert und beschränkt deshalb die Darstellung auf die nach dem Erstellen des Fünften Opferschutzberichts neu durchgeführten Maßnahmen. Erläutert werden ferner die seitdem eingetretenen Entwicklungen bei Maßnahmen, die weiterhin durchgeführt oder unterstützt werden. Wegen der grundsätzlichen Erläuterungen zu diesen fortgeführten Maßnahmen wird auf die entsprechenden Ausführungen in den vorangegangenen Opferschutzberichten Bezug genommen. Beibehalten wurde der im Dritten Opferschutzbericht erstmals aufgenommene Abschnitt „Vernetzung“ (Abschnitt III), unter dem Projekte und Maßnahmen der Landesregierung dargestellt werden, bei denen der Gedanke der ressortübergreifenden, interdisziplinären Zusammenarbeit eine besondere Rolle spielt. Die Darstellung im Abschnitt D soll einen Überblick über das breite Spektrum der von der Landesregierung verfolgten und unterstützten Projekte geben. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt sie nicht.

### **I. Vorbeugender Opferschutz**

#### **1. Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz**

Eine gute personelle Ausstattung von Polizei und Justiz ist für einen effektiven Schutz der Menschen in Rheinland-Pfalz unverzichtbar. Eine schnelle und effektive Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht eine umfassende und zeitnahe Aufklärung von Straftaten und erhöht das Risiko für Täter bzw. Täterinnen entdeckt zu werden und trägt somit wesentlich zur Verbrechensverhütung bei. In Rheinland-Pfalz haben sich die Voraussetzungen hierfür langfristig u.a. durch deutliche personelle Verstärkungen im Bereich der Justiz weiter verbessert: Infolge der Terroranschläge

von Paris wurden der Abteilung zur Bekämpfung staatschutzgefährdender Delikte bei der Staatsanwaltschaft Koblenz zwei zusätzliche Stellen zugewiesen. Ferner wurde die Landeszentralstelle Cybercrime bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz um eine zusätzliche Kraft verstärkt. Damit stand den Staatsanwaltschaften im Haushaltsjahr 2016 trotz der Stelleneinsparungen im Haushaltsjahr 2015 eine Stelle mehr als im Vorjahr zur Verfügung. Im Doppelhaushalt 2017/2018 wurde die rheinland-pfälzische Strafjustiz erneut um 15 zusätzliche Stellen verstärkt. Von diesen wurden zwölf bei den Gerichten und drei bei den Staatsanwaltschaften besetzt.

Die Personalbedarfe in der Landeszentralstelle Cybercrime und der Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus (ZeT\_rlp), in Staatsschutzverfahren sowie bei den Strafkammern der Landgerichte sind zuletzt deutlich gestiegen. Vorbehaltlich des Beschlusses des Doppelhaushalts 2019/2020 durch den rheinland-pfälzischen Landtag stehen dem Justizressort unter anderem aufgrund dieser Entwicklung im Haushaltsjahr 2019 zusätzlich weitere acht Stellen für die Staatsanwaltschaften und 16 Stellen für die Gerichte im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verfügung. Im Jahr 2020 sind nochmals personelle Aufstockungen bei den Staatsanwaltschaften im Umfang von sechs Stellen und bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit um 13 Stellen vorgesehen.

Ebenso ist im Bereich der Polizei eine gute personelle Ausstattung wichtig, um allgemeine Kriminalität bekämpfen zu können. Dies gilt aber ebenso für die Schwerpunktsetzungen im Bereich der Bekämpfung der Einbruchskriminalität und der Verhinderung terroristischer Anschläge oder rechtsextremer Gewalt.

Die sichtbare Präsenz der Polizei trägt in erheblichem Maß dazu bei, Straftaten im öffentlichen Raum zu verhindern. Sie stärkt zugleich das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Mit zahlreichen internen Maßnahmen stellt die Polizei sicher, dass die Polizeistärke insbesondere zu ereignisreichen Zeiten am höchsten ist.

Im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien vom Mai 2016 ist aufgeführt, dass aufgrund der Sicherheitslage die Einstellungszahlen bei den Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern angehoben und so ein höherer Personalbestand gesichert werden soll. Die Landesregierung strebt durch die Erhöhung der Einstellungszahlen

eine Steigerung des Personalbestandes bis zum Jahr 2021 auf knapp 9.600 ausgebildete Polizistinnen und Polizisten an, das entspricht rund 9.160 Vollzeitäquivalenten. Im Vergleich zu 2016 würden sich die Kopfzahlen danach um gut 400, die VZÄ-Werte um knapp 250 erhöhen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Land den Gesamtpersonalkörper der Polizei in den letzten Jahren deutlich ausgebaut hat. Nach einem Vergleich des Statistischen Bundesamtes hatte Rheinland-Pfalz im Zeitraum zwischen 2000 und 2017 mit 10,9 Prozent den im Ländervergleich höchsten Zuwachs bei einer Gesamtbetrachtung der im Aufgabenbereich Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte einschließlich Anwärterinnen und Anwärter, Tarifbeschäftigte)<sup>38</sup>.

---

<sup>38</sup> Statistisches Bundesamt, WISTA, 2018, S. 60 – 61.

## **2. Präventionsarbeit im polizeilichen und kommunalen Bereich**

### **2.1 Leitstelle „Kriminalprävention“/ Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz**

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ mit Sitz im Ministerium des Innern und für Sport wurde 1997 auf Beschluss des Ministerrats eingerichtet. Sie fungiert als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz. Sie versteht sich zudem als Servicestelle für die Kriminalpräventiven Räte und unterstützt die kriminalpräventive Arbeit der Kommunen. Ausführliche Informationen zu Aufgaben, Projekten und Veranstaltungen der Leitstelle "Kriminalprävention" und des Landespräventionsrates stehen auf der Homepage [www.kriminalpraevention.rlp.de](http://www.kriminalpraevention.rlp.de) zur Verfügung.

### **2.2 Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene**

Kommunale Kriminalprävention ist in Rheinland-Pfalz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. An ihr beteiligen sich neben der Polizei vor allem die Städte und Gemeinden sowie Schulen, Vereine, Verbände, Kirchen, Jugend- und Seniorenorganisationen, Migrationsbeiräte und viele mehr. Gemeinsam bilden sie zum Teil regionale Sicherheitspartnerschaften, wie beispielsweise die kriminalpräventiven Räte. Sie analysieren die örtlichen Risiken und beraten über deren Abhilfe.

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ im Ministerium des Innern und für Sport unterstützte auch im Berichtszeitraum die kriminalpräventive Arbeit auf kommunaler Ebene sowie der eingerichteten kriminalpräventiven Gremien auf vielfältige Weise.

### **2.3 Geförderte Präventionsprojekte 2016 und 2017**

Aus ihrem Etat hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ im Berichtszeitraum insgesamt 108 kriminalpräventive Projekte und Maßnahmen mit insgesamt ca. 116.820 Euro (2016: 57.980 Euro; 2017: 58.840 Euro) gefördert. Antragsformulare auf Projektförderung stehen auf der Homepage der Leitstelle "Kriminalprävention" ([www.kriminalpraevention.rlp.de](http://www.kriminalpraevention.rlp.de)) zum Download zur Verfügung.

## 2.4 Leitstelle „Kriminalprävention“

Ausführliche Informationen zu Aufgaben, Projekten und Veranstaltungen der Leitstelle "Kriminalprävention" stehen auf der Homepage [www.kriminalpraevention.rlp.de](http://www.kriminalpraevention.rlp.de) zur Verfügung. Zudem wurden die Aufgaben der Leitstelle „Kriminalprävention“ bereits im Ersten und Zweiten Opferschutzbericht der Landesregierung näher dargestellt.

### 2.4.1 Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum hat die Leitstelle "Kriminalprävention" die folgenden Veranstaltungen umgesetzt:

- Die **Fachtagung "Schutzbedürftig und (kinder)schutzberechtigt"**, eine Kooperationsveranstaltung der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften und des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz, legte am 22.04.2016 den Fokus vor allen Dingen auf die bisher meist weniger beachtete Gruppe der Kinder, die in Begleitung von Familienangehörigen nach Deutschland kommen. Die Tagung richtete sich an eine multidisziplinär zusammengesetzte Zielgruppe.
- Die **Fachtagung "Salafistische Radikalisierung von Jugendlichen - Präventionspraxis in den Kommunen"** beschäftigte sich im November 2016 in Mainz mit der Frage, wie mit dem schwierigen Thema umzugehen und der Anwerbung von neuen Mitgliedern zu begegnen ist. Akteure von Schulen, der Polizei, von Kommunen und Moscheevereinen sowie Jugend- und Sozialdienste haben gemeinsam mit Experten der Präventionsarbeit und Aussteigern zentrale Aspekte rund um salafistische Radikalisierung von Jugendlichen erörtert und konkrete Handlungsempfehlungen für die Praxis abgeleitet. Die wichtigsten Ergebnisse des Tages wurden in der Broschüre "Salafismus und Radikalisierung - Ursachen und Auswege" zusammengefasst, die als Download auf der Seite [www.kriminalpraevention.rlp.de](http://www.kriminalpraevention.rlp.de) zur Verfügung steht.
- Der **Fachtag "Geht das hier mit rechten Dingen zu? - Rechtspopulismus im Alltag Jugendlicher"** fand am 28.03.2017 in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, der Landes-

zentrale für Politische Bildung, dem Landesjugendring, dem Netzwerk für Demokratie und Courage und der Landesschülervertretung statt. Die Veranstaltung in Mainz richtete sich an Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter und bot Raum für den intensiven Dialog. Gemeinsam wurden Lösungsansätze für den Umgang mit rechtspopulistischen Einstellungen im Kontext Schule erarbeitet.

- Die **Wochen der Prävention** bildeten eine Veranstaltungsreihe aus Anlass des 20-jährigen Jubiläums der Leitstelle "Kriminalprävention" im Jahr 2017: Vorge stellt wurde die Bandbreite präventiver Themen, Akteure und Angebote in Rheinland-Pfalz. So fanden unter anderem Informationsveranstaltungen zu den Themen Seniorensicherheit, Extremismus, Zivilcourage und Opferschutz statt. Die Veranstaltungen in Mainz dienten der Aufklärung und der Information der Bevölkerung zu Projekten, Themenfeldern und Akteuren. Kooperationspartner, wie das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, der Landessportbund, der WEISSE RING e.V. und der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz stellten ihre Projekte und Angebote vor. Zusätzlich zu den Angeboten in Mainz fanden vom 7. August bis zum 10. September 2017 vielfältige Veranstaltungen anderer Präventionsakteure in ganz Rheinland-Pfalz statt.
- Am 6. September 2017 fand der "**Tag der Prävention**" zum Thema "Kommunale Kriminalprävention - Kosten, Nutzen, Perspektiven" in Mainz statt. Prof. Dr. Dieter Hermann, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, ging in seinem Fachvortrag auf den (finanziellen) Ertrag von Präventionsmaßnahmen ein. Der Landespräventionsrat Niedersachsen stellte die neue Methode "Communities That Care" (CTC) vor, die auch in Rheinland-Pfalz möglicherweise in Modellkommunen angewendet werden soll. Bei CTC handelt es sich um ein Programm, das ausgehend von einer detaillierten Schulbefragung konkrete Bedarfe vor Ort identifizieren kann. Die Analyse ermöglicht es, zielgerichtet und ressourcenschonend Präventionsprojekte und -programme umzusetzen. Minister Roger Lewentz würdigte im Rahmen eines Festaktes 14 herausragende Persönlichkeiten der kommunalen Kriminalprävention. Anlässlich des Jubiläums hat die Leitstelle "Kriminalprävention" eine Auswahl von **Praxisbeispielen** zusammengestellt. Diese kann unter der Rubrik "Kriminalpräventive Gremien" auf der Homepage

der Leitstelle "Kriminalprävention" ([www.kriminalpraevention.rlp.de](http://www.kriminalpraevention.rlp.de)) abgerufen werden.

- Der Fachtag "**Hate Speech - Nein, Danke!**", eine Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung fand am 17.10.2017 in Worms statt, um gemeinsam mit Expertinnen und Experten Präventionsmöglichkeiten zu erörtern. Zielgruppe der Veranstaltung waren Lehrerinnen und Lehrer, Aktive der Jugendarbeit sowie Mitglieder des Kompetenznetzwerks "Demokratie Leben".

#### 2.4.2 Sonstige Aktivitäten

Auch in den Jahren 2016 und 2017 warb und sensibilisierte die rheinland-pfälzische Polizei rund um den bundesweiten „Tag des Einbruchschutzes“ (Beginn der Winterzeit) verstärkt für das Thema Einbruchschutz. Die Leitstelle „Kriminalprävention“ hat in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt und den Polizeipräsidien eine Vielzahl von öffentlichkeitswirksamen Aktionen und präventiven Maßnahmen wie Vortragsveranstaltungen, Bürgerforen und Informationsständen rund um diesen Tag durchgeführt.

Das Informationsportal [www.einbruchschutz-rlp.de](http://www.einbruchschutz-rlp.de) wurde als zentrale Informationsplattform zum Thema 2016 neu durch die Leitstelle „Kriminalprävention“ geschaffen. Neben Fakten zum Phänomen Wohnungseinbruchdiebstahl sowie Erklärungen zu Sicherungs- und Beratungsmöglichkeiten finden die Besucherinnen und Besucher auf der Seite auch aktuelle Veranstaltungshinweise zu den Präventionsaktivitäten der Polizeipräsidien und des Landeskriminalamtes in der sogenannten dunklen Jahreszeit. Die Startseite des Informationsportals ist an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landeskriminalamtes und der Polizeipräsidien orientiert und wird ganzjährig dynamisch angepasst.

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ ließ zudem 2016 eigene Radiospots zum Thema produzieren. Ziel der Spots ist es zum einen, Aufmerksamkeit für das Thema zu generieren. Zum anderen soll die Kernbotschaft der 20-sekündigen Radiospots der

Hinweis auf die Informationsplattform [www.einbruchschutz-rlp.de](http://www.einbruchschutz-rlp.de) sein. Die Radiospots wurden 2016 eine Woche und 2017 zwei Wochen rund um den „Tag des Einbruchschutzes“ auf SWR 1 RLP und SWR 4 RLP gesendet.

Die vom Fotokünstler Thomas Brenner, Kaiserslautern, initiierte Kampagne "Flüchtlinge Willkommen" konnte im Jahr 2016 in den Städten Ludwigshafen, Kaiserslautern, Kusel und Trier umgesetzt werden. Porträtiert wurden Geflüchtete, die in den Kommunen ankamen, und Menschen aus Rheinland-Pfalz, die sie dort willkommen hießen. Die Resonanz war sehr positiv, weshalb die Kampagne 2017 weiter ausgebaut wurde. Neben den ursprünglichen Elementen hat Thomas Brenner inzwischen weitere projektierte Varianten der Aktion durchgeführt. So wurden beispielsweise in Ludwigshafen und Kaiserslautern Schülerinnen und Schüler fotografiert. Auf jedem Plakat sind Tandems aus einem geflüchteten und einem in Deutschland geborenen Kind zu sehen. Die abgedruckten aufeinander Bezug nehmenden Aussagen zeigen die Ähnlichkeiten der Wünsche, Sorgen und Freuden der Schülerinnen und Schüler, die sie trotz der gravierenden Unterschiede der bisherigen Lebensumstände haben, auf. Ein weiteres Element der Kampagne wurde zudem bereits in Kaiserslautern umgesetzt. Die neu entstandenen Plakate zeigen geflüchtete Menschen, die inzwischen in ihrem neuen Alltag angekommen sind. Ihre Statements geben Auskunft darüber, was für sie das Leben in Kaiserslautern ausmacht.

Aufgrund der sich rasant verändernden Gesellschaft steht die Kriminalprävention stets vor der Herausforderung, sich an die jeweiligen Entwicklungen anzupassen und kriminalpräventive Konzepte weiter zu entwickeln. Die Bewältigung dieser Herausforderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und bedarf des großen Engagements vieler Akteure. Besonders herausragende Projekte verdienen daher auch eine besondere Würdigung. Aus diesem Grund vergibt der rheinland-pfälzische Landespräventionsrat seit dem Jahr 2012 jährlich den Landespräventionspreis. Neben der Auszeichnung der Projektmacher werden die erfolgreichen Konzepte so landesweit vorgestellt. Dadurch sollen weitere Organisationen angeregt werden, im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises einen Beitrag zur Kriminalprävention zu leisten.

## 2.5 Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ ist ständiges Mitglied in der **Unterarbeitsgruppe (UAG) „Kriminalprävention“ der AG „Sicherheit und Prävention“ in der Großregion „Saar-Lor-Lux“**. Im Berichtszeitraum haben vier Sitzungen der UAG „Kriminalprävention“ der Großregion unter der Federführung der saarländischen Delegation stattgefunden. Neben einem allgemeinen Informationsaustausch aus den Regionen zu einzelnen Schwerpunkten stand das Thema „Auswirkungen des Flüchtlingszuzugs auf die polizeiliche Praxis“ im Vordergrund. Zu einer gemeinsamen Tagung zu dieser Thematik trafen sich die UAG und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Großregion im Oktober 2017 im saarländischen Innenministerium.

## 2.6 Zentrale Prävention

Der Zentralen Prävention bei den Polizeipräsidien obliegen die Aufgaben gemäß der Rahmenkonzeption „Polizeiliche Prävention“. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind lage- und anlassbezogen und an den regionalen Bedürfnissen orientiert.

Gemäß der „Rahmenkonzeption Polizeiliche Prävention in Rheinland-Pfalz“ nehmen die Sachbereiche Zentrale Prävention / Sachbereich 15 schwerpunktmäßig folgende Präventionsaufgaben wahr:

- Qualitätssicherung und präsidialweite Koordinierung der Verkehrsunfall- und Kriminalprävention,
- Polizeipuppenbühne,
- Opferschutz und Opferhilfe,
- Themenspezifische Gewaltprävention,
- Städtebauliche Prävention,
- Politisch motivierte Kriminalität,
- Eigentumsdelikte, insbesondere fachbezogene sicherheitstechnische Beratung,
- Soziale / neue Medien.

Darüber hinaus ist zwischenzeitlich ein Informationspool eingerichtet worden, der Informationsmaterialien und Vorträge zu kriminal- und verkehrspolizeilichen Präventionsbereichen zum Inhalt hat. Alle Polizeibediensteten haben Zugriff auf diese Dateien und können sie für eigene Veranstaltungen nutzen. Daneben werden in einem Präventionskalender alle Präventionsmaßnahmen erfasst. So ist jederzeit ein aktueller Überblick über die durchgeführten und geplanten Präventionsmaßnahmen der einzelnen Polizeipräsidien möglich.

## **2.7 Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“**

Statistiken belegen, dass die deutsche Bevölkerung in den nächsten 50 Jahren schrumpfen und dabei gleichzeitig altern wird. Diese Altersverschiebung stellt zunehmend stärkere Herausforderungen an die Gesellschaft.

Neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen tragen auch mit zunehmendem Alter das Sicherheitsempfinden und die Frage der eigenen Mobilität maßgeblich zur Lebensqualität und der Gestaltung des Lebens bei. Bürgerliches Engagement ist ein wichtiger Baustein für das Leben in unserer Gesellschaft. Ein Teilbereich dieses Engagements ist die ehrenamtliche Sicherheitsberatung für Seniorinnen und Senioren, das heißt: die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, anderen Menschen mit Informationen zur Kriminal- und Verkehrsprävention, aber auch in besonderen Notsituationen zur Seite zu stehen.

Diesen Erkenntnissen folgend ist bereits 1995 mit der Ausbildung von Seniorensicherheitsberaterinnen und -beratern als Bindeglied zwischen Polizei und Seniorinnen und Senioren begonnen worden. Für die Förderung einer verbesserten Integration bildete die Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien seit dem Jahr 2010 erstmals einundzwanzig Seniorensicherheitsberater mit Migrationshintergrund aus. Die Polizei Rheinland-Pfalz hat insgesamt in Rheinland-Pfalz bislang über 600 Personen zu Sicherheitsberatern beschult.

Die 2014 modifizierte Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“ durch die Polizei in Zusammenarbeit mit den

Seniorenbeiräten der Städte und Gemeinden sowie den Leitstellen „Älter werden“ wird weiter fortgeführt. Ab 2017 wurden zusätzliche Fortbildungen der Polizei erstmals als Onlineveranstaltungen (Webinare) mit den Kooperationspartnern Feierabend.de und der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz durchgeführt. Inhaltlich orientieren sich die Maßnahmen an der aktuellen Kriminalitätsslage.

### **3. Präventionsarbeit im schulischen Bereich**

#### **3.1 Präventive Maßnahmen – Förderung der Persönlichkeitsentwicklung**

Bei den gewaltpräventiven Programmen geht es nicht vorrangig um Gewalt- oder Suchtprävention, sondern vielmehr um Primärprävention. Diese Form der Prävention zielt auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie orientiert sich an den von der Weltgesundheitsorganisation benannten Faktoren der psychischen Gesundheit. Diese sind unter anderem kritisches Denken, positives Selbstwertgefühl, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Umgang mit Gruppendruck und andere mehr. Im Zuge der Programme geht es also vorrangig darum, die Person zu stärken, soziale Kompetenzen zu fördern und allgemein gültige Normen und Werte zu vermitteln. Dabei spielen die Förderung konstruktiver Kommunikation und die Vermittlung von Strategien zur Konfliktbewältigung eine zentrale Rolle.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit 1994 entsprechende Fördermittel für Präventionsarbeit an Schulen zur Verfügung. Diese Arbeit wird in staatlichen Programmen, die vor allem über das Pädagogische Landesinstitut angeboten werden und in schulischen Einzelprojekten realisiert.

Verantwortet werden die staatlichen Programme (PROPP, PIT, Mobbingfreie Schule sowie „Ich und Du und Wir“ und das Projekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“) von der Abteilung Schulpsychologische Beratung am Pädagogischen Landesinstitut (Landesweite Koordination: [Katja.Waligora@pl.rlp.de](mailto:Katja.Waligora@pl.rlp.de)).

##### **3.1.1 „Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären“**

Das Programm zur Primärprävention (PROPP) wendet sich an die Klassenstufen 5 bis 6 aller weiterführenden Schulen. In insgesamt 40 Schulstunden, verteilt auf ein Schuljahr, wird ein systematisches Trainingsprogramm zu den Bereichen Selbstkonzept, Sozialkompetenz und Konfliktbewältigung durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass das Programm systematisch in die Stundentafel integriert und

von der Klassenleitung durchgeführt wird. Um die stabile Verankerung des Programms zu gewährleisten, sollte PROPP von der Schulleitung, der Gesamtkonferenz sowie von der Eltern- und Schülerschaft konzeptionell mitgetragen werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Schulen die umfangreichen Trainingsmaterialien sowie einführende und begleitende Fortbildungsveranstaltungen.

Nähere Informationen zu PROPP und den Teilnahmebedingungen: <http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/propp.html>

### **3.1.2 „Prävention im Team (PIT)“**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Landesinstituts (PL) sowie des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz (LKA) führen seit 18 Jahren regelmäßig Lehrerfortbildungen für alle weiterführenden Schulen durch. Ursprünglich wurde das Modell „Prävention im Team“ in Schleswig-Holstein erarbeitet und mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Rheinland-Pfalz von Lehrkräften der Klassenstufen 6 bis 8 erfolgreich eingesetzt. PIT ist als Bestandteil eines Gesamtpräventionskonzeptes einer Schule zur Primärprävention entwickelt worden und baut idealerweise auf dem Programm zur Primärprävention (PROPP) auf.

Während der PIT-Fortbildungen werden Lehrkräfte in gemeinsamen Kursen mit den regional zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vorbereitet, die Themenfelder Suchtprävention, Prävention von Fremdenfeindlichkeit oder Gewaltprävention im Unterricht zu erarbeiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei nicht nur für Normenbewusstsein, Normenverletzungen und Jugendkriminalität sensibilisiert, sondern auch in ihrer sozialen Kompetenz, zivilen Courage und Klassenzusammengehörigkeit gestärkt werden.

Um die Fortbildungsveranstaltungen nachhaltiger zu gestalten, ist ab dem Schuljahr 2014/15 in jedem Polizeipräsidium eine Informationsveranstaltung für Polizeibeamte durchgeführt worden. Interessierte Schulen bewerben sich anschließend für die Teilnahme und erhalten bei Zulassung neben einem zweitägigen Kurs auch eine regionale Begleitung durch Mitglieder der PIT-AG sowie einen dritten Fortbildungstag im Rahmen eines Reflexionstages.

Die Universität Koblenz-Landau hat im Schuljahr 2010/2011 das Primärpräventionsprogramm PIT durch eine Befragung von an den Fortbildungen teilnehmenden Lehrkräften und Polizisten evaluiert. Der Evaluationsbericht ist auf dem Bildungsserver unter <http://schulpsychologie.bildung-rp.de/landesweite-fortbildungsangebote/praevention-im-team> einzusehen. Hier finden sich auch Informationen zum Programm und den entsprechenden Teilnahmebedingungen.

### **3.1.3 „ICH und DU und WIR“**

„Ich und Du und Wir“ (IDW) wurde von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Pädagogischen Landesinstituts in Kooperation mit Lehrkräften entwickelt. Das Programm richtet sich an Grundschulen und dient der systematischen Förderung sozialer Kompetenzen von Grundschulkindern. Anhand kindgerechter Interaktionsübungen werden im Klassenkontext verschiedene Ebenen des sozialen Lernens aktiv bearbeitet. IDW vermittelt aufeinander aufbauend Kompetenzen im Umgang mit sich selbst (ICH), im Umgang mit dem anderen (DU) und im Verhalten in Gruppen (WIR). In den einzelnen Übungen, die die Lehrkraft regelmäßig mit den Kindern in der Klasse durchführen sollte, werden Teilbereiche von komplexen Verhaltensweisen fokussiert, die den Kontakt, Kommunikation, Kooperation, Angstabbau und Vertrauen fördern sollen. IDW sollte im Sinne einer breiten Verankerung im Schulalltag möglichst in allen Klassen einer Schule durchgeführt werden. Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz und die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz unterstützten das Projekt "Ich und Du und Wir" über einen Zeitraum von fünf Jahren (2007 bis 2012). Durch die Mitfinanzierung von Lehrmaterialien und Fortbildungen von Lehrkräften wurde die Verbreitung des Programms erfolgreich vorangetrieben. Mittlerweile wurden etwa 250 Grundschulen fortgebildet. Nach Auslaufen des Sponsorings kann die Teilnahme weiterer Schulen aus Landesmitteln finanziert werden. Darüber hinaus besteht für Schulen, die bereits fortgebildet wurden, die Möglichkeit, an Angeboten zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Programms teilzunehmen. Nähere Informationen zu den Inhalten von IDW und zu den Teilnahmebedingungen: <http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/ich-und-du-und-wir.html?MP=17965-13342>

### 3.1.4 „Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“

„Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein!“ wurde im Auftrag der Techniker Krankenkasse (TK) vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg entwickelt. In der Pilotphase an zwölf Hamburger Schulen wurde das Projekt evaluiert und zeigte vor allem im Hinblick auf die Faktoren „Aggression“ und „Diskriminierung“ positive Effekte.

Mittlerweile wird das Präventionsprogramm auch in anderen Bundesländern erfolgreich umgesetzt und auch vom Schulpsychologischen Dienst in Rheinland-Pfalz angeboten. Primäres Ziel des Programms ist es, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern für mobbingbegünstigende Strukturen zu sensibilisieren und ihnen gleichzeitig Strategien zu vermitteln, um Mobbing vorzubeugen und um in Mobbingfällen intervenieren zu können.

Das Präventionsangebot richtet sich an alle 5. Klassen weiterführender Schulen in Rheinland-Pfalz. In Fortbildungsveranstaltungen werden interessierte Lehrkräfte in das Programm und seine Materialien eingeführt. Kern des Programms ist eine Projektwoche, die in den fünften Klassenstufen durchgeführt wird. Durch Rollenspiele und Übungen lernen Schülerinnen und Schüler Konfliktsituationen zu lösen und Regeln für ein friedliches und respektvolles Miteinander zu erarbeiten. Zur Unterstützung erhalten die Schulen, gekoppelt an den Besuch der Fortbildungsveranstaltungen, einen „Anti-Mobbing-Koffer“, bestehend aus Unterrichtsmaterialien, Anleitungen, DVDs und weiterem Informationsmaterial. Die TK stellte für die Schulen im Land insgesamt 1.000 Koffer zu Verfügung. Das Programm ist 2010 gestartet und wurde ab dem Schuljahr 2014/15 durch eine Broschüre zum Thema Cybermobbing ergänzt. Nähere Informationen zu den Programminhalten und den Teilnahmevoraussetzungen: <http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/mobbing.html>

### **3.1.5 Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“**

Das Projekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“ wurde von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Koordinierungsstelle „Demokratie lernen und leben“ und des Bildungsministeriums konzeptioniert. Als Angebot für weiterführende Schulen in Rheinland-Pfalz (Klassenstufen 7 bis 10) fand es Anschluss an die bewährten Programme „Ich und Du und Wir“ (Grundschule), „Programm zur Primärprävention“ (Orientierungsstufe) und „Prävention im Team“ (Klassenstufe 7), indem es Schulen bei der Förderung der Persönlichkeit, der sozialen Kompetenz und des Lernens ihrer jugendlichen Schülerinnen und Schüler unterstützte.

Das Projekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“ verfolgte den Gedanken, dass Schulen, die ihre Schülerinnen und Schüler an Entscheidungsprozessen beteiligen, die Formen selbstgesteuerten Lernens umsetzen, die sich öffnen und kooperative Arbeitsformen zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und außerschulischen Partnern etablieren, ihren Schülern entscheidende Kompetenzen auf dem Weg zu verantwortungsvollen Persönlichkeiten geben und damit gewaltpräventiv handeln.

Eine erste Runde des Schulentwicklungsprojekts, an der 16 weiterführende Schulen teilgenommen hatten, fand in den Jahren 2010 – 2013 statt. Im Schuljahr 2014/2015 wurde eine neue Runde mit 15 weiterführenden Schulen gestartet, die mit der Abschlussveranstaltung im Herbst 2017 geendet hat. Ein Nachfolgeprojekt ist derzeit in Planung und soll zum Schuljahr 2018/2019 den Schulen angeboten werden.

### **3.1.6 Präventionskonzept easi**

Das Landeskriminalamt bietet weiterhin das seit 1999 bestehende integrative Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“ für 10 bis 13-jährige Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe, deren Eltern sowie andere Bezugspersonen an.

Das Team einer „easi“-Aktion besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde, z.B. aus dem Ordnungsamt, der Jugendhilfe, in der Regel den Jugendpfle-

gerinnen oder Jugendpflegern, der örtlichen Polizei, Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskriminalamtes. Die Polizei ist maßgeblich in die organisatorische und finanzielle Unterstützung eingebunden und nimmt mit einem interessanten Aktions- und Informationsangebot an dem Konzept teil.

Die Gemeinden unterstützen die Veranstaltungen, stellen Räume und Sachmittel zur Verfügung und sind in den Veranstaltungen durch Repräsentantinnen und Repräsentanten vertreten. Eine Beteiligung der Bürgerschaft erfolgt über die Einbeziehung der Vereine und sonstigen Organisationen, die sich mit jungen Menschen befassen sowie durch Eltern und Bezugspersonen, die für junge Menschen Verantwortung tragen.

Alle in der Gemeinde vertretenen Schularten, unabhängig vom jeweiligen Schultyp, können sich beteiligen. Den Schülerinnen und Schülern sollen an einem „Aktionstag“ die vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in ihrem Lebensumfeld aufgezeigt werden. Die Zielgruppe soll somit frühzeitig Möglichkeiten einer positiven und sinnvollen Freizeitbeschäftigung kennen und nutzen lernen. Dadurch soll die Persönlichkeit weiter gestärkt werden. Aktuell finden jährlich ca. fünf Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz statt. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist abhängig von der Größe des Standortes und liegt durchschnittlich bei ca. 500 Schülerinnen und Schülern. So werden pro Jahr ca. 5.000 Schülerinnen und Schüler mit diesem präventiven Ansatz erreicht. Bei der Mainzer „easi“- Veranstaltung 2017 an der Opel Arena nahmen erstmals 40 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und 10 Studierende der Hochschule der Polizei sowie weitere 1000 Schüler teil.

### **3.1.7 Programm „Klasse 2000“**

Das von den Lions Clubs geförderte Programm „Klasse 2000“ dient der Gesundheitsförderung, Gewalt- und Suchtvorbeugung an Grundschulen. Das ganzheitliche Konzept geht davon aus, dass die Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern der beste Beitrag zur Vorbeugung vor Suchterkrankungen ist. In dem Projekt geht es um den Erwerb von Wissen, die Entwicklung von Einstellungen und das Einüben von Verhaltensweisen.

### **3.1.8 „Lions-Quest – Erwachsen werden“**

Lions-Quest „Erwachsen werden“ ist ein Jugendförderprogramm für 10 bis 14-jährige Mädchen und Jungen. Es wird vorrangig im Unterricht der Sekundarstufe I vermittelt. Damit Lehrkräfte das Programm professionell in der Klasse umsetzen können, werden sie von speziell ausgebildeten Trainerinnen und Trainern in verschiedenen Seminaren praxisorientiert geschult, begleitet und fortgebildet. Organisiert und betreut wird das Programm vom Hilfswerk der Deutschen Lions e. V. (HDL).

Nach einer vierjährigen Entwicklungsphase fanden im Juli 2014 die ersten beiden Pilotseminare von Lions-Quest "Erwachsen handeln" für Lehrkräfte statt. Im nächsten Schritt sollen Seminare für Ausbilder und Pädagogen, die mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Altersgruppe 15-21 Jahre arbeiten, angeboten werden.

Mit Lions-Quest "Erwachsen handeln" wird eine Lücke für die Altersgruppe der 15-21 jährigen im Angebot der schulischen Präventionsprogramme geschlossen.

## **3.2 Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt**

Das Bildungsministerium fördert Veranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Schulen, die entsprechende Informationsveranstaltungen oder Kurse anbieten wollen, wenden sich an das Ministerium und erhalten von dort finanzielle Förderung. Der Fokus dieser Präventionsprogramme ist, Kinder und Jugendliche stark zu machen und ihre Resilienz zu fördern. Es geht also um die Stärkung der psychischen Widerstandskraft einer Person. In diesem Sinne können die Präventionsprogramme dann auch positiv im Falle eines sexuellen Missbrauchs durch Lehrkräfte wirken, da Schülerinnen und Schüler durch ein positives Selbstkonzept unter anderem in der Fähigkeit bestärkt werden sollen, sich vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Damit können die Präventionsprogramme, die sich mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ beschäftigen, eben auch einen Beitrag dazu leisten, Fälle von sexuellem Missbrauch an Schulen überhaupt zu thematisieren und zu bearbeiten.

### 3.2.1 Schule gegen sexuelle Gewalt

Die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs verfolgt das Ziel, dass Schulen in Deutschland Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt entwickeln. Damit können Schulen einerseits zu Orten werden, an denen betroffene Schülerinnen, und Schüler Hilfe finden und gleichzeitig dafür sorgen, dass Missbrauch in der Schule selbst keinen Raum hat. Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt nehmen Schulleitungen, Lehrkräfte und allen anderen schulischen Beschäftigten die Unsicherheit und sind Qualitätsmerkmale für gelebten Kinderschutz. Die Initiative unterstützt Schulen dabei, passgenaue Schutzkonzepte zu entwickeln und sie bietet hilfreiche Materialien und Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz und bundesweit an. Der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz empfiehlt mit Beschluss vom 26. Februar 2016 die Umsetzung in allen Bundesländern.

Die Kampagne besteht aus zwei Bausteinen:

- Infomappe „Schule gegen sexuelle Gewalt“ – mit Einführungsflyer, Broschüre zu den Bestandteilen und der Entwicklung von Schutzkonzepten, diverse Plakate sowie Materialien zur Elterninformation,
- Fachportal <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/> – praxisnaher Leitfaden und Nachschlagwerk für die Entwicklung von Schutzkonzepten und ihren Bestandteilen mit bundeslandspezifischen Informationen.

Alle Bundesländer haben ihre Kooperation zugesagt, die Initiative startete im September 2016 in Nordrhein-Westfalen und die weiteren Bundesländer sollen bis Ende 2018 folgen. Mit dem jeweiligen Landesstart erfolgt der Versand der Infomappen an die Schulen des Landes und das Fachportal wird um die landesspezifischen Informationen ergänzt. Die Initiative wird medial begleitet und mit Auftaktveranstaltungen in den Ländern vorgestellt. Mit der Pressekonferenz am 23. Oktober 2017 startete Rheinland-Pfalz die Kampagne.

### **3.2.2 Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“**

In Kooperation mit den Frauennotrufen Rheinland-Pfalz wurde im Schuljahr 2010/2011 das „Ganzheitliche Präventionsprojekt gegen sexualisierte Gewalt“ an Ganztagschulen durchgeführt, mit dem die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und vor allem auch die Eltern sensibilisiert und informiert werden sollten. Im Gefolge dieses Programms wurde ab dem Schuljahr 2012/2013 die Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“ für Lehrkräfte an den weiterführenden Schulen ab der 6. Klasse angeboten. Die Fortbildung soll dazu beitragen, dass Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter/innen und alle, die im schulischen Alltag mit Schülerinnen und Schülern zu tun haben, sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt – sexuelle Grenzverletzungen“ im geschützten Rahmen auseinandersetzen können und mehr Sicherheit dazu gewinnen. Wesentliche Intention ist es, auf der Basis von grundlegenden Informationen zum Themenbereich, bei den Teilnehmenden einen Auseinandersetzungsprozess in Gang zu setzen, der dazu beiträgt, eine eigene und klare Haltung zu sexualisierter Gewalt zu entwickeln.

### **3.2.3 „Trau dich“ - Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**

Der Fokus der bundesweiten Initiative „Trau dich!“ liegt auf der Stärkung und Förderung von Kindern im Alter von 8-12 Jahren in einem positiven Gesamtkonzept von Erziehung und Bildung. Die Initiative stärkt das Selbstbewusstsein und die Selbstwirksamkeit von Kindern und informiert sie über das Thema sexueller Missbrauch und ihre Rechte, insbesondere in Bezug auf ihre körperliche Unversehrtheit und Integrität. Die BZgA setzt die Initiative in Form von Landeskooperationen um, das heißt sie arbeitet in Kooperation mit den für die Thematik zuständigen Landesministerien. Im Zuge dieser Kooperationen werden pro Bundesland ca. fünf bis acht Städte mit der Initiative bereist. In Rheinland-Pfalz wird die Kampagne im Jahr 2018 in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in fünf Regionen umgesetzt.

### 3.2.4 SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung)

SCHLAU ist ein peergroup-gestütztes Aufklärungsangebot für Schulen. SCHLAU steht für Schwul Lesbisch Bi Trans\* Aufklärung<sup>39</sup> in Rheinland-Pfalz. Ehrenamtliche junge Menschen, die gezielt geschult wurden, sollen in Schulen, Jugendeinrichtungen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung gehen und dort für Fragen der Homosexualität sensibilisieren, sich mit Fragen der Diskriminierung auseinandersetzen und Rollenmodelle von Jungen und Mädchen kritisch hinterfragen. Letztlich geht es um eine Hilfestellung für homosexuelle Menschen und um den Abbau von Homophobie. SCHLAU RLP besteht derzeit aus den Regionalgruppen Mainz, Trier, Koblenz, Kaiserslautern und Landau.

### 3.3 Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen

Der beste Schutz vor Krisen ist eine wirksame Präventionsarbeit. Die Landesregierung hat in den vergangenen 20 Jahren zahlreiche Programme initiiert, entsprechende Projekte unterstützt und ein Beratungssystem zur Unterstützung von Schulen aufgebaut. Aktive Präventionsarbeit und die Weiterentwicklung schulischer Krisenteams gehören heute an den meisten Schulen zur Selbstverständlichkeit, um auf eventuelle Krisensituationen vorbereitet zu sein.

Dennoch sind unvorhergesehene Gewalt- und Notsituationen als Ausnahmesituation eine enorme Herausforderung für alle am Schulleben Beteiligten. Der große Zeitdruck und die hohe emotionale Belastung in Krisen hindern Betroffene häufig daran, schnell, richtig und zielorientiert zu handeln. Aus diesem Grund haben sich die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Pädagogischen Landesinstituts sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des vormaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (jetzt Ministerium für Bildung) verstärkt mit dem adäquaten Umgang mit Krisensituationen an Schulen befasst. Die Ergebnisse, die unter Einbeziehung relevanter Akteure wie Polizei, Rettungsdienst und der Jugendhilfe sowie mit Unterstützung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz erörtert wurden, sind in der „Handreichung für den Umgang mit Kri-

---

<sup>39</sup> Trans\*: Trans\* fungiert vermehrt als deutscher Oberbegriff für Transsexuelle, Transgender, Transidente, Transvestiten und andere Menschen, die sich nicht dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihnen bei ihrer Geburt zugewiesen wurde, und auch solche, die sich Vergeschlechtlichungsprozessen ganz entziehen wollen.

sensituationen an Schulen“, die die Funktion eines Leitfadens für Schulen haben soll, zusammengefasst worden.

Der seit vielen Jahren bewährte Leitfaden bietet Schulleitungen, Mitgliedern von schulischen Krisenteams und Kollegien eine wichtige und praxisnahe Hilfe für die Auseinandersetzung mit möglichen Krisensituationen. Die gültige Fassung der Handreichung kann vom Bildungsserver Rheinland-Pfalz unter dem Link

– [Krisenprävention und -intervention: Schulpsychologische Beratung: Bildungsserver Rheinland-Pfalz](#) – heruntergeladen werden.

Seit der Erstauflage im Jahr 2007 bzw. der letzten Teilaktualisierung Ende 2017 gab es einige rechtliche, verwaltungstechnische und inhaltliche Veränderungen bzw. neue Anforderungen (z.B. die erforderliche Weiterentwicklung von schulischen Krisenteams), die eine „General-Überarbeitung“ des Ordners erforderlich macht. Diese soll im Laufe des nächsten Jahres abgeschlossen sein.

Die Kolleginnen und Kollegen in den 14 regional verorteten Schulpsychologischen Beratungszentren und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz stehen den Schulen mit ihren Netzwerkpartnern als Beraterinnen und Berater im Kontext von Krisensituationen an ihren Schulen zur Verfügung.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten weiterhin Maßnahmen z.B. zur Unterstützung von „Schulinternen Krisenteams“ im Rahmen der Handreichung an. Ansprechpartner sind Herr Oliver Appel ([Oliver.Appel@pl.rlp.de](mailto:Oliver.Appel@pl.rlp.de)) und Herr Oliver Klauk ([Oliver.Klauk@pl.rlp.de](mailto:Oliver.Klauk@pl.rlp.de)).

### **3.4 Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung**

Das Pädagogische Landesinstitut des Landes Rheinland-Pfalz (PL) hat Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten zu Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention qualifiziert. Seit dem Schuljahr 2005/2006 war eine erste Gruppe von Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention verantwortlich für die Beratung und Information zu Möglichkeiten schulischer Gewaltprävention sowie zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, Planung und Durchführung von Studientagen, Be-

gleitung von Steuergruppen und schulinternen Arbeitsgemeinschaften sowie Implementierung und Begleitung von Präventionsprogrammen. Im Schuljahr 2009/2010 wurde aufbauend auf dieser Gruppe von Fachleuten eine neue Gruppe von Beraterinnen und Beratern für Prävention und Gesundheitsförderung eingerichtet. Dieser neue Beraterkreis wurde mit mehr Ressourcen ausgestattet und ist neben der Schulberatung vor allem mit dem Aufbau von Schulnetzwerken und der Durchführung von nachfrageorientierten Fortbildungen zum Thema Prävention und Gesundheitsförderung betraut.

### **3.5 Schulsozialarbeit**

Um jungen Menschen dabei zu helfen, soziale und personale Kompetenzen zur Problem- und Lebensbewältigung aufzubauen, ihren Weg durch die Schule und beim Übergang Schule – Beruf zu finden und ihnen auch im ökonomischen Sinne die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, fördert das Land seit 1995 Schulsozialarbeit.

Aktuell werden über das Landesprogramm für allgemeinbildende Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, an 242 Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen insgesamt 196,61 Personalstellen gefördert. Die dafür bereitgestellten Mittel haben sich seit 2016 von rund 5,1 Mio. Euro auf 6 Mio. Euro in 2017 und 7 Mio. Euro in 2018 erhöht. Hiermit soll ein flächendeckendes Angebot für landesgeförderte Schulsozialarbeit an den vorgenannten Schulen sichergestellt werden. Ein weiterer Ausbau ist somit vorgesehen.

Darüber hinaus unterstützt das Land auch Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen, schwerpunktmäßig im Berufsvorbereitungsjahr und der Berufsfachschule I. An 61 berufsbildenden Schulen werden rund 57 Personalstellen finanziert und gefördert.

### **3.6 Landesförderung „Schulverweigerung“**

#### **3.6.1 Allgemeines**

Bereits seit mehreren Jahren werden Landesmittel für Projekte, die der Schulverweigerung begegnen, bereitgestellt. Die Mittel entstammen dem Haushaltstitel „Förderung der Jugendsozialarbeit“.

Folgende vier Projekte werden vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz pro Jahr gefördert:

- CJD Kirchheimbolanden, „Mit Aktion aus der Passivität“ – Projekt für schulverweigernde und schulverdrossene Jugendliche am Standort Kaiserslautern (17.000 Euro/Jahr)
- CJD Kirchheimbolanden, „Mit Aktion aus der Passivität“ – Projekt für schulverweigernde und schulverdrossene Jugendliche am Standort Kirchheimbolanden (17.000 Euro/Jahr)
- Palais e. V. Trier, „Schulverweigerung – Mobile Jugendsozialarbeit mit schulverdrossenen und schulverweigernden Schülern“ am Standort Trier (17.000 Euro/Jahr)
- Internationaler Bund Bad Kreuznach, Schulverweigerungsprojekt „Stellwerk“ am Standort Stadt und Landkreis Bad Kreuznach (20.000 Euro/Jahr).

#### **3.6.2 Ausgangslage und Fortentwicklung**

In den zurückliegenden Jahren wurden in den genannten Projekten mehrere hundert schulverweigernde Jugendliche intensiv betreut und konnten so in den Schulalltag oder in andere Maßnahmen (berufsvorbereitende Maßnahmen, Ausbildung, Vermittlung in Arbeit etc.) überführt werden. Die Quoten für erfolgreich abgeschlossene Fälle sind zum Teil stark schwankend und liegen im Mittel ungefähr bei 75 %.

### **3.7 Fortbildung und Information**

Die schulpсихologischen Beratungszentren im Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz bieten vielfältige Fortbildungsangebote für den Bereich des sozialen Erlernens der Gewaltprävention und -intervention. Schulen erhalten bedarfsorientiert Unterstützung. Darüber hinaus werden verschiedene Kurse und Tagungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten. Die Fridtjof-Nansen-Akademie hat einen eigenen inhaltlichen Schwerpunkt mit unterschiedlichen Zielgruppen für Seminare aufgebaut. Sie werden als theorie- und praxisbezogene Workshops mit starker Handlungsorientierung gestaltet und richten sich mit spezifischer didaktischer Ausrichtung an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, aber auch unmittelbar an Jugendliche. Zu den Arbeitsschwerpunkten zählen u.a. auch die Prävention von Extremismus und Gewalt.

Wichtige Informationen zu dem Themenkreis „Gewaltprävention“ sind auch den Veröffentlichungen des Pädagogischen Landesinstitutes zu entnehmen.

### **3.8 Fördermöglichkeiten für schulische Einzelprojekte**

Schulen haben die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung von Einzelprojekten im Rahmen von Gewalt- und Extremismusprävention beim Bildungsministerium zu beantragen. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind für Honorare, Personalausgaben und Sachkosten vorgesehen. Sowohl Veranstaltungen, die sich vorrangig an die Lehrkräfte richten, als auch solche, bei denen die Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen, können bezuschusst werden.

Die Förderung zielt auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es geht darum, die Person zu stärken, die soziale Kompetenz zu fördern und allgemein gültige Werte zu vermitteln. Ein zentraler Aspekt ist, die Kinder und Jugendlichen zu Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und sozialem Engagement zu befähigen. Bezuschusst werden nur solche schulischen Einzelprojekte, die dieser Zielperspektive verpflichtet sind.

Die entsprechenden Kontaktdaten und Informationen über fachliche Entwicklungen sind auf der Seite <http://gewaltpraevention.bildung-rp.de> zu finden.

### 3.9 Studientage „Rechtsextremismus im Alltag“

Die auf Initiative der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V., Ingelheim, in Kooperation mit dem Ministerium des Innern und für Sport - Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus, der Leitstelle Bürgergesellschaft und Ehrenamt der Staatskanzlei und dem Ministerium für Bildung konzipierte Veranstaltungsreihe umfasst seit dem Jahr 2009 Studientage für Jahrgänge der allgemein- und berufsbildenden Schulen (Sekundarstufe II). Die Studientage finden im Weiterbildungszentrum Ingelheim (WBZ) – Fridjof-Nansen-Haus statt.

### 3.10 Prävention von religiösem Extremismus

Im Zusammenhang mit dem Thema religiös motivierter Extremismus hat sich das Bildungsministerium entschieden, ein schulisches Präventionskonzept auf den Weg zu bringen. Dazu wurde im Februar 2015 eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Pädagogischen Landesinstituts und des Bildungsministeriums gegründet. Unter Federführung des Bildungsministeriums wurde dieses Konzept erarbeitet. Aufgrund der Mehrdimensionalität des Themenkomplexes sind folgende Aspekte wichtig: Islamismus und Radikalisierung, Muslimfeindlichkeit und die zugrunde liegende gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie die Flüchtlingsthematik. Ziel ist es, die Schulen darin zu unterstützen, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, insbesondere gegenüber Ausgrenzung und Radikalisierung.

Die Arbeitsgruppe erstellte die Veröffentlichung „Islamismus - erkennen und vorbeugen - Handreichung zum Umgang mit Radikalisierungsprozessen im Kontext Schule“ (<https://gewaltpraevention.bildung-rrp.de/extremismuspraevention/islamismuspraevention.html>).

Darüber hinaus wurde ein Fortbildungsangebot entwickelt, in das auch externe Partnerinstitutionen einbezogen werden. Am 14. November 2016 fand im Pädagogischen Landesinstitut die Fachtagung „Umgang mit religiösem Extremismus im Kontext Schule“ statt. Mit Fachvorträgen und verschiedenen Workshops wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das Thema sensibilisiert. Entsprechende Fortbildungsangebote wurden im Schuljahr 2016/2017 angeboten. Die im März 2016 durch das Institut zur Förderung von Bildung und Integration (INBI) gegründete Beratungsstelle gegen Radikalisierung in Rheinland-Pfalz wird durch das Bildungsministerium mitfinanziert.

## **4. Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche**

### **4.1 Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)**

Das am 21. März 2008 in Kraft getretene und am 23. Oktober 2014 geänderte Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung. Zielführend sind dabei zwei wesentliche Ansätze:

- Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes,
- Förderung von Kindergesundheit, insbesondere durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder.

Das Land unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes zum einen durch eine finanzielle Förderung – die Jugendämter erhalten rund 1,4 Mio. Euro und die Gesundheitsämter rund 600.000 Euro jährlich. Darüber hinaus ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – eine Servicestelle eingerichtet, die die Jugend- und auch Gesundheitsämter bei der Umsetzung des Landesgesetzes unterstützt. Darüber hinaus wird die Organisation und Umsetzung des Einladungs- und Erinnerungswesens mit jährlich rund 900.000 Euro finanziert.

Der Aufbau lokaler Netzwerke ist seit dem Jahr 2009 in allen Jugendamtsbezirken erreicht. In geeigneten Fällen haben sich entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit zwei bis vier Jugendämter zur Bildung eines gemeinsamen Netzwerkes zusammengeschlossen.

Das im Landesgesetz geregelte verbindliche Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen erfolgt seit Juni 2009 mit allen vorgesehenen Verfahrensschritten (Einladungen, Erinnerungen und Meldungen) für die entsprechenden Früherkennungsuntersuchungen. In Rheinland-Pfalz konnte auf diesem Weg eine Inanspruchnahmequote von annähernd 100 % über alle U-Untersuchungen hinweg erreicht werden.

Das Landesgesetz hat durch die Verknüpfung von Prävention, frühen Hilfen und der gesetzlichen Verankerung von Kindergesundheit bundesweit Vorbildcharakter. So finden sich viele Aspekte des Landesgesetzes auch im Bundeskinderschutzgesetz wieder, das zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Landes- und Bundeskinderschutzgesetz bietet in ihrer Gesamtheit gute Gelingensbedingungen für einen umfassenden Kinderschutz in den ersten Lebensjahren.

#### **4.2 Projekt „Guter Start ins Kinderleben“**

Kinder haben ein Recht auf gesundes Aufwachsen und auf Schutz vor Gewalt oder Missbrauch. Dieses Recht von Anfang an zu verwirklichen, ist nicht nur eine Aufgabe der Eltern, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Besonders Jugendämter, Beratungsstellen, Kindergärten, Schulen, Hebammen, Geburtskliniken und niedergelassene Kinderärzte haben hier eine zentrale Aufgabe.

Den Geburtskliniken kommt vor diesem Hintergrund eine besondere Rolle zu. Fast alle Kinder werden in einer Geburtsklinik geboren. Die Geburtskliniken sollen Eltern bei der Bewältigung von Problemen für die gesundheitliche Entwicklung ihrer Kinder beraten. Sie sollen zum frühzeitigen Erkennen von gefährdenden Lebenssituationen beitragen und auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfemaßnahmen hinwirken.

Die Initiative „Guter Start ins Kinderleben“ wurde bislang mit Mitteln der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ gefördert. Alle Geburtskliniken können für den Einsatz einer Familienhebamme oder von Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen (FGKiKP) in der Klinik eine Förderung beantragen. Aufgabe der Familienhebamme ist die individuelle Beratung der Mütter und Väter und die Vermittlung von weitergehenden Hilfen. Dazu kann die Kontaktaufnahme zu einem sozialpädiatrischen Zentrum ebenso gehören wie zu einer Familienberatungsstelle, dem Jugendamt oder auch einer niedergelassenen Familienhebamme.

Auf Grund der guten Erfahrungen aus der vorhergehenden Modellphase begann im Jahr 2009 die landesweite Implementierung. Inzwischen erfolgt in enger Abstimmung mit den Jugendämtern an der Mehrzahl aller rheinland-pfälzischen Geburtskliniken die Umsetzung des Projektes.

Zum 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Der Bund fördert die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes bundesweit im Rahmen der vorgenannten Bundesinitiative mit bis zu 51 Millionen Euro jährlich. Die bis Ende 2017 befristete Bundesinitiative wurde zum 1. Januar 2018 in eine Bundesstiftung Frühe Hilfen überführt, die im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern dauerhaft gestellt wurde.

### **4.3 Prävention in Kindertagesstätten**

Im Bereich der Kindertagesstätten wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, die als präventive Beiträge Bedeutung im Sinne des Opferschutzes haben. So stellt für manche Kinder bereits der frühzeitige Besuch einer Kindertagesstätte (Rechtsanspruch für Zweijährige sowie der Ausbau von Krippenplätzen) eine präventive Maßnahme dar, da eine Förderung dieser Kinder insbesondere im Sinne einer Stärkung ihrer Resilienz und die Entwicklungsbeobachtung früher als bisher beginnen kann und entsprechend auch Plätze zur Verfügung stehen.

Mit aktuell über 44.000 genehmigten Plätzen gibt es bereits für 40 Prozent der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte (Stand: 03/2018). 35 Prozent waren als Richtwert für den U-3 Ausbau beim Krippengipfel 2007 zwischen Bund, Ländern und Kommunen ausgegeben worden.

Gegenüber Februar 2006 – dem Start des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ – stellt dies ein Plus von ca. 37.000 Plätzen dar. In Rheinland-Pfalz ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab zwei Jahren seit dem 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Beitragsfreiheit für den Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr eingeführt. Bundesweit besteht seit dem 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten, die von allen großen rheinland-pfälzischen Trägerorganisationen mitgetragen werden, wurde dar-

über hinaus dem Thema Resilienzförderung ein eigenständiges Kapitel gewidmet und diese als Querschnittsthema von Kindertagesstätten definiert (vgl. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen S. 29-32).

Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen stellen die Grundlage für die Arbeit in Kindertagesstätten dar. Hier heißt es: „Mit Resilienz ist die Kraft eines Menschen gemeint, mit der er ungünstige Lebensumstände und Bedingungen des Aufwachsens, belastende Ereignisse und Erlebnisse und schwierige Beziehungskonstellationen positiv bewältigen kann.“ Kindertagesstätten sollen mit ihrer pädagogischen Arbeit Basiskompetenzen fördern (z.B. positives Selbstkonzept, Kontrollüberzeugung und Gefühl der Selbstwirksamkeit, Fähigkeit, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen etc.), die die Grundlage für Resilienz sind. Das Landesfortbildungsprogramm für Erzieherinnen und Erzieher bietet Möglichkeiten, Fortbildungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und präventiven Maßnahmen durchzuführen. Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut (SPFZ) des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) weist entsprechende Fortbildungsangebote für die Fachpraxis aus. Auch das Anfang 2016 an der Hochschule Koblenz eingerichtete Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB) kann in seiner Arbeit den Transfer von Wissenschaft zur Praxis in diesem Bereich fördern.

Kinder stark machen und das Kindeswohl sichern sind Themen, die auch in den Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten enthalten sind. Hier ist nicht nur im Qualitätsaspekt 2.2 die Entwicklung und Förderung von Basiskompetenzen wie z.B. die Resilienzförderung genannt. Qualitätsaspekt 2.7 hebt die Sicherung des Kindeswohls als wichtiges Kriterium der Arbeit einer Kindertagesstätte hervor.

Eine besondere Unterstützung im Sinne des Opferschutzes stellt darüber hinaus das Programm Kita!plus dar. Das Programm ist gezielt auf die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit Familien ausgerichtet.

Eines der Ziele des Programmes ist die Förderung von Kindern in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf durch eine niedrigschwellige Unterstützung der Eltern mit Blick auf deren Erziehungsaufgabe.

Dabei geht es konkret

- um das Schaffen von Rahmenbedingungen, die Eltern soziale Kontakte und den Austausch untereinander sowie mit den Erzieher/-innen und anderen unterstützenden Professionen ermöglichen;
- um die Stärkung der Weiterentwicklung von Kitas zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren.

Hierzu erhalten Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf jeweils bis zu 20.000 Euro jährlich innerhalb eines Landesbudget von jährlich 3,4 Millionen Euro. Im Jahr 2017 haben sich alle Jugendämter am Programm beteiligt. Somit konnten in 2017 sich 358 Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf als Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum weiterentwickeln und die Erziehungspartnerschaft zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Eltern stärken. Darüber hinaus wurden seit 2012 sozialraumorientierte Netzwerke der Familienbildung aufgebaut, in die die Kindertagesstätten direkt eingebunden sind.

Mit dem Angebot der Schaffung niedrighschwelliger Zugänge für Familien zu Beratungsangeboten wie auch der Vernetzung untereinander sind sowohl ein präventiver Beitrag im Bereich Opferschutz als auch eine Unterstützung dabei, nach einer Tat Zugang zu den Beratungsangeboten zu erhalten.

Auch die Verankerung eines Beschwerderechts in persönlichen Angelegenheiten in § 45 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII trägt maßgeblich zur Prävention und zum Opferschutz bei. Danach sind Träger von Kindertagesstätten verpflichtet, zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde anzuwenden.

Im Sinne der Prävention sind die Auseinandersetzung mit unseren Werten, der Ausgleich von Interessen, der Schutz von Minderheiten und das Nutzen und Schaffen partizipativer Strukturen auch für Kitas eine wichtige Aufgabe. Deshalb unterstützte das Land 2017/2018 die Konzeptentwicklung und Durchführung von „Fachforen Demokratiepädagogik in Kindertagesstätten“ durch das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung.

#### 4.4 Jugendschutz und Jugendmedienschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (insbesondere: Abgabe von Alkohol und Tabak, Zugänglichmachen und Abgabe von Filmen oder Computerspielen sowie Disco- und Kinobesuch, Verbot des Besuchs von Spielhallen).

Für den Jugendschutz in den elektronischen Medien (Internet) und im Rundfunk ist der zum 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder die Rechtsgrundlage. Die wesentlichen Kernpunkte des JuSchG und des JMStV wurden bereits im Ersten sowie im Zweiten Opferschutzbericht der Landesregierung ausführlich dargestellt, so dass hierauf verwiesen werden kann. Die gemeinsame Stelle jugendschutz.net der Länder in Mainz, die für den Jugendschutz im Internet Risiken in jugendaffinen Diensten recherchiert und beseitigt, unterhält unter <https://www.jugendschutz.net/hotline/> eine Hotline, auf der Nutzerinnen und Nutzer Hinweise zu entwicklungsbeeinträchtigenden, jugendgefährdenden oder illegalen Inhalten des Internets geben können. Der aktuelle Bericht der Stelle kann unter <http://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/bericht2017.pdf> abgerufen werden.

## 5. Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit

### 5.1 Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“

Die Kampagne „**Wer nichts tut, macht mit**“ wird seit 2000 von der rheinland-pfälzischen Polizei und ihren Kooperationspartnern fortlaufend umgesetzt. Ziel ist es, Zivilcourage in der Gesellschaft dauerhaft zu verankern. Begleitend zu der Kampagne lobt der Innenminister jährlich den „Preis für Zivilcourage“ aus. Ausgezeichnet werden Personen, die sich in einer Notlage in besonderer Weise für Opfer von Kriminalität eingesetzt haben. Die Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ wurde 2009 mit dem Deutschen Förderpreis Kriminalprävention ausgezeichnet.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt dieser Kampagne auf der **Ausbildung von Zivilcouragetrainerinnen und -trainern** auf Grundlage des Göttinger Zivilcourage-Impuls-Training (GZIT) sowie dem Aufbau eines entsprechenden Netzwerkes in Rheinland-Pfalz. In der Zeit vom 03.11.2016 bis 06.11.2016 und 16.11.2017 bis 19.11.2017 fanden in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Frieden e.V. in den Räumlichkeiten der Europäischen Sportakademie in Trier zum wiederholten Male viertägige Lehrgänge statt.

### 5.2 „Kompetenznetzwerk Demokratie leben! in Rheinland-Pfalz“

Dieses umfasst aktuell über 50 rheinland-pfälzische Organisationen, die sich im Rahmen des Bundesprogramms *Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit* interventiv und präventiv gegen rechts-extreme und religiös motivierte Radikalisierung, sowie linke Militanz engagieren ([www.demokratie-leben.rlp.de](http://www.demokratie-leben.rlp.de)).

Die Landeskoordinierungsstelle des Kompetenznetzwerks ist im Landesjugendamt angesiedelt. Mit ihm bilden dort folgende weitere Angebote einen Projektverbund gegen politischen oder religiös motivierten Extremismus:

### „Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“

Das „Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“ ist ein Netzwerk von Expertinnen und Experten, deren Wissen und Handlungsmöglichkeiten in die Unterstützung der Betroffenen sowie der Engagierten vor Ort einfließt. Die Beratung erfolgt durch aktuell neun regionale Beraterinnen und Berater, sogenannte „Beratungsknoten“.

Die Beratung bietet Unterstützung für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen sowie sonstige Institutionen, die von Rechtsextremismus betroffen sind oder die sich gegen Rechtsextremismus engagieren wollen.

### **„Aussteigerprogramm (R)Auswege“**

Mit dem (R)AUSwege-Angebot sollen vor allem junge Menschen angesprochen werden, die in den Einflussbereich rechtsextremistischer Gruppierungen gelangt sind. Die kostenlose Nummer 0800 - 4546000 bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Chance, einen ersten anonymen Kontakt zum Aussteigerprogramm (R)AUSwege herzustellen.

### **„Rückwege – Ausstieg zum Einstieg“**

Ziel von „Rückwege“ ist es, Kontakt mit zum Ausstieg (noch) nicht motivierten rechtsorientierten jungen Menschen herzustellen, eine Beziehungs- bzw. Gesprächsebene zu ihnen aufzubauen, ihnen Impulse für alternative Orientierungen nahezubringen und sie für eine Distanzierung zu interessieren. Ist dies gelungen, begleitet „Rückwege“ den Klienten beim anschließenden Ausstiegsprozess. Rückwege ist seit 2014 Bestandteil des „Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“.

Kontakt:

Tel.: 0800 - 4546000

Email: [rueckwege@lsjv.rlp.de](mailto:rueckwege@lsjv.rlp.de)

### **„Elterninitiative gegen Rechts – Hilfen für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen“**

Die „Elterninitiative gegen Rechts“ unterstützt Eltern und Angehörige von Jugendlichen, die in den Einflussbereich rechtsextremistischer Gruppierungen bzw. der rechten Szene geraten sind.

Kontakt:

Beratungstelefon: 06131 967-520

Email: [elterninitiative@lsjv.rlp.de](mailto:elterninitiative@lsjv.rlp.de)

### **„DivAN – Diversitätsorientierte Arbeit im Netzwerk“**

Die Koordinierungsstelle DivAN ist zuständig für die Steuerung des Netzwerkes zur Prävention gegen religiös begründete Radikalisierung in Rheinland-Pfalz. Die Arbeit basiert auf dem Landeskonzept zur „Verhinderung islamistischer Radikalisierung junger Menschen in Rheinland-Pfalz“, welches sich für eine nicht-stigmatisierende, salutogenetische und diversitätsorientierte Arbeitsweise in der Prävention religiös begründeter Radikalisierung ausspricht.

Kontakt:

Email: [divan@lsjv.rlp.de](mailto:divan@lsjv.rlp.de)

## **5.3 Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit**

Die Landesregierung hat der Leitstelle „Kriminalprävention“ im Doppelhaushalt 2012/13 erstmals zusätzliche Mittel für die Förderung von Projekten zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zugewiesen, die auch im Berichtszeitraum zur Verfügung standen.

Die im Frühjahr 2013 durch die Leitstelle „Kriminalprävention“ initiierte Aktion „Fußball für ein buntes Miteinander! – Aktionstag gegen Rassismus und Diskriminierung“ wurde zwischenzeitlich auch in andere Bereiche des Sports übertragen. Unter dem Titel **„Für ein buntes Miteinander - Gegen Rassismus und Diskriminierung“** gibt es entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit Verbänden und Vereinen. Die

Aktion richtet sich explizit gegen Rassismus und Antisemitismus und thematisiert unter anderem die Unterwanderung von Fanszenen durch Rechtsextremisten.

Auch 2017 wurde die Aktion mit umfassend überarbeiteter Konzeption weitergeführt. Die beteiligten Verbände und Vereine verpflichten sich dabei, im Rahmen von Veranstaltungen die Aktion zu präsentieren, zu bewerben und ihre Übungsleiter zu der Thematik fortzubilden. Fachreferenten führen im Rahmen dieser Schulungen in die Problematik ein, erklären beispielsweise Symbole und Musik der rechtsextremistischen Szene und stellen Handlungsempfehlungen für Vereine und Betroffene vor.

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen von **Kinoseminaren** mit dem Titel „Die Lügen der Nazis“ Propagandafilme aus der Zeit des Nationalsozialismus pädagogisch begleitet gezeigt und aufgearbeitet. Die Seminare wurden von der Leitstelle „Kriminalprävention“ in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kino und Filmkultur e.V., dem Ministerium für Bildung und der Landeszentrale für politische Bildung sowie in Kooperation mit der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung durchgeführt. Die Veranstaltungen richteten sich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 12 sowie Pädagoginnen und Pädagogen.

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ finanzierte in den Jahren 2016 und 2017 die Aufführung des Stückes „**Braun werden**“ des Chawwerusch-Theaters Herxheim an zehn Schulen in Rheinland-Pfalz. Das Stück richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene und bietet einen erlebnispädagogischen Zugang für die Aufarbeitung der Themen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus im Kontext Schule. Fernab gängiger Klischees werden die Schülerinnen und Schüler für die Gefahren menschenverachtender Gesinnungen sensibilisiert.

#### **5.4 Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz**

Das Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) ist seit 2002 in Rheinland-Pfalz aktiv. Die DGB-Jugend leitet federführend das Netzwerk, das von einem breiten Bündnis von Jugendorganisationen getragen wird. Neben der DGB-Jugend sind folgende Jugendverbände und Jugendorganisationen beteiligt: Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Grüne Jugend, Jugendwerk der AWO, Jusos, Landesschüler- und Landesschülerinnenvertretung, Linksjugend solid und SJD-die Falken. Das NDC

wird seit seinem Start in Rheinland-Pfalz maßgeblich durch das Jugendministerium Rheinland Pfalz gefördert.

Das Netzwerk für Demokratie und Courage ist damit ein wesentlicher Partner der Landesregierung bei der Prävention gegen menschenverachtende und rassistische Denkweisen und Handlungen. Diese Arbeit hat in den vergangenen Jahren durch verstärkte Zuwanderung und das damit einhergehende verstärkte Auftreten rechts-populistischer, in Teilen Gewalt legitimierender und -fördernder Denkweisen, sowie dem Anstieg der Anzahl von Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund, noch weiter an Bedeutung gewonnen.

Hauptarbeitsfeld des NDC ist die Durchführung von Projekttagen an Schulen, in Jugendeinrichtungen und Ausbildungseinrichtungen. Durch die Förderung des Jugendministeriums konnten im Jahr 2017 unter anderem 95 Projektstage durchgeführt werden; rund 1.800 junge Menschen wurden erreicht. 33 ehrenamtliche Teamerinnen und Teamer waren dabei im Einsatz. Gemeinsam mit den Jugendlichen arbeiten die Teamerinnen und Teamer des NDC zu den Themenfeldern Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung, um Zivilcourage zu stärken und zu aktivem Handeln zu ermutigen. Auf diese Art und Weise werden jungen Menschen in ihren unmittelbaren Lebenswelten vor Ort non-formale Bildungsmöglichkeiten eröffnet, die für das friedliche Zusammenleben in unserer pluralen Gesellschaft unverzichtbar sind.

## **5.5 Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz**

Ein wichtiger Beitrag zur Prävention mit Blick auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine Sensibilisierung der Allgemeinheit für die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Deshalb unterstützt Land Rheinland-Pfalz weiterhin die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz.

Bereits im Mai 2014 hatte die Jugend- und Familienministerkonferenz unter dem Vorsitz von Rheinland-Pfalz die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossen, die sich unter Beteiligung der Vertretungen der Ressorts für Familie und Kinder sowie der Justiz Ende April 2017 konstituierte. Kurz zuvor hatte das Land Nordrhein-Westfalen eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat eingebracht mit konkreten Formulierungen, die zwei zentrale Bestimmungen der UN-

Kinderrechtskonvention in den Fokus nahmen: das Kindeswohlprinzip und das Recht auf Beteiligung. Die Beratung wurde in die Ausschüsse (federführend im Rechtsausschuss) überwiesen mit dem Vorschlag, die Beratung ruhen zu lassen, um die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe in den parlamentarischen Beratungsprozess miteinzubeziehen.

Die neue Bundesregierung hat die im Koalitionsvertrag getroffene Festlegung der regierungstragenden Fraktionen, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, bereits aufgegriffen. Die neue Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter zusätzlicher Beteiligung des Bundesinnenministeriums und des Bundeskanzleramtes hat sich bereits konstituiert. In einem sorgfältigen Verfahren, das an die bisherigen Diskussionsprozesse anknüpft, soll bis Ende 2019 ein Formulierungsvorschlag entwickelt werden.

Begleitet wird die rechtliche Initiative durch eine bewusstseinsbildende Arbeit in Rheinland-Pfalz für die Rechte von Kindern, ihr Recht auf Schutz, auf Förderung und Beteiligung. Dazu zählt u. a. die jährliche „Woche der Kinderrechte“, in der das Land rund um den Weltkindertag am 20. September landesweit unter einem jährlich wechselnden Motto aus der UN-Kinderrechtskonvention Fortbildungen, Aktionen und Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Rechte von Kindern fördert (siehe [www.kinderrechte.rlp.de](http://www.kinderrechte.rlp.de)). 2017 wurden Maßnahmen in den Jugendamtsbezirken unter dem Motto „Kindern eine Stimme geben - Berücksichtigung des Kindeswillens“ gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention gefördert und 2018 Maßnahmen zum Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spielen und Erholung unter dem Motto „Freiraum für Kinder“ gemäß Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention. Als Medien zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Kinderrechte sind des Weiteren zu nennen das Kinderrechte-Kartenspiel, eine Postkarte in sechs verschiedenen Sprachen (darunter Arabisch, Türkisch und Französisch) mit den 10 wichtigsten Kinderrechten, die Broschüren „Kinderrechte machen Schule“ sowie die Internetseite [www.kinderrechte.rlp.de](http://www.kinderrechte.rlp.de), auf der die Materialien und Grundsatzbeschlüsse eingestellt sind.

## **6. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität**

### **6.1 Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“**

Ziel des Jugendstrafverfahrens ist es, mit erzieherischen Mitteln auf jugendliche Täter einzuwirken und sie durch die Korrektur von Fehlentwicklungen zugleich von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Eine erzieherische Wirkung können dabei aber nur solche Sanktionen entfalten, die der Persönlichkeit des Täters, seiner aktuellen Lebenssituation und den Hintergründen der Tat Rechnung tragen. Die Strafe muss daher auf den jungen Täter zugeschnitten sein und der Tat „auf dem Fuße“ folgen, um den Zusammenhang zwischen Straftat und staatlicher Reaktion durch eine rasche Intervention zu verdeutlichen.

Zu erreichen sind diese Ziele in erster Linie durch eine vernetzte Zusammenarbeit und enge Kooperation der an den Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen. Gute Rahmenbedingungen hierfür bieten „Häuser des Jugendrechts“, die seit 2005 in den fünf größten Städten des Landes (Ludwigshafen, Mainz, Kaiserslautern, Trier und Koblenz) eingerichtet wurden. In diesen Einrichtungen arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe sowie freie Träger „unter einem Dach“ zusammen. Die so geschaffenen kurzen Informationswege ermöglichen eine zeitnahe und individuell auf den jeweiligen Erziehungsbedarf zugeschnittene Reaktion auf delinquentes Verhalten. Wesentliches Element ist hierbei die Durchführung von sogenannten „Fallkonferenzen“, die dem Informationsaustausch und der Koordinierung des Vorgehens im Einzelfall dienen sollen. Daneben zielen die Häuser des Jugendrechts auf den Ausbau ambulanter Maßnahmen, die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, die Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation sowie die Stärkung der Zusammenarbeit mit Schulen und der Prävention ab. Die verstärkte Berücksichtigung der Belange des Opfers und die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch den Ausbau des gerade auch im Jugendstrafverfahren wichtigen Täter-Opfer-Ausgleichs sind weitere Schwerpunkte dieser Einrichtungen.

Die bisherigen Erfahrungen der Kooperationspartner der Häuser des Jugendrechts in Rheinland-Pfalz haben bestätigt, dass die angestrebten Verfahrensverkürzungen

erreicht werden und sich die Zusammenarbeit der Partner merklich verbessert und auf einem hohen Niveau eingespielt hat. Ziel der Landesregierung ist es daher, dieses Angebot weiter zu optimieren und in Neuwied ein weiteres „Haus des Jugendrechts“ zu eröffnen.

## **6.2 Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität**

### **6.2.1 Landesweite Umsetzung integrativer Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht**

Auch wenn in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz mit seiner Vielzahl an ländlich strukturierten Regionen nicht in jeder Stadt Häuser des Jugendrechts errichtet werden können, ist die Landesregierung bestrebt, möglichst flächendeckend eine effektive und möglichst institutionalisierte Kooperation zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe zu fördern. Aus diesem Grund wurden auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz bereits diverse Konzepte entwickelt, die die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Jugendämtern und der Justiz intensivieren sollen. Ziel ist dabei insbesondere, die Verfahren durch eine Verbesserung des Informationsflusses zu beschleunigen und eine Sensibilisierung der Beteiligten für „Problemfälle“ zu schaffen. Im Mittelpunkt dieser Konzepte stehen auch hier „Fallkonferenzen“. Beteiligte der Kooperationsmodelle sind jeweils zumindest Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe sowie Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizei. Überdies sehen einzelne Konzepte die Einbindung der Jugendgerichte, der allgemeinen Sozialdienste der Jugendämter und freier Träger der Jugendhilfe vor.

Das erste Kooperationskonzept von Justiz, Polizei und Jugendhilfe außerhalb einer festen Einrichtung ist 2008 unter der Bezeichnung „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“) entwickelt worden.

Als weitere Kooperationsmodelle haben sich „KIDS Mainz“, der „Wormser Gesprächskreis Jugendkriminalität“, das „Kooperationskonzept KIWI“ in Wittlich, die „Jugendrechtsinitiative im Landkreis Bad Dürkheim“, das „Virtuelle Haus des Jugend-

rechts Landau“, das „Kooperationskonzept Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz“ und das „Modellprojekt FIBS“ in Ludwigshafen als fester Bestandteil einer effektiven Bekämpfung der Jugendkriminalität etabliert. Daneben wurden insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten über diese Kooperationen hinaus weitere tragfähige Strukturen geschaffen. Zu nennen sind hier insbesondere Projekte in den Bereichen Betzdorf, Montabaur, Linz, Cochem, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig, Mayen, St. Goar und Lahnstein. Diese einzelnen Projekte tragen mit ihren unterschiedlichen Organisationsformen den Besonderheiten des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks, den Strukturen und Fallzahlen sowie den Bedürfnissen der jeweiligen Kooperationspartner Rechnung und sind von konstruktiver Zusammenarbeit und Akzeptanz getragen.

### **6.2.2 Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“**

In bislang 196 Sitzungen (Stand: 1. November 2018) hat die bereits im Jahr 1983 eingerichtete Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ auf der Grundlage gesammelter praktischer Erfahrungen zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher auf den Weg gebracht.

2015 hat die Arbeitsgruppe in der Broschüre „Eltern, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter im Jugendstrafverfahren“ Informationen für Betroffene zusammengestellt. Geraten die in ihrer Obhut befindlichen Jugendlichen mit dem Gesetz in Konflikt, befinden sich diese Personen in ungewohnten und schwierigen Lebenssituationen. Die Broschüre, die aktuell überarbeitet wird, erklärt Zusammenhänge, um ihnen mehr Handlungssicherheit zu vermitteln und die Möglichkeit der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren zu verbessern.

Im Januar 2017 wurde die Broschüre „Erziehungsmaßnahmen - Umsetzung und neue Wege“ neu aufgelegt. Adressaten sind bevorzugt Jugendrichterinnen und Jugendrichter, Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte sowie Sitzungsvertreter in Jugendstrafsachen. Die Broschüre soll Anregungen und Informationen über mögliche Weisungen bzw. aktuell zur Verfügung stehende Angebote für ambulante Maßnahmen geben, um eine auf den individuellen Erziehungsbedarf der Betroffenen zugeschnittene Weisung zu ermöglichen.

Eine weitere Veröffentlichung erfolgte im Frühjahr 2018 zum Thema „Schulverweigerung in Rheinland-Pfalz aus dem Blickwinkel des Rechts - von der Weigerung bis zum Arrest“. Diese Broschüre soll für Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern oder gesetzliche Vertreter die in Betracht kommenden Maßnahmen der Schule, der Schulbehörde sowie des Familiengerichts aufzeigen, auf strafrechtliche Risiken hinweisen und über den Ablauf eines möglichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens informieren. Ziel ist es auch, den mit der Problematik befassten Personen in Schulen, der öffentlichen Verwaltung und der Justiz mehr Handlungssicherheit zu vermitteln.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeitsgruppe liegt im praktischen Erfahrungsaustausch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der „Häuser des Jugendrechts“. Ziel ist es, neue Projekte, Entwicklungen und Probleme in den verschiedenen Einrichtungen zu diskutieren, um so weitere Erkenntnisse und Anregungen für die Arbeit vor Ort gewinnen zu können.

## **7. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“**

### **7.1 Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen**

Eine geringe Anzahl von Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern ist für die Begehung einer relativ großen Anzahl von Straftaten verantwortlich. Die Landesregierung widmet diesem Personenkreis erhöhte Aufmerksamkeit. Nachdem sowohl in den Oberzentren als auch in den Flächendirektionen mehrere Pilotprojekte zur Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern erfolgreich durchgeführt wurden, hat das Ministerium des Innern und für Sport die Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern als festen Bestandteil in die kriminalpolizeiliche Aufbauorganisation integriert und die Aufgabe den Fachkommissariaten 6 der Kriminalinspektionen übertragen. Diese Fachkommissariate führen seit dem 1. Oktober 2012 täterorientierte und deliktsübergreifende Ermittlungen gegen Mehrfach- und Intensivtäter durch. Daneben ist zum 1. April 2018 das Fachkommissariat 15 - Bandenkriminalität eingerichtet wor-

den. Auch hier wird täterorientiert in der Regel gegen Mehrfach- und Intensivtäter ermittelt.

Die Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern ist zudem Bestandteil der Sicherheitsstrategie der Landesregierung „P.R.O. Sicherheit in Rheinland-Pfalz“.

## **7.2 Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“**

Der zunehmenden Gewaltbereitschaft gerade bei öffentlichen Veranstaltungen, Einsätzen an Brennpunkten und Volksfesten begegnet die rheinland-pfälzische Polizei mit einer Vielzahl von Maßnahmen, die seit 2008 in einem Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“ gebündelt wurden. Das Rahmenkonzept wurde Anfang 2016 nach den Ereignissen in der Silvesternacht, insbesondere im Hinblick auf die aktuellsten Erkenntnisse zu Täter- und Opfercharakteristika, fortgeschrieben. Inhaltlicher Schwerpunkt der Konzeption sind Kooperationen mit anderen Stellen wie z. B. Ordnungs- und Jugendämtern und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Jugendschutzes, der Strafverfolgung, des Opferschutzes und der Prävention.

## **8. Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug**

Opferinteressen werden im rheinland-pfälzischen Justizvollzug in vielfältiger Weise berücksichtigt.

Das rheinland-pfälzische Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG), das Landes sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (LSVVollzG) und das Landesjugendarrestvollzugsgesetz (LJAVollzG) benennen Opferinteressen ausdrücklich an den dafür relevanten Stellen, so bei den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung, bei den Außenkontakten (Besuche, Telefonate, Briefverkehr) und vor allem bei Lockerungen des Vollzugs. Zentrales Element jeglicher Form von Straftataufarbeitung ist die Entwicklung der Fähigkeit, auch Perspektiven der Geschädigten und Opfer von Straftaten einnehmen zu können.

Werden Ansprüche der Opfer gegen inhaftierte Strafgefangene, insbesondere Schmerzensgeld- und Schadensersatzforderungen etc. bekannt, wird deren Begleichung im Rahmen der Vollzugsplanung eine wichtige Bedeutung beigemessen.

Über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) werden Gefangene regelmäßig informiert. In dafür geeigneten Einzelfällen wird davon auch Gebrauch gemacht.

## **9. Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp)**

Das ressortübergreifende Konzept „VISIER.rlp“ (Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern) wird seit 2009 umgesetzt. VISIER.rlp gewährleistet einen strukturierten Informationsaustausch zwischen Polizei- und Justizbehörden in Fällen rückfallgefährdeter Haftentlassener. Dadurch soll das Konzept zur Reduzierung des Rückfallrisikos beitragen und die Sicherheit für die Bevölkerung erhöhen.

Das VISIER-Konzept ist von den beteiligten Ressorts 2016 erneut evaluiert worden. Die überwiegend positiven Erfahrungen mit dem Konzept haben verdeutlicht, dass es ein geeignetes Informationsaustauschsystem ist, welches der gemeinsamen Zielsetzung der beteiligten Ressorts gerecht wird. Die beteiligten Ressorts haben in einer Arbeitsgruppe die aus dem Evaluationsbericht zu ziehenden Konsequenzen beraten und das Konzept VISIER.rlp 2017 maßvoll in ablauforganisatorischen Prozessen angepasst. Ende 2019 steht eine erneute Evaluation der Konzeption an.

## **10. Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht**

Die Führungsaufsicht soll entlassene Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen. Sie dient gleichzeitig der Überwachung von rückfallgefährdeten Straftätern und der Verhinderung neuer

Straftaten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann entlassenen Straftätern im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt werden, eine sogenannte „elektronische Fußfessel“ ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung bietet sich vor allem als sinnvolle Ergänzung zu anderen aufenthaltsbeschränkenden Weisungen an, da sie die elektronische Überwachung von Ge- oder Verbotszonen ermöglicht. Ziel der Maßnahme ist es, das Risiko der Tatentdeckung zu erhöhen und so auf die überwachte Person abschreckend einzuwirken, um sie von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten.

Durch das 53. Gesetz zur Änderung des StGB vom 11.06.2017 - Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern (BGBl. 2017, S. 1612) wurde der Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert. Nach der Neuregelung ist die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nunmehr auch bei extremistischen Straftätern möglich, die wegen bestimmter Staatschutzdelikte verurteilt worden sind.

Das Land Hessen betreibt seit 2012 ein System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und stellt dieses im Rahmen eines Betriebs- und Nutzungsverbundes den anderen Bundesländern zur Verfügung. Die fachlichen Überwachungsaufgaben sind gemäß eines Staatsvertrags der Länder einer gemeinsamen Überwachungsstelle übertragen worden, die ihren Sitz ebenfalls in Hessen hat.

In Rheinland-Pfalz wird regelmäßig von der Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung Gebrauch gemacht.

## **11. Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter**

### **11.1 Allgemeines**

Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht waren Regelungen über forensische Ambulanzen in das Strafgesetzbuch eingeführt worden. Gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB kann einem Verurteilten durch gerichtlichen Beschluss im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt werden, sich für die Dauer der Führungsaufsicht oder eine kürzere Zeit zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Auch wenn damit keine ausdrückliche Verpflichtung zum Auf- oder Ausbau forensischer Ambulanzen (BT-Drs. 16/1993, S. 2, 20, 29) verbunden war, bestand nach Auffassung der Landesregierung insbesondere im Interesse eines effektiven Opferschutzes ein Bedürfnis zur Verbesserung der Nachsorge durch die Schaffung solcher forensischer Ambulanzen. Dieses Ziel wurde und wird weiterhin mit den nachfolgenden Ansätzen verfolgt.

### **11.2 Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen und an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz**

Die oft lange Verweildauer im Maßregelvollzug mit der Gefahr einer Hospitalisierung sowie das häufige Fehlen von sozialen Bezügen erfordert im Hinblick auf eine Entlassung in Freiheit eine schrittweise Eingliederung in die Gesellschaft. Eine ambulante Nachsorge trägt dazu bei, die Integrations- und Verselbständigungsprozesse erfolgreich abzuschließen. Eine weitere wichtige Aufgabe der forensischen Ambulanz ist die Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen und das Auffangen von Krisen. Hierzu muss sie auch aufsuchend tätig werden können.

An allen drei Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes (Pfalzklinikum/Klingenmünster, Rheinhessen-Fachklinik/Alzey, Klinik Nette-Gut/Weißenthurm)

sind seit dem 1. Juli 2008 forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachbetreuung von beurlaubten und entlassenen Maßregelvollzugspatienten in Betrieb. Die Fallzahlen sind seit Einrichtung der Ambulanzen stetig gestiegen. Seit 2015 betreibt die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz ebenfalls eine Forensisch-psychiatrische Ambulanz des Maßregelvollzugs.

Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz - MVollzG) wurden die forensischen Nachsorgeambulanzen gesetzlich normiert. Diese gewähren auch nach dem Ende der Unterbringung, in der Regel also während der Dauer von Führungsaufsicht, nachbetreuende Hilfestellung und erfüllen damit auch eine Sicherungsfunktion für die Allgemeinheit.

### **11.3 Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen**

Im Rahmen der Führungsaufsicht besteht die Möglichkeit, einem aus der Haft entlassenen Straftäter die Weisung aufzuerlegen, sich einer ambulanten Nachsorge bei forensischen Ambulanzen zu unterziehen (vgl. §§ 68a Abs. 7 und 8, 68b Abs. 2 S. 2 bis 4 StGB). Das Gleiche gilt im Rahmen von Weisungen in der Bewährungsaufsicht (§ 56c StGB).

Die Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz an den Standorten Ludwigshafen (PAJu Ludwigshafen) und Trier (PAJu Trier) sowie die von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS) e.V. betriebene Psychotherapeutische Ambulanz Koblenz (PAKo) und die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz arbeiten eng zusammen und kooperieren intensiv mit anderen Stellen in der Justiz und Einrichtungen des sozialen Hilfesystems sowie der psychosozialen Versorgung. Die Kosten der Durchführung einer Sexual- bzw. Gewaltstraftätertherapie bei der Psychotherapeutischen Ambulanz Koblenz (PAKo) und der Forensisch-Psychiatrischen Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz werden bei Vorliegen einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung durch die Staatskasse auf der Grundlage des Rundschreibens „Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung“ des Ministeriums der Justiz vom 20. Mai 2015 über-

nommen. Im Haushalt des Ministeriums der Justiz standen für das Jahr 2017 Haushaltsmittel in Höhe von 220.000 Euro und für das Jahr 2018 in Höhe von 290.000 Euro zur Verfügung.

Die permanent steigenden Fallzahlen belegen, dass die Einrichtung der psychotherapeutischen Ambulanzen einen entsprechenden Bedarf für die Behandlung von Straftätern aufgreift und als ein Erfolgsmodell gelten kann. Mit dem Ziel einer landesweit flächendeckenden bzw. wohnortnahen Versorgung ist daher die Einrichtung weiterer Ambulanzstandorte vorgesehen. Die Möglichkeit der Kostenübernahme für Gewalt- und Sexualstraftätertherapien stellt einen wichtigen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz dar.

## 12. Gewaltprävention durch Täterarbeit

Die Arbeit mit Täterinnen und Tätern ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Gewaltprävention und des Opferschutzes. Mit der Täterarbeit wird eine wichtige Lücke in der Interventionskette gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen geschlossen und somit ein bedeutender Beitrag im Sinne eines ganzheitlichen Interventionsansatzes des Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen geleistet. Die Täterarbeitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz bieten ein wichtiges Angebot, Betroffenen einen Weg aus der Gewaltspirale aufzuzeigen. Die Täterarbeit richtet sich im Wesentlichen an Männer, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Im Rahmen strukturierter „Täterprogramme“ sollen auf Täterseite Verhaltens- und Wahrnehmungsänderungen bewirkt werden. Zur Vermeidung neuer Gewalttaten soll den Tätern die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme und zur Selbstkontrolle vermittelt werden.

Zum 1. Oktober 2017 ist im Landgerichtsbezirk Koblenz eine weitere Täterarbeitseinrichtung mit Sitz in Betzdorf installiert worden. Hintergrund war eine erfolgte Überprüfung der Struktur der Täterarbeitseinrichtungen, die das Erfordernis einer weiteren Einrichtung im nördlichen Landesteil ergab. Zur Deckung der allgemein gestiegenen Kosten der Täterarbeitseinrichtungen wurde die Förderung im Jahr 2017 für die neun Einrichtungen und das Koordinationsbüro erhöht. 2016 haben die Täterarbeitseinrichtungen insgesamt 459 Personen und im Jahr 2017 477 Personen betreut.

Am 17. Oktober 2017 fand in Mainz unter der Schirmherrschaft des Innenministers anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Täterarbeitseinrichtungen ein Festakt statt.

### **13. Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen vor Benachteiligung und Gewalt**

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt die Grundrechte aller Menschen und nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat jeder Mensch das Recht, respektiert und akzeptiert zu werden, unabhängig von seiner ethnischen Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, seines Alters oder seiner sexuellen Identität. Dennoch sind Lesben, Schwule, bisexuelle, transidente und intersexuelle Menschen bis heute nicht rechtlich gleichgestellt, werden diskriminiert und müssen um ihre Menschenrechte kämpfen.

#### **Vorurteilsbildung und Pathologisierung**

Homophobie bezeichnet eine von Vorurteilen und negativen Einstellungen geprägte Haltung gegenüber nicht-heterosexuellen Menschen. Transphobie ist eine von Vorurteilen und negativen Einstellungen geprägte Haltung gegenüber Menschen, die sich nicht eindeutig in die Kategorien Mann oder Frau zugehörig wissen. Homo- und Transphobie haben eine lange und für betroffene Menschen leidvolle gesellschaftlich verankerte Geschichte. Erst 1990 wurde Homosexualität von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von der Liste der psychischen Krankheiten gestrichen und 1994 endgültig als Straftatbestand in der Bundesrepublik Deutschland abgeschafft. Transsexualität ist in der ICD-10 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision) und in der ICD 10-GM (German Modifikation) als Störung der Geschlechtsidentität aufgeführt und Intersexualität (Zwischen- oder Intergeschlechtlichkeit) wird in der medizinischen Literatur als DSD-Syndrom Befund (disorders of sex development) bezeichnet, was von vielen Betroffenen als Diskriminierung aufgefasst wird.

#### **Lebenssituation von LSBTI von Diskriminierung geprägt**

Im Alltag sind Lesben, Schwule, bisexuelle, transidente und intersexuelle Menschen (LSBTI) Anfeindungen und Herabsetzungen ausgesetzt, da ihr „Anderssein“ durch eine heteronormativ ausgerichtete Mehrheitsgesellschaft oftmals nicht toleriert wird. In der Online-Studie des Familienministeriums zur Lebenssituation von LSBTI in Rheinland-Pfalz haben 2015 rund die Hälfte der befragten homosexuellen Personen angegeben, Diskriminierung in der einen oder anderen Form erfahren zu haben.

Transidente Menschen sind mit rund 75 Prozent insgesamt stärker von Diskriminierungen betroffen als Lesben, Schwule und Bisexuelle. Besonders häufig erleben die Betroffenen Diskriminierung in der Öffentlichkeit sowie am Arbeitsplatz. Die häufigsten Diskriminierungsformen sind Herabwürdigungen und Lächerlich-machen, „Witze“ und Beleidigungen.

### **Landesaktionsplan „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“**

Die Landesregierung hat daher Anfang 2013 den Landesaktionsplan „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ zur Umsetzung folgender Ziele beschlossen: Bekämpfung von Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transidenten und Intersexuellen, rechtliche Gleichstellung und Durchsetzung der Menschenrechte sowie Förderung von gesellschaftlicher Akzeptanz. Der Landesaktionsplan wird seither unter Federführung des Familienministeriums, Referat „Gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität“ als Prozess fortgeschrieben, in dem Daueraufgaben kontinuierlich umgesetzt und neue Maßnahmen aufgegriffen werden (Informationen unter [www.regenbogen.rlp.de](http://www.regenbogen.rlp.de)).

### **Beispiele aktueller Maßnahmen des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“**

#### **Landesbeauftragte für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität**

Die Landesregierung hat im November 2016 Dr. Christiane Rohleder, Staatssekretärin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, als bundesweit erste „Landesbeauftragte für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität – Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transidente und Intersexuelle“ berufen. Aufgabe der Landesbeauftragten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität ist es, als Botschafterin für die Anliegen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transidenten und Intersexuellen die Ziele des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ zu unterstützen.

#### **Aufarbeitung der Verfolgung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz**

Im Januar 2017 hat die Landesregierung den Forschungsbericht des Instituts für Zeitgeschichte München – Berlin über die Verfolgung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Der Bericht geht zurück auf den einstimmigen Landtagsbeschluss vom 13. Dezember 2012. Rheinland-Pfalz hat damit als erstes Flächenland

einen Forschungsbericht über die Verfolgung der Homosexualität vorgelegt. Danach wurden zwischen 1948 und der ersten Strafrechtsreform 1969 in Rheinland-Pfalz 2.880 Männer und Jugendliche nach den §§ 175 und 175a StGB wegen „widernatürlicher Unzucht“ verurteilt. Von 1953 bis 1968 ermittelte die Polizei gegen 5.939 Tatverdächtige. Frauen wurden nicht strafrechtlich verfolgt, doch lesbisches Leben galt als pervers und Fehlentwicklung. Auf Basis des Forschungsberichts hat die Landesregierung im Februar 2018 die von der chezweitz GmbH – museale und urbarne Szenografie, Berlin erstellte mobile Ausstellung „Verschweigen Verurteilen – Verfolgung von Homosexualität in Rheinland-Pfalz von 1946 – 1973“ präsentiert, um den zweiten Teil des Beschlusses des Landtags umzusetzen: die Erinnerung an die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen wachhalten und eine besondere Sensibilisierung gegenüber homophoben Tendenzen fördern. Die mobile Ausstellung kann kostenfrei bei dem Institut für Medien und Pädagogik Mainz - medien.rlp - ausgeliehen werden.

#### **Studie zum Entzug des Sorgerechts lesbischer Mütter**

Im Rahmen der Forschungsarbeiten wurde deutlich, dass geschiedene lesbische Mütter Gefahr liefen, Unterhaltsansprüche und das Sorgerecht für die Kinder gleichermaßen einzubüßen. Die Landesregierung hat daher im Dezember 2017 die Studie „Juristische Diskriminierung lesbischer Frauen. Der Entzug des Sorgerechts bzw. der elterlichen Gewalt in Rheinland-Pfalz“ des Instituts für Zeitgeschichte München - Berlin gemeinsam mit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld gefördert, deren Ergebnisse Anfang 2020 erwartet werden.

#### **Bundsratsinitiativen zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare**

Im Bundesrat hat sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz über Jahre für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eingesetzt. Dazu hat sie im März 2013 einen Gesetzantrag in den Bundesrat eingebracht, der im Plenum eine Mehrheit fand. Im Juni 2015 stimmte der Bundesrat zum zweiten Mal mehrheitlich für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, die am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. Parallel dazu brachte die Landesregierung Rheinland-Pfalz gemeinsam mit weiteren Ländern einen konkreten Gesetzentwurf zur Öffnung der Ehe ein. Im Juni 2017 wurde die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare durch den Bundestag beschlossen.

### **Bundratsinitiativen zum selbstbestimmten Geschlecht für transidente und intersexuelle Menschen**

Auf Initiative der Landesregierung Rheinland-Pfalz hat der Bundesrat am 2. Juni 2017 mit großer Mehrheit einen Antrag zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes sowie zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung verabschiedet. Vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 10. Oktober 2017 zu einem positiven Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht für Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen, noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz am 29. Mai 2018 gemeinsam mit den Ländern Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein erneut einen Entschließungsantrag des Bundesrates für ein Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung eingebracht. Der Antrag fordert die Bundesregierung auf, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 im Hinblick auf den bestehenden rechtlichen Regelungsbedarf für intersexuelle und transsexuelle bzw. transidente Menschen umzusetzen, insbesondere medizinische nicht notwendige Operationen an intersexuellen Kindern zu verbieten, und hält an der Forderung fest, ein Gesetz zu erlassen, das die Anerkennung der Geschlechtsidentität und den Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung umfassend regelt.

## **14. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten**

Die Lebenswelt junger Menschen ist stark von digitalen Medien geprägt. Alle Jugendlichen und immer mehr Kinder sind heutzutage permanent online, verfügen über eigene Smartphones und nutzen insbesondere Apps und Dienste globaler Unternehmen. Die Nutzung bietet viele Chancen, birgt aber auch eine Vielzahl an Risiken und Gefahren. So setzen beispielsweise rechtsextreme wie auch islamistische Gruppierungen immer gezielter auf soziale Medien, um ihre menschenverachtende Propaganda zu verbreiten und junge Userinnen und User zu indoktrinieren. Bei Interaktionen im Netz gehören neben gewalthaltigen Inhalten sexuelle Belästigung (Grooming) und Cybermobbing zu den Hauptgefahren für Kinder und Jugendliche. Auch wird das Netz in hohem Maße für die Verbreitung sexueller Missbrauchsdarstellungen von

Kindern missbraucht. Pädosexuelle nutzen mittlerweile auch soziale Medien, um sexualisierte Darstellungen von Kindern zu kommentieren, zu teilen und weiterzubreiten. Ein weiteres Problemfeld, das sich verschärft hat, sind Inhalte, die Kinder und Jugendliche im Netz zu selbstgefährdendem Verhalten animieren. Hierzu zählen beispielsweise Selbstverletzungswettbewerbe ("Blue Whale Challenge"), Beiträge zur Verherrlichung von Suiziden sowie die Propagierung von Rauschmitteln ("Legal Highs"), die jungen Userinnen und Usern im Social Web angeboten werden und ohne Altersnachweis bestellt werden können. Auch Apps, vernetzte Spielzeuge ("Smart-Toys") und Sprachassistenten, die überall und ständig Äußerungen mithören und persönliche Daten übermitteln, gefährden die Privatsphäre junger Userinnen und User.

Die Recherche und Kontrolle des Internets auf jugendgefährdende und jugendbeeinträchtigende Inhalte ist Kernaufgabe von jugendschutz.net, dem gemeinsamen Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet. Im Kalenderjahr 2017 kontrollierte die Stelle 102.423 Angebote auf Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen und registrierte 7.513 Verstöße.

Für Inhalte, die der Öffentlichkeit durchs Internet zugänglich gemacht werden, gelten grundsätzlich die allgemeinen Tatbestände des Strafgesetzbuches. Darüber hinaus ist nach § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) das Verbreiten und Zugänglichmachen offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote unzulässig.

Die zentrale Zuständigkeit für die Ahndung von kinderpornografischen Angeboten liegt beim Bundeskriminalamt (BKA), jugendschutz.net arbeitet bei Kinderpornografie eng mit dem Bundeskriminalamt zusammen.

Damit Nutzer nicht zu Opfern werden, indem sie beispielsweise unwissentlich mit extremistischen Inhalten in Kontakt kommen oder in Grooming-Fälle verwickelt werden, ist der Erwerb von Medienkompetenz für alle Nutzerinnen und Nutzer unerlässlich. Es gilt in diesem Zusammenhang insbesondere Kinder und Jugendliche vor gefährlichen Einflüssen zu schützen, indem sie zu Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit geführt werden. Der Erwerb von Medienkompetenz ist daher für die rheinland-pfälzische Landesregierung von hohem Stellenwert. Sowohl im schulischen als

auch außerschulischen Sektor besteht deshalb ein großes, vielseitiges Angebot zur Förderung des Medienkompetenzerwerbs:

Zur praxisorientierten Unterstützung von Pädagoginnen und Pädagogen wurde 2017 beispielsweise die Fachtagung "Hate Speech – Nein Danke. Herausforderungen für Schule und Jugendarbeit" veranstaltet. Sie richtete sich an Lehrerinnen und Lehrer, Aktive der Jugendarbeit sowie Mitglieder des Kompetenznetzwerks „Demokratie Leben“. Veranstalter waren das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz sowie das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Um koordiniert gegen die Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (Rauschmittel wie „Legal-Highs“) über das Internet vorzugehen, lud das rheinland-pfälzische Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz im Dezember 2017 zu einem Runden Tisch ein, an dem Strafverfolgung, Medizin, Wissenschaft, Jugendschutz, Medienaufsicht und Prävention gemeinsam Handlungsmöglichkeiten erarbeiteten.

Nach wie vor besteht ein umfangreiches vielschichtiges medienpädagogisches Angebot im außerschulischen Bereich. Sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch seitens der Landesmedienanstalt Rheinland-Pfalz (Landeszentrale für Medien und Kommunikation) werden zahlreiche Konzeptionen, Projekte und Initiativen im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz angeboten.

Das in 2012 gestartete landesweite Fortbildungsprogramm für Fachkräfte der Jugendarbeit – der Zertifikatskurs „Medienbildung in der Jugendarbeit“ – mit dem Ziel einer verstärkten Medienbildung in der Jugendarbeit und der Sensibilisierung für Fragen des Jugendmedienschutzes wird weitergeführt. Mit diesem qualifizierenden Angebot unterstützt das Land Rheinland-Pfalz Fachkräfte der Jugendarbeit bei ihrer praktischen Arbeit mit Jugendlichen und trägt damit zur Förderung der Medienkompetenz bei. Das Curriculum besteht aus vier Modulen (Mediatisierte Lebenswelten von Jugendlichen, Jugendmedienschutz in der Praxis, Aktive Medienarbeit am Projekt, Partizipation mithilfe von Medien oder Multiplikatoren-schulung zur Ausbildung von Medienscouts).

## **15. Verbraucherschutz als Opferschutz**

### **15.1 Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge als Verbraucherinnen und Verbraucher**

Verbraucherschutz ist gerade für Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge ein relevantes Thema, denn der Alltag in neuer Umgebung mit der Notwendigkeit, alle Alltagsfragen in einem für sie völlig unbekanntem Markt zu regeln, hält viele Fallstricke bereit. Ziel des im November 2015 mit finanzieller Unterstützung des Verbraucherschutzministeriums gestarteten Projekts war es, zunächst Flüchtlingen, später dann auch allen Menschen mit Migrationshintergrund die Integration in das deutsche Wirtschaftssystem zu erleichtern.

Dafür stellt die Verbraucherzentrale den Akteuren in der Integrationsarbeit sowie den Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Asylsuchenden und Flüchtlingen, mehrsprachige Infos zur Verfügung und führt Veranstaltungen zum Thema Verbraucherschutz in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und Begegnungscafés durch. Außerdem bietet sie Rechtsberatung und Unterstützung zu allen Themen des Verbraucherrechts an.

Schwerpunktthemen sind untergeschobene Verträge, Kostenfallen im Bereich Telekommunikation und digitale Medien sowie im Urheberrecht, Abo-Fallen per Internet und Mobilfunk, Probleme mit der Eröffnung eines Girokontos und dem Abschluss von Versicherungen sowie Kostenfallen beim Energie- und Wasserverbrauch.

Die Erfahrungen der Verbraucherzentrale aus der Beratungspraxis zeigen, dass sowohl bei Flüchtlingen als auch bei schon länger hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund die Sprachkenntnisse oftmals noch nicht so gefestigt sind, dass sie einer Verbraucherberatung in deutscher Sprache rechtssicher folgen können.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz erproben daher seit dem 01.01.2018 in einem weiteren Projekt ein Beratungsangebot, das die Sprachbarrieren durch einen niedrigschwelligen Zugang zu den Beratungen mithilfe einer/eines medial „zuge-

schalteten“ Sprachmittlerin/Sprachmittlers verringert. Die Medien „Telefondolmetschen“ und „Videodolmetschen“ sollen so im Rahmen der konkreten Beratungssituation erprobt und langfristig für den Beratungsbereich nutzbar gemacht werden.

## **15.2 Sicherer Umgang mit den Neuen Medien**

Das Projekt „Silver Surfer – Sicher online im Alter“ wendet sich an Seniorinnen und Senioren, die bereits im Internet aktiv sind und ihr Grundwissen vertiefen möchten. Ältere Menschen haben größere Sicherheitsbedenken gegenüber der Nutzung des Internets. Idee der Seminarreihe ist es, in der praktischen Anwendung Hemmschwellen abzubauen, denn Untersuchungen belegen, wenn Seniorinnen und Senioren sich sicher im Umgang mit PC und Internet fühlen, nutzen sie diese Medien auch stärker. Seniorinnen und Senioren lernen beispielsweise, Informationen gezielt zu recherchieren, Kontakte über das Internet zu pflegen oder Online-Einkäufe zu tätigen. Daneben ergänzen Hinweise zum Datenschutz sowie der Schutz vor Kostenfallen im Internet das Kursangebot.

Das Lernbuch zur Seminarreihe ist kostenfrei erhältlich. Außerdem stehen über das eigenständige Online-Portal „Silver Tipps – sicher online!“, das sich aus dem „Silver Surfer“ entwickelt hat und eng verzahnt ist, vertiefende Informationen auch für Nicht-Kursteilnehmende zur Verfügung.

Der vom Land Rheinland-Pfalz unterstützte „Silver Surfer“ ist ein Kooperationsprojekt des MedienKompetenzNetzwerks Mainz-Rheinhessen, der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Volkshochschulen Rheinland-Pfalz.

## **II. Nachsorgender Opferschutz**

Opfer einer Straftat zu werden bedeutet in der Regel eine tiefe Zäsur im Leben eines Menschen. Häufig sind die Opfer durch die Tat traumatisiert. Die körperlichen Verletzungen einer Tat heilen in vielen Fällen vergleichsweise schnell aus, materielle Schäden lassen sich oft ausgleichen. Unter den von der Tat verursachten psychischen Folgen haben die Opfer jedoch in vielen Fällen noch lange zu leiden.

Ein sensibler Umgang aller Behörden und Institutionen - aber auch der Gesellschaft insgesamt - mit Kriminalitätsoptionen ist deshalb unverzichtbar. Opfer von Straftaten brauchen unsere Unterstützung. Besonders wichtig ist hierbei, dass die Opfer mit ihren Ängsten und Sorgen ernst genommen werden und sie sich im Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin sowie bei der Geltendmachung von Schadensersatz nicht im Stich gelassen fühlen. Dies stellen in Rheinland-Pfalz verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer durch Betreuung, Begleitung, Beratung und Information oder wirtschaftliche Unterstützung sicher. Der Beitrag der vielen mit Opferschutz und Opferhilfe befassten freien Träger und Vereine ist dabei nicht wegzudenken. Eine umfassende Darstellung des von diesen Institutionen erbrachten Engagements auf dem Gebiet des Opferschutzes ist angesichts der Vielfältigkeit und der Vielzahl dieser Projekte im Sechsten Opferschutzbericht nicht möglich. Auch wenn daher in dem vorliegenden Bericht nur einige Projekte im Zusammenhang mit den Bemühungen der Landesregierung um die Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz beispielhaft genannt werden, ist allen Organisationen und den dort tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihren unermüdlichen Einsatz und ihr haupt- oder ehrenamtliches Engagement im Opferschutz erneut herzlich zu danken.

### **1. Ernennung eines Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz**

Mit Wirkung zum 28. August 2018 hat das Land Rheinland-Pfalz einen Opferbeauftragten der Landesregierung eingesetzt. Der Opferbeauftragte ist zentrale Anlauf- und Betreuungsstelle für Betroffene von Naturkatastrophen, Terroranschlägen und

größeren Unglücken. Er unterstützt Opfer und deren Angehörige nach besonders schweren Unglücksfällen. Dazu zählt insbesondere die Vermittlung von schnellen und passgenauen Hilfen (Lotsenfunktion). Der Opferbeauftragte kümmert sich um alle Anliegen und Fragen von Betroffenen und hilft Ihnen bei der Rückkehr in ein normales Leben.

Damit entspricht die Landesregierung der Empfehlung von Herrn Ministerpräsident a.D. Kurt Beck als Bundesbeauftragtem für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz. Dieser hat in seinem Abschlussbericht die Notwendigkeit verdeutlicht, eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene größerer Unglücksfälle einzurichten. Zudem jährte sich am 28. August 2018 die Flugzeugkatastrophe von Ramstein zum 30. Mal. Auch der Rückblick auf dieses Ereignis machte deutlich, dass der Staat in der Verantwortung steht, Menschen, denen bei Anschlägen, Naturkatastrophen oder Unglücksfällen überregionalen Ausmaßes Leid widerfahren ist, schnell und unbürokratisch zu helfen.

Herr Detlef Placzek, Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung hat das Amt bis zum Ende der 17. Wahlperiode im Jahr 2021 ehrenamtlich übernommen.

## **2. Pilotprojekt für OEG-Traumaambulanzen**

Selbst größte Anstrengungen zur Kriminalitätsverhütung werden nicht verhindern können, dass Menschen durch Straftaten zu Schaden kommen. Umso wichtiger ist es, den Opfern so rasch und so umfassend wie möglich zu helfen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leistet das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Es gewährt unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung bei gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen gemäß den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Opfer von Gewalttaten leiden an körperlichen und seelischen Folgen der Schädigung. Sie haben in vielen Fällen ein psychisches Trauma, also eine Verletzung der Seele erlitten. Die Praxis hat gezeigt, dass trotz der Akutintervention bei Gewalttaten (durch Ersthelfer, Kriseninterventions-teams oder Notfallseelsorge) dies nicht immer ausreicht, sondern dass sich oft unmittelbar eine fachspezifische Weiterbetreuung der Gewaltopfer anschließen muss.

In Rheinland-Pfalz wurde daher im Jahr 2011 ein Pilotprojekt mit OEG-Traumaambulanzen gestartet, durch das den Betroffenen in Zusammenarbeit mit der Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz, der Rheinhessen-Fachklinik Mainz: Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJP), der Dr. von Ehrenwall'schen Klinik in Bad Neuenahr-Ahrweiler, dem Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Kaiserslautern und dem Fachpsychologischen Zentrum am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Trier eine fachkompetente Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas angeboten wird.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes kommt folgender nach dem OEG geschützter Personenkreis eines aktuellen Tatgeschehens in Betracht:

- Fälle mit Kapitalverbrechen,
- Fälle mit Vergewaltigung,
- Fälle mit sogenannten Schockschäden (z.B. Tatzeuginnen und Tatzeugen von Mord, Totschlag, Raub, schwerer Körperverletzung).

Das Angebot der OEG-Traumaambulanzen umfasst:

- Hilfe beim Ausfüllen des Antrages, falls er in der Traumaambulanz gestellt wird,
- Aufklärung und Beratung über Trauma und mögliche Traumafolgen,
- Diagnostik, schwerpunktmäßig mit der Klärung der Frage, ob ein Risiko für die Entwicklung von Langzeitfolgen besteht und welche therapeutischen Maßnahmen erforderlich sind,
- Krisenintervention (eine bis fünf Soforthilfe-Sitzungen),
- Hilfe im Umgang mit der außergewöhnlichen Lebenssituation (psychosoziale Begleitung).

Leistungen nach dem OEG müssen beantragt werden. Der Antrag ist die Voraussetzung für eine Betreuung durch die OEG-Traumaambulanzen. Er kann beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/soziale-entschaedigung/oeg-traumaambulanzen/>) oder bei den Traumam-

bulanzen gestellt werden. Die vier Ambulanzen informieren gerne über diese Hilfen im Einzelnen.

Bis zur Jahresmitte 2018 haben sich insgesamt 423 Opfer von Gewalttaten an die OEG-Traumaambulanzen gewendet, um Soforthilfe zur Behandlung ihres psychischen Traumas zu erhalten. Zur Weiterentwicklung der OEG-Traumaambulanzen hat Rheinland-Pfalz im Rahmen folgender landes- und bundesweiten Evaluationsprojekte mitgearbeitet:

- Wissenschaftliche Evaluation der Arbeit der OEG-Traumaambulanzen in Rheinland-Pfalz durch die Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz,
- Teilnahme am Modellprojekt TRAVESI, einer Studie des Universitätsklinikums Ulm. Ziel dieses Projektes ist eine Evaluation der vorhandenen Traumaambulanzen in verschiedenen Bundesländern gewesen.

Die Ergebnisse dieser Modellprojekte wurden anlässlich eines Werkstattgesprächs zu Fragen der Opferentschädigung und des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) am 24.02.2015 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgestellt. Das BMAS hat betont, dass die Studien positive Ergebnisse gezeigt haben. Vor diesem Hintergrund werde es voraussichtlich dazu kommen, dass die Traumaambulanzen Bestandteil eines neuen modernen Entschädigungsrechts werden.

Das Projekt der OEG-Traumaambulanzen wird in Rheinland-Pfalz weiter fortgesetzt und bietet einen wichtigen Beitrag zum nachsorgenden Opferschutz.

### **3. Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsoptionen**

#### **3.1 Allgemeines**

Die rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten arbeiten für einzelne Deliktsbereiche nach speziellen Handlungsanleitungen:

- Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Umgang mit Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Er umfasst u. a. Fragen des Umgangs mit Opfern, der Gesprächsführung und der Vernehmung sowie der Zusammenarbeit mit Interventions- und anderen Beratungsstellen.
- Das Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von gefährdeten Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel.
- Die Hochschule der Polizei hat eine Handlungsanleitung „Sexualdelikte - Spurensicherung am Tatort, beim Opfer und beim Täter“ erarbeitet. Ferner steht die Vorgangsbearbeitungshilfe „Sexualdelikte“ zur Verfügung.
- Das Kooperationskonzept "Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte".

#### **3.2 Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei**

##### **3.2.1 Opferbelange in der Ausbildung an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (Bachelor-Studiengang)**

Seit 2009 wird die Polizeiausbildung im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Polizeidienst“ durchgeführt. Der polizeiliche Opferschutz und die Opferhilfe sind als ein zentrales Thema integriert. Im Rahmen des aktuellen hochschuldidaktischen Konzeptes und der Modularisierung wird eine ganzheitliche und interdisziplinäre Erfassung der Belange der Opfer im Studium ermöglicht und um polizeipraktische Trainingsanteile ergänzt.

Bereits zu Beginn des Studiums im Modul 2 „Die Polizei im demokratischen Rechtsstaat“ werden zur Thematik „Anzeigenaufnahme“ erste Aspekte zum Opferschutz und zu Opferrechten vermittelt.

Im Modul 6 „Handlungsfeld Prävention und Sofortlagenmanagement“ ist das Thema „Opferschutz, Opferhilfe sowie Opferrechte“ zentral als eigenständiger Bereich ausgewiesen. Die Rolle des Opfers als Beteiligter im Entstehungsprozess der kriminellen Tat, aber insbesondere in der Phase nach der Tat, wird hierbei detailliert aufgearbeitet. Im Bereich der sozialen Kompetenz wird die besondere Sensibilität im Umgang mit Opfern allgemein, aber auch mit Opfern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen (Seniorinnen und Senioren, Jugendliche, Opfer mit Migrationshintergrund) vermittelt. Die intensive Erörterung der Merkblätter zum Opferschutz ist obligatorisch. Auf die Änderungen nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz wird intensiv eingegangen. Beispielsweise sind die seit dem 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung Inhalte dieses Moduls. Ziel ist es, den Studierenden die Möglichkeiten der Psychosozialen Prozessbegleitung und anderer Opferrechte zu verdeutlichen, damit Opfer bereits frühzeitig und kompetent über ihre Rechte informiert werden können.

In gleicher Weise wird immer wieder auf die vielfältigen Informationsangebote zu Opferschutz und Opferhilfe aufmerksam gemacht, die mittlerweile als Serviceangebot in polizeilichen Wissensplattformen eingestellt sind. In diesem Modul wird auch der WEISSE RING e.V. als ein freier Träger im Bereich der Opferhilfe gesondert vorgestellt. Für jeden Studiengang ist ein Seminartag vorgesehen, der eine ganzheitliche Befassung der Thematik unter anderem mit Vorträgen aus der polizeilichen Praxis unter Einbindung der polizeilichen Opferberaterinnen und -berater, von verschiedenen Opferhilfeorganisationen, einer Opferanwältin bzw. eines Opferanwalts und der Zeugenkontaktstelle ermöglicht.

Im Modul 7 „Handlungsfeld Strafverfahren“ vertiefen die Studierenden ihr erworbenes Wissen über Opferschutz und Opferrechte in theoretischen Lernschleifen und praktischen Trainingseinheiten; insbesondere zur Berücksichtigung der Opferbelange im unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern.

### 3.2.2 Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung

Der für die polizeiliche Aus- und Fortbildung entwickelte Film „Nah dran“ zeigt in fünf Episoden (Verkehrsunfall, Wohnungseinbruch, Raub unter Jugendlichen, Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Stalking) alltägliche Einsatzsituationen der Polizei. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sollen für Opfersituationen sensibilisiert und ihre Kompetenz im Umgang mit Opfern gefördert werden. Die realitätsnahen Handlungen regen zur inhaltlichen Auseinandersetzung an. Dabei sollen das eigene Verhalten gegenüber Opfern überdacht, Einfühlungsvermögen und Verständnis für deren Situation entwickelt und Verhaltensalternativen erarbeitet werden.

Das Lernprogramm „Opferschutz Interaktiv“ dient dem Empathietraining und der Wissensvertiefung auf der Basis von Opfersituationen, wie sie im Film „Nah dran“ geschildert werden. Als Lernanwendung bietet dieses Modul Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Möglichkeit, sich selbständig mit dem Thema „Opferschutz“ zu beschäftigen.

Darüber hinaus finden Opferbelange im Rahmen der polizeilichen Fortbildung zum Beispiel in folgenden Seminaren vertiefend ihren Niederschlag:

- **„Fallmanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“**  
Polizeilicher Umgang mit den Opfern von Stalking und Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie Betreuungs- und Hilfsangebote.
- **„Bekämpfung des Menschenhandels“**  
Maßnahmen des Zeugen- und Opferschutzes.
- **„Sachbearbeitung von Straftaten nach dem Ausländerrecht“**  
Fokussierung auch auf Opfer mit Migrationshintergrund.
- **„Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Neue Herausforderungen angesichts der Flüchtlingsentwicklung“**  
Polizeilicher Umgang mit den Opfern im Kontext der Gewalt gegen Frauen in patriarchalischen Strukturen.

Im Rahmen der Interministeriellen Fachtagung „Umgang mit Hochrisikofällen bei Beziehungsgewalt“ des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Frauen, Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz am 14. November 2017 in Mainz wurde das Thema Opferschutz in Vorträgen ebenfalls erörtert. Die Veranstaltung richtete sich an Vertreterinnen und Vertreter der Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft, der Anwaltschaft, der Jugendhilfe, des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Rechtsanwaltschaft, der Polizei, der Frauenhäuser, der Frauennotrufe und der Interventionsstellen.

Eine weiteres Fachseminar unter dem Titel „Optimierung des Opferschutzes im Kontext Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ fand am 24.10.2017 statt. Die Veranstaltung des Ministeriums des Innern und für Sport, der Hochschule der Polizei und der "AG Gewalt in engen sozialen Beziehungen" richtete sich an Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit den Besonderheiten des Opferschutzes im Rahmen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betraut sind.

Darüber hinaus ist der Opferschutz auch im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei wechseln, fest eingebunden. Neben der Vermittlung der Neuerungen nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz steht hier die Verdeutlichung der Möglichkeiten des polizeilichen und außerpolizeilichen Opferschutzes im Vordergrund. Hierzu werden die polizeilichen Opferberaterinnen bzw. -berater eingebunden, um einen praktischen Bezug herzustellen.

Vielfach sind in die Seminare Opferhilfsorganisationen eingebunden, die aus ihrem Blickwinkel die Interessen der Opfer beleuchten, so z. B. im Rahmen des Seminars „Bekämpfung des Menschenhandels“ durch einen eigenständigen Beitrag von SOLWODI e.V. oder im Rahmen des Seminars „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch Vorträge der Interventionsstellen und der Frauenhäuser.

Im Rahmen der Zielvereinbarung "Behinderte Menschen und Polizei, Vertrauen, Transparenz und Sicherheit" wurde im Februar 2012 eine gemeinsame Broschüre der Kooperationspartner (Landeszentrale für Gesundheitsförderung, Sozial- und Innenministerium, Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen) an die

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verteilt. Diese Broschüre enthält wichtige Hinweise zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch Hinweise zu Opferschutzbelangen.

### **3.3 Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz**

#### **3.3.1 Ausbildung**

##### **Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Durch Änderung der Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare“ vom 17. Januar 2011 (JBl. 2011, S. 9) sind „Maßnahmen des Opferschutzes“ sowohl hinsichtlich des Ermittlungs- als auch des Hauptverfahrens in den Unterrichtsstoff des Pflichtfachs Strafrecht aufgenommen worden. Die durch Reformen im Bereich des Opferschutzes (z.B. durch das 3. Opferrechtsreformgesetz) eingetretenen Gesetzesänderungen werden in der Referendarausbildung berücksichtigt.

Im Rahmen der Referendarausbildung ist flächendeckend der Kontakt der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu den Täter-Opfer-Ausgleich durchführenden Stellen vorgesehen, um frühzeitig in der Ausbildung ein Bewusstsein für deren praktische Arbeit zu schaffen.

##### **Ausbildung für den Justizfachwirtedienst**

Im Rahmen der Ausbildung des Justizfachwirtedienstes (ehemals mittlerer Justizdienst) sind Aspekte des Opferschutzes nach wie vor Gegenstand der Ausbildung. Insbesondere die Praxisausbildung folgte und folgt den Gegebenheiten der Berufspraxis; sind im Berufsalltag der Justizfachwirtinnen und -fachwirte vermehrt Fragestellungen des Opferschutzes relevant, fließen diese neuen Aspekte durch eine Anpassung der Lehrpläne in die Ausbildung ein; insbesondere in den Lehrplan für den fachtheoretischen Lehrgang I wurde im Unterabschnitt „Beteiligung des Verletzten am Verfahren“ das Themengebiet „Die Rechtsstellung des Opfers“ aufgenommen.

### 3.3.2 Fortbildung

Der Opferschutz ist wie in der Vergangenheit nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil von Fortbildungsveranstaltungen in der rheinland-pfälzischen Justiz.

Bei den Assessorentagungen wird der Opferschutz in den unterschiedlichen Modulen thematisiert. Fortbildungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Strafrichterinnen und Strafrichter etwa zum Jugendstrafrecht, zu Fragen des Menschenhandels, dem Täter-Opfer-Ausgleich oder zur Zeugenbegleitung rücken die Situation des Opfers ebenfalls in den Mittelpunkt.

Auch die weiteren auf Landesebene angebotenen Tagungen, insbesondere solche mit interdisziplinärem Ansatz, und die Tagungen der Deutschen Richterakademie, zu denen Rheinland-Pfalz Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsendet, nehmen den Opferschutz aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick.

Beispielhaft genannt werden seit 2017 folgende Fortbildungen:

- Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion (Deutsche Richterakademie 2017)
- Aktuelle Entwicklungen im Opferschutz (Deutsche Richterakademie 2018)
- Umgang mit Hochrisikofällen bei Beziehungsgewalt (2017)
- Häusliche Gewalt – Das Phänomen Gewalt in Intimpartnerschaften (2017)
- Psychosoziale Prozessbegleitung und Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen im Strafprozess (2018)
- Gewalt in der Pflege (2018).

Einen Schwerpunkt innerhalb der Fortbildungen zum Opferschutz bildet der Schutz von Kindern. Diesen thematisieren folgende Veranstaltungen:

- Erstellung familienpsychologischer Gutachten und Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren (2017)
- Familienpsychologische Gutachten (Deutsche Richterakademie 2017 und 2018)

- Konfliktlösung im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren (Deutsche Richterakademie 2017 und 2018)
- Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Deutsche Richterakademie 2017 und 2018)
- Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren (Deutsche Richterakademie 2017)
- Kindschaftsrecht (Deutsche Richterakademie 2017)
- Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen (Deutsche Richterakademie 2018)
- Die Anhörung/ Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung (Deutsche Richterakademie 2018)
- Umgang und elterliche Sorge bei Partnergewalt in der Familie (2018)
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Sexueller Missbrauch von Kindern innerhalb von Familien – Symptome, Hintergründe, Umgang (2018).

Der Schutz von Opfern sexueller Gewalt ist im Bereich der Fortbildung ebenfalls ein sehr wichtiges Thema. Hier sind folgende Fortbildungsveranstaltungen zu nennen:

- Prognose und Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern (2017)
- Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – Die „Nein-heißt-Nein-Lösung“ im Strafgesetzbuch (Deutsche Richterakademie 2018).

Die Justiz setzt sich auch intensiv mit der Frage auseinander, inwieweit ein Migrationshintergrund Ursache für Gewalt ist und wie Opfer geschützt werden können. Das Tagungsangebot im Berichtszeitraum umfasst:

- Internationaler Menschenhandel und Schleusung von Migranten (Deutsche Richterakademie 2017 und 2018)
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen im Kontext von Migration (2018).

Auch folgende Tagungen zu den Erscheinungen extremistischer Bestrebungen nehmen die Opfersicht in den Blick:

- Politischer Extremismus - Herausforderungen für Gesellschaft und Justiz (Deutsche Richterakademie 2017 und 2018)

- Rechtsradikalismus und Neonazismus. Neueste Tendenzen (Deutsche Richterakademie 2017)
- Rechtsradikalismus und Neonazismus – Von der Vergangenheit bis zur Gegenwart (Deutsche Richterakademie 2018)
- Salafismus (Deutsche Richterakademie 2018)
- Rechtsextremismus – Strukturen und Erscheinungsformen (2017)
- Salafismus und Rechtsextremismus – Herausforderungen für Staat und Gesellschaft in Deutschland (2018).

Bei Tagungen zum Jugendstrafrecht steht der Täter-Opfer-Ausgleich deutlich im Mittelpunkt. Beispielhaft zu nennen sind die Veranstaltungen:

- Fachübergreifende Qualifizierung im Jugendstrafrecht (Deutsche Richterakademie 2017)
- Grundlagen des Jugendstrafrechts (Deutsche Richterakademie 2018)
- Jugendstrafrecht (2018).

Auch bei Tagungen mit dem Schwerpunkt des Verfahrensrechts spielen Gesichtspunkte des Opferschutzes eine bedeutende Rolle:

- Erscheinungsformen der Internetkriminalität und ihre Bekämpfung (Deutsche Richterakademie 2017)
- Strafrecht und Internet (Deutsche Richterakademie 2017 und 2018)
- Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege (Deutsche Richterakademie 2017 und 2018)
- Symposium Cybercrime (2018).

Einmal jährlich bieten das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und die Rechtsanwaltskammer Koblenz eine gemeinsame Fachtagung an. Diese Tagung beleuchtet mit verschiedener Schwerpunktsetzung die Opferperspektive und den Opferschutz bei Gewaltanwendung in engen sozialen Beziehungen. Diese Tagung findet sich im Abschnitt D.III.9 wieder.

### **3.3.3 Erfahrungsaustausch 2018 der Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstrafsachen**

Der seit Jahren etablierte Erfahrungsaustausch aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Rheinland-Pfalz, die Sexualstrafsachen bearbeiten, fand auch im Jahr 2018 wieder im Ministerium der Justiz statt. Frau Prof. Dr. Tanja Germerott, Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, hielt das Eingangsreferat und stellte die aktuellen Herausforderungen in der täglichen Praxis ihres Instituts vor. Ein Schwerpunkt des Austausches lag auf den ersten Erfahrungen mit den Änderungen im Sexualstrafrecht aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – vom 04.11.2016, das am 10.11.2016 in Kraft getreten ist, sowie dem praktischen Umgang mit dem seit 1. Januar 2017 geltenden Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung.

## **4. Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz**

Die wichtigsten Broschüren und Faltblätter sind bereits in den ersten fünf Opferschutzberichten beschrieben worden. Entsprechend der Konzeption des Sechsten Opferschutzberichts als Fortschreibung sollen nachfolgend nur die neu hinzugekommenen bzw. die aktualisierten Informationsmaterialien dargestellt werden:

### **4.1 Informationen für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen**

#### **4.1.1 Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“**

Den Polizeibeamtinnen und -beamten in Rheinland-Pfalz steht der Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ zur Verfügung. Der Leitfaden ist richtungweisend und leitend für die polizeiliche Intervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Er soll informieren, sensibilisieren

und Wissenslücken schließen, gezielte Hilfestellungen und Lösungsvorschläge bieten und die Grundlage für ein effektives Handeln der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in diesem schwierigen Arbeitsfeld schaffen.

Die Polizei arbeitet in diesem Themenfeld eng mit anderen Stellen zusammen, wie z. B. Interventionsstellen, Frauenhäusern, Frauennotrufen, den Täterarbeits-einrichtungen oder auch der Justiz. In dem federführend vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz geleiteten, interdisziplinären „Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) sind die Kooperationspartner aus verschiedenen Fachrichtungen an einem Landesweiten Runden Tisch vernetzt.

Die im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) entwickelte Erstausgabe aus dem Jahr 2004 und 2011 erstmals überarbeitete Fassung wird derzeit erneut überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Hierzu zählt insbesondere ein eigenständiges Kapitel zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Beziehungsgewalt (vgl. D.III.7).

#### **4.1.2 Flyer „Rat und Hilfe“**

Der vom Ministerium des Innern und für Sport entwickelte Flyer „Rat und Hilfe“ wird von der Polizei an die Opfer von Gewalttaten in engen sozialen Beziehungen ausgehändigt. Der Flyer informiert über die polizeiliche Vorgehensweise in diesen Fällen, stellt einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens, die Rechte der Opfer und die zur Verfügung stehenden Hilfeangebote dar. Der Flyer ist zwischenzeitlich in neun Sprachen übersetzt und kann auch im Internet über die Homepage der Polizei ([www.polizei.rlp.de](http://www.polizei.rlp.de)) sowie die RIGG-Homepage ([www.rigg.rlp.de](http://www.rigg.rlp.de)) aufgerufen werden. 2016 erfolgte angesichts des Flüchtlingszustroms eine Übersetzung des Flyers in Farsi.

#### **4.1.3 Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“**

Seit 2013 arbeitet das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen unter der Telefonnummer 08000 116 016. Es bietet rund um die Uhr eine vertrauliche und grund-

sätzlich anonyme Beratung in 17 Sprachen zu allen Gewaltformen an. 2017 fand in mehr als 37.400 Fällen eine Beratung per Telefon, Chat oder E-Mail statt. Die Gewaltbetroffenen erhielten eine Erstberatung, Krisenintervention, Informationen und Weitervermittlung. Dabei fanden viele Beratungen abends und nachts statt. Die Anzahl der Beratungen in anderen Sprachen hat weiter zugenommen, wobei Arabisch, Farsi/Dari und Russisch am häufigsten nachgefragt wurden.

#### **4.1.4 Sonstige Broschüren und Flyer**

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat folgende Broschüren und Flyer aktualisiert:

Die Broschüre „Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden“ bietet grundlegende Informationen zum Thema Gewalt gegen Frauen in engen sozialen Beziehungen und einen umfassenden Überblick über die Beratungs- und Schutzmöglichkeiten in Rheinland-Pfalz. Sie wurde grundlegend überarbeitet und im Dezember 2017 neu aufgelegt.

Der Flyer „Hilfen für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ bietet Kurzinformationen zum Thema und listet die Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen in Rheinland-Pfalz auf. Er wurde 2018 aktualisiert und liegt demnächst in arabischer, bulgarischer, deutscher, englischer, französischer, persischer, polnischer, rumänischer, russischer, serbischer und türkischer Sprache vor.

Der Flyer „Hilfe ist möglich bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ informiert Gewaltbetroffene über das Angebot der pro-aktiven Interventionsstellen. Er liegt zusätzlich auf Arabisch, Persisch, Türkisch und Russisch vor.

#### **4.2 Informationen für Opfer von „Stalking“**

Über das Programm „Polizeiliche Kriminalprävention“ sind unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) Fakten und Tipps zum Thema „Stalking“ abrufbar. Ein Kurzfilm ist ebenfalls eingestellt. Das Informationsangebot gibt Opfern von „Stalkern“ konkrete Ratschläge, wie sie sich erfolgreich zur Wehr setzen können.

Mit der Ergänzung des vom Ministerium des Innern und für Sport veröffentlichten Leitfadens „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ sowie des Flyers „Rat und Hilfe“ um die Thematik „Stalking“ liegen phänomenbezogen weitere landesspezifische Informationsmaterialien vor.

### **4.3 Informationen für Opfer von Sexualdelikten**

Für die Opfer von Sexualdelikten stehen verschiedene Informationsmaterialien zur Verfügung. Neben den Hinweisen auf regionale Hilfeeinrichtungen (z. B. Frauennotrufe, Frauenhäuser, Beratungsstellen) informiert insbesondere die vom Ministerium der Justiz herausgegebene Internetseite [www.opferschutz.rlp.de](http://www.opferschutz.rlp.de) die Opfer und weist auf Links zu entsprechenden Hilfsangeboten sowie die Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der Polizei hin. Daneben stehen Informationen über die Internetseite [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) sowie auf der Startseite der rheinland-pfälzischen Polizei [www.polizei.rlp.de](http://www.polizei.rlp.de) unter der Rubrik Opferschutz zur Verfügung. Darüber hinaus hat die Polizei Rheinland-Pfalz eine neue Internetseite „Hilfe bei sexuellem Missbrauch“ ([www.polizei.rlp.de/opferschutz/strafanzeige/sexuellermissbrauch](http://www.polizei.rlp.de/opferschutz/strafanzeige/sexuellermissbrauch)) eingerichtet. Dort erhalten Opfer u. a. die Erreichbarkeiten der Ansprechpartner bei den zuständigen Polizeidienststellen und wichtige Informationen für die Anzeigenerstattung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der autonomen Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz hat 2011 die Broschüre „Psst weitersagen“ zum Thema „sexualisierte Gewalt“ für jugendliche Mädchen herausgegeben. Darüber hinaus stellt die LAG gemeinsam mit der Kriminalprävention der rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden für Polizeibeamtinnen und -beamte den Flyer „Umgang mit Frauen und Mädchen nach einer Vergewaltigung - Erstversorgung nach Akuttrauma“ zur Verfügung.

### **4.4 Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung**

Im Auftrag des Bundeskriminalamtes (BKA) wurde mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein „Traumaleitfaden

- Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung“ erstellt und im Mai 2009 veröffentlicht. Aufgrund der großen Nachfrage wurde inzwischen eine neue Auflage gefertigt.

Der Leitfaden ist für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung als Hilfestellung bei der Einschätzung von Reaktionen und Verhaltensweisen traumatisierter Opfer des Menschenhandels gedacht. Er enthält auch Hinweise für den entsprechenden Umgang mit diesen Opfern. Er besteht aus einem Handbuch sowie drei unterschiedlichen Broschüren als Kurzfassungen für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung. Das Handbuch kann bei Bedarf über das BKA bezogen werden.

#### **4.5 Opferschutzprojekt "Opferhilfe kennt keine Grenzen" - Kooperationsvereinbarung des Innenministeriums, des WEISSEN RINGES e.V., der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration Rheinland-Pfalz (agarp) und des türkischen Generalkonsulats**

Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland Opfer einer Straftat werden, haben das gleiche Anrecht auf Beratung, Hilfe und Unterstützung von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen wie Deutsche. Die Opferhilfeangebote des WEISSEN RINGES e.V. und der Polizei Rheinland-Pfalz sind Migrantinnen und Migranten möglicherweise noch nicht hinreichend bekannt. Daher sollen diesem Personenkreis Wege aufgezeigt werden, wo sie im Falle der Opferwerdung individuelle staatliche und nichtstaatliche Beratung und Hilfe erlangen können. Das Informationsangebot richtet sich schwerpunktmäßig an die türkische Gemeinde.

#### **4.6 Merkblatt für Opfer einer Straftat**

Das bundesweit einheitliche Merkblatt für Opfer einer Straftat, das sogenannte Opfermerkblatt, wird gemäß der Rahmenkonzeption Polizeilicher Opferschutz von den Polizeibeamtinnen und -beamten den Opferzeuginnen und -zeugen bei Anzeigenaufnahme ausgehändigt. Das im Dezember 2015 in Kraft getretene 3. Opferrechtsreformgesetz hat in § 406i Strafprozessordnung die Pflichten, die Verletzten einer Straftat über die ihnen im Ermittlungs- und Strafverfahren zustehenden Befugnisse aufzuklären, erweitert. Vor diesem Hintergrund wurde das Opfermerkblatt in der ers-

ten Hälfte des Jahres 2016 durch eine Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen unter Beteiligung von Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst. Zudem erfolgte eine sprachliche Überarbeitung, um die Verständlichkeit und Akzeptanz bei den Opferzeuginnen und -zeugen zu erhöhen. Das Opfermerkblatt wurde zunächst bundeseinheitlich in insgesamt 22 Sprachen übersetzt. Rheinland-Pfalz hat anschließend in Zusammenarbeit mit dem Saarland die Übersetzung in sieben weitere Fremdsprachen – Armenisch, Georgisch, Paschtu, Slowakisch, Somali, Tigrinya und Urdu – veranlasst.

Die deutsche Fassung des Opfermerkblatts und die Übersetzungen in nunmehr 29 Fremdsprachen sind auf der Opferschutz-Homepage der Landesregierung unter <https://opferschutz.rlp.de/de/sonstige-informationen/> abrufbar. Darüber hinaus hat Rheinland-Pfalz das Opfermerkblatt 2017 in Blindenschrift übertragen lassen, welches ebenfalls der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt wurde.

## 5. Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern

### 5.1 Angebot „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“

Die „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ ist Bestandteil des „Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“ ([www.beratungsnetzwerk-rlp.de](http://www.beratungsnetzwerk-rlp.de)). Sie stellt ein spezielles Hilfeangebot für Menschen dar, die Opfer von rechtsextremistisch motivierten Übergriffen geworden sind. Dies können z.B. Gewalttaten, Bedrohungen, Beleidigungen, Verleumdungen, Pöbeleien, Denunziationen oder auch wirtschaftliche Schädigungen sein.

Die Beratung, bei der ausschließlich die Bedürfnisse des Opfers im Mittelpunkt stehen, ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Die Erstattung einer Strafanzeige ist keine Voraussetzung für die Beratung. Sie umfasst Informationsgespräche und psychologisch begleitete Gespräche sowie die Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen, zur Gerichtsverhandlung oder zu ärztlichen Untersuchungen.

In Einzelfällen können Trauma-Expertinnen und -Experten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinzugezogen werden. Auch eine entsprechende Weitervermittlung kann erfolgen. Für Angehörige und andere Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Tatzeuginnen oder Tatzeugen besteht ebenfalls ein Unterstützungsangebot.

Die „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ existiert seit März 2010. Durch die Einbindung in das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz und seine Außenstellen ist für die Opfer ein niedrigschwelliger Zugang zur Opferberatung gewährleistet.

Erreichbar ist sie per E-Mail ([opferberatung@lsjv.rlp.de](mailto:opferberatung@lsjv.rlp.de)) oder unter der Rufnummer 0176 – 84607852.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit für Opfer extremistischer Übergriffe und terroristischer Straftaten hingewiesen, über das Bundesamt für Justiz einen Antrag auf Härteleistungen zu stellen. Dieses entscheidet über die eingehenden Anträge und zahlt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine angemessene Geldentschädigung aus. Die ent-

sprechenden Haushaltsmittel werden vom Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt. Ausführliche Informationen hierzu sind auf der Internetseite

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/extremistisch/Haerteleistung\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/extremistisch/Haerteleistung_node.html)

zu finden.

## **5.2 Überblick über die Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz**

Die Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz hat ein „Konzept für eine Zeugenbetreuung und Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz“ beschlossen, mit dem erstmals die verschiedenen Stufen und Intensitätsgrade der angebotenen Zeugenbegleitung und -betreuung beschrieben und kategorisiert werden. Das gesamte Konzept und eine Liste der Institutionen, die die jeweilige Form der Zeugenbetreuung anbieten, können dem 1. Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz entnommen werden, der über die Homepage des Ministeriums der Justiz abrufbar ist:

<https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/ag-fokus-opferschutz/> .

Die Zeugenbetreuung und -begleitung kann grundsätzlich nicht eine fachkundige rechtliche Beratung und Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen ersetzen. Eine solche erfolgt durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die insbesondere im Rahmen der Nebenklage oder der Verletztenbeistandschaft die Rechte von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren wahrnehmen können. Eine Zeugenbetreuung und -begleitung wird dadurch keinesfalls überflüssig. Das gilt vor allem für Opfer, die als Folge der Tat traumatisiert sind. Beide Hilfen ergänzen sich vielmehr und sind in ihren unterschiedlichen Aspekten für eine effektive und nachhaltige Hilfe und Unterstützung von Opfern unabdingbar.

### **5.2.1 Zeugenbetreuung und Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz und Ansprechstellen Opferschutz der Polizei (Erste Form)**

Die Zeugenbetreuung ist die allgemeinste Form der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen. Sie richtet sich an alle Menschen, die vor Gericht eine Aussage machen sollen, gleichgültig, ob sie Opfer einer Straftat geworden sind oder nicht.

Zeugenbetreuung offerieren die Zeugenkontaktstellen der Justiz und die Opferschutzbeauftragten der Polizei. Darüber hinaus bieten zahlreiche Opferhilfeeinrichtungen neben ihren weitergehenden Leistungen auch Zeugenbetreuung an.

Die Zeugenkontaktstellen leisten in erster Linie Unterstützung für den Abschnitt im Strafverfahren nach Anklageerhebung, vor und bei der Aussage in der Hauptverhandlung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen sind alle hauptamtlich bei der Justiz beschäftigt und erfüllen die Aufgaben der Zeugenkontaktstelle neben anderen dienstlichen Tätigkeiten. In allen Polizeipräsidiien des Landes und beim Landeskriminalamt sind Opferschutzbeauftragte bzw. die Zentren polizeiliche Prävention bei den Polizeipräsidiien eingerichtet. Diese beraten u. a. die Opfer und Zeugen von Straftaten und ihre Angehörigen.

Daneben gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen und der Opferschutzbeauftragten, Zeuginnen und Zeugen, insbesondere Opfern von Straftaten, die einer weitergehenden Hilfe und Unterstützung bedürfen, Kontakte zu entsprechenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen zu vermitteln. Insoweit kommt den Zeugenkontaktstellen und den Opferschutzbeauftragten eine Lotsenfunktion hinsichtlich der zweiten und dritten Form der Zeugenbegleitung zu.

### **5.2.2 Zeugenbegleitung (Zweite Form)**

Die Zeugenbegleitung gewährleistet eine intensivere und zeitlich längere Unterstützung und richtet sich in erster Linie an Opfer von Straftaten. Allerdings kann es durchaus Fälle geben, in denen andere Zeuginnen und Zeugen eine solche Hilfe brauchen, etwa weil sie durch das, was sie gesehen haben, traumatisiert sind. Die Zeugenbegleitung besteht nicht nur in der Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen bei der Aussage vor Gericht oder der Polizei, sondern bietet vielfältige und ganz unterschiedliche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

In Rheinland-Pfalz gibt es von verschiedenen Organisationen durchgeführte Maßnahmen einer Zeugenbegleitung, die über das Angebot der Zeugenkontaktstellen der Justiz oder der Opferschutzbeauftragten der Polizei hinausgehen. Gemeinsam ist allen Angeboten der Zeugenbegleitung, dass sich die Verletzten bereits direkt nach

der Anzeigenerstattung oder sogar schon direkt nach der Tat melden können - also unter Umständen schon lange vor Anklageerhebung - und durch das gesamte Verfahren begleitet werden:

Die Zeugenbegleitung kann je nach Angebot umfassen:

- die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Anzeige,
- die Vermittlung von anwaltlicher Hilfe,
- die Begleitung zu Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Polizei, Gericht, Sachverständigen,
- die Koordination mit anderen relevanten Personen bzw. Institutionen (Jugendamt, Schule),
- die Erläuterung des Verfahrensablaufs insgesamt,
- die Betreuung und Begleitung vor und während der Vernehmung,
- die Kontaktaufnahme zu Gericht oder Staatsanwaltschaft (soweit keine Nebenklagevertretung besteht), um eine Videovernehmung oder den Ausschluss des oder der Angeklagten oder der Öffentlichkeit während der Vernehmung anzuregen,
- die Betreuung unmittelbar nach der Vernehmung,
- die Informationen über Aufarbeitungsmöglichkeiten sowie eine entsprechende Vermittlung nach Abschluss des Verfahrens.

### **5.2.3 Psychosoziale Prozessbegleitung (Dritte Form)**

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der Zeugenbegleitung. Sie stellt keine Alternative zur allgemeinen Opferhilfe bzw. Opferberatung dar, sondern versteht sich als ergänzendes Angebot für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten. Es handelt sich um eine besonders intensive Form der Begleitung für stark belastete Verletzte von Straftaten und ggf. deren Angehörige im Ermittlungsverfahren und vor, während und nach der Hauptverhandlung durch psychosoziale Fachkräfte. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung von Verletzten mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren und die Retraumatisierung und Sekundärviktimsierung durch das Strafverfahren zu verhindern.

Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 wurde in § 406 g Abs. 3 in Verbindung mit § 397 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Strafprozessordnung ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von bestimmten schweren Straftaten geschaffen. Dieser Anspruch trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Minderjährigen Opfern oder solchen Opfern, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, ist auf deren Antrag hin durch das zuständige Gericht eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen, wenn das Opfer durch eine in § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO aufgeführte Straftat verletzt wurde. Bei erwachsenen Opfern kann das zuständige Gericht auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter beordnen, wenn die Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 StPO vorliegen und die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers dies erfordert.

Einzelheiten zur psychosozialen Prozessbegleitung wurden in dem „Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)“ geregelt, auf welches § 406g Abs. 2 StPO verweist. Das PsychPbG enthält u.a. grundlegende Regelungen zu den Voraussetzungen der Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. psychosozialer Prozessbegleiter, den erforderlichen Qualifikationen für Personen, die als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter gerichtlich beigeordnet werden und eine pauschale Vergütungsregelung.

Diese bundesgesetzlichen Regelungen werden durch das Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21.10.2016 (AGPsychPbG, GVBl. S. 549), das ebenfalls am 1. Januar 2017 in Kraft trat, ausgeführt. Das AGPsychPbG regelt insbesondere Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter, aber auch für Aus- und Weiterbildungen in psychosozialer Prozessbegleitung. Es wird ergänzt durch die Landesverordnung über die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen in psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 05.12.2016 (GVBl. S. 592). Die Verordnung legt die Voraussetzungen für den Lehrplan fest, die ein Träger erfüllen muss, um als Aus- oder Weiterbildung in psychosozialer Prozessbegleitung anerkannt zu werden. Die Gesetzestexte sind im Internet abrufbar unter <https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/>.

Auf der Grundlage dieser landesgesetzlichen Regelungen wurden zum Stichtag 28. August 2018 insgesamt 27 Personen in Rheinland-Pfalz als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anerkannt. Eine Liste aller in Rheinland-Pfalz anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter findet sich auf der Homepage des Ministeriums der Justiz unter dem Link [https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Psychosoziale\\_Prozessbegleitung/2018-08-28\\_anerkannte\\_psychosoziale\\_Prozessbegleiterinnen\\_und\\_Prozessbegleiter.pdf](https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Psychosoziale_Prozessbegleitung/2018-08-28_anerkannte_psychosoziale_Prozessbegleiterinnen_und_Prozessbegleiter.pdf).

In Rheinland-Pfalz haben die Hochschule Koblenz und der WEISSE RING e.V. Weiterbildungen in psychosozialer Prozessbegleitung entwickelt und angeboten. Beide Ausbildungsgänge wurden auf der Grundlage der Landesverordnung durch das Ministerium der Justiz anerkannt. Zahlreiche Absolventinnen und Absolventen dieser Weiterbildungen sind in Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern mittlerweile als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter tätig.

### **5.3 Zeugenkontaktstellen der Justiz**

In Rheinland-Pfalz sind im März 2009 flächendeckend bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Zeugenkontaktstellen eingerichtet worden. Sie sind nach ihrer Konzeption zentrale Anlaufstellen im Bereich der Justiz für alle Zeuginnen und Zeugen sowie für Opfer von Straftaten. Sie sollen diese Personen mit Rat und Tat unterstützen. Daneben gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen, für Bürgerinnen und Bürger, die insbesondere als Opfer einer Straftat einer intensiveren Hilfe und Unterstützung bedürfen, Kontakte zu behördlichen Stellen oder Hilfeeinrichtungen zu vermitteln, die den Zeugenkontaktstellen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Zur optimalen Erreichung dieses Ziels sollten auch Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen mit den Vertreterinnen und Vertretern dieser Behörden und Organisationen erfolgen („Vernetzung“).

Die Tätigkeit der Zeugenkontaktstellen wurde in den Jahren 2016 und 2017 erneut evaluiert: Insgesamt konnten die Zeugenkontaktstellen der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der der Staatsanwaltschaften im Jahr 2016 3.465 und im Jahr 2017 3.463 (2015 2.937) Bürgerinnen und Bürger mit „Rat“ oder „Tat“ unterstützen. Hilfeleistungen durch Informationsgewährung („RAT“) lagen 2017 (1.601) ebenso im

Bereich des Vorjahres (2016: 1.616; 2015: 1.179) wie praktische und fürsorgliche Hilfeleistungen („TAT“); diese wurden 2017 in insgesamt 1.862 Fällen gewährt (2016: 1.849; 2015: 1.758).

Im Bereich der praktischen und fürsorglichen Hilfeleistungen erfolgte am häufigsten die Herstellung von Kontakten der Zeuginnen und Zeugen mit den zuständigen Richterinnen oder Richtern bzw. den Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften (2017: insgesamt 562; 2016: 551; 2015: 555). In 188 (2016: 193; 2015: 216) Fällen leisteten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2017 Hilfestellungen für kindliche, gebrechliche oder körperbehinderte Personen. In 225 (2016: 219; 2015: 223) Fällen verhinderten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2017 durch organisatorische Maßnahmen, dass es zu einer ungewollten unmittelbaren Begegnung der Zeugin oder des Zeugen mit anderen Verfahrensbeteiligten außerhalb des Gerichtssaals kam. Allgemeine Erläuterungen zum Ausgang des Verfahrens wurden 2017 in 535 (2016: 526; 2015: 456) Fällen gegeben. Hilfestellung bei der Organisation des Heimweges konnten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2017 in 103 (2016: 128; 2015: 134) Fällen leisten. Eine Vermittlung von Zeuginnen und Zeugen an Hilfsorganisationen bzw. zu bestimmten Hilfsmaßnahmen nahmen die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2017 in 121 (2016: 97; 2015: 75) Fällen vor. Dabei erfolgten Vermittlungen u. a. an die Außenstellen der Opferschutzorganisation WEISSER RING e.V., an Frauenhäuser bzw. Frauennotrufe, Gleichstellungsstellen und auch an Polizeidienststellen. In immerhin 48 (2016: 48; 2015: 44) Fällen wurde 2017 eine Zeugenbegleitung, also eine länger dauernde Betreuung einer Zeugin oder eines Zeugen vor, während und gegebenenfalls nach der Zeugenvernehmung durchgeführt.

Schließlich fanden 2017 103 (2016: 101; 2015: 79) Kontakte der Zeugenkontaktstellen mit den als Ansprechpartner zur Verfügung stehenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen (wie beispielsweise WEISSER RING e.V., Frauennotrufe, Kinderschutzdienste, Polizei und Opferhilfsorganisationen) statt.

#### **5.4 Polizeiliche Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“**

Mit Wirkung vom 7. Juli 2015 hat das Landeskriminalamt die Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“ in Kraft gesetzt. Die Fortschreibung der

bisherigen Rahmenkonzeption berücksichtigt insbesondere die 2012 in Kraft getretene „Europäische Richtlinie über Mindeststandards für Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“. Die Rahmenkonzeption bietet den Polizeibeamtinnen und -beamten Orientierung beim Umgang mit Opfern von Straftaten und sonstigen schädigenden Ereignissen. Sie gewährleistet eine kompetente Handhabung und stellt ein gleichmäßiges Angebot sicher.

Opferschutz ist Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin und eines jeden Polizeibeamten. Um möglichst viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für diese Thematik zu sensibilisieren, ist eine thematische Überarbeitung der Opferschutzseite im Intranet/Internet der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz sowie im Internet durch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) erfolgt. Die Informationen der Polizei zum Opferschutz sind unter den nachfolgenden Links abrufbar:

- <https://www.polizei.rlp.de/de/aufgaben/opferschutz/>
- <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/linksextremismus/opferschutz/>

In Verbindung mit der dort ebenfalls abzurufenden und fortlaufend aktualisierten Opferschutzanwendung „VIKTIM“ steht den rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen des Opferschutzes somit ein umfassendes Informationsangebot (insbesondere im Hinblick auf Hilfsangebote und Hilfsorganisationen für Opfer) zur Verfügung.

Bei den Polizeipräsidien gibt es jeweils eine hauptamtliche Stelle des Polizeilichen Opferschutzbeauftragten. Sie sind mit Polizeibeamten oder Sozialarbeitern besetzt. Der Aufgabenbereich umfasst primär die Beratung oder Vermittlung an Fachstellen bei Opfern/Zeugen/Ersthelfern von Gewalt- und Straftaten sowie deren Angehörigen. Gleichwohl unterliegt der Vernetzungs- und Kooperationsgedanke im Präsidialgebiet ständiger Erweiterung auch über die Landesgrenzen hinaus. So bestehen Kontakte zu Hessen, Baden-Württemberg, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Frankreich, Belgien und Luxemburg.

## 5.5 Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts

Eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist nur möglich, wenn es den Strafverfolgungsbehörden gelingt, die für eine Verurteilung erforderlichen Beweise zu erheben. Zeugenaussagen kommt hierbei entscheidende Bedeutung zu. In schwerwiegenden Fällen sind zur Erhaltung der Aussagefähigkeit und -willigkeit gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und damit zur Sicherung des Strafverfahrens Maßnahmen des Zeugenschutzes erforderlich.

Seit dem Inkrafttreten des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes im Jahre 2001 liegen bundeseinheitliche Regelungen vor, die die Grundlagen für die Durchführung spezifischer Maßnahmen des Zeugenschutzes bilden. Darüber hinaus haben die Innenminister und -senatoren sowie die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder zur Vereinheitlichung der Zeugenschutzmaßnahmen im Bundesgebiet gemeinsame Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen verabschiedet (Stand 17. Februar 2003).

Eine ständige Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamtes, besetzt mit Zeugenschutzexperten aus verschiedenen Bundesländern, arbeitet fortlaufend an der Optimierung der in Frage kommenden Maßnahmen und sorgt bei der Betreuung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen bundesweit für einen hohen Standard.

In Rheinland-Pfalz sind die Zeugenschutzdienststellen dem Landeskriminalamt (LKA) und den Polizeipräsidien angegliedert. Die Entscheidung, ob eine Zeugin oder ein Zeuge in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wird, trifft die Polizei auf der Grundlage festgelegter Kriterien im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Sowohl bei der Durchführung des Zeugenschutzprogramms durch das LKA als auch bei der Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen durch die Polizeipräsidien werden nicht nur Opfer von Kriminalität geschützt, sondern auch Personen, die ihrerseits Beschuldigte einer Straftat sind und gegen Mittäterinnen und Mittäter aussagen wollen.

Die Stabilisierung der Zeuginnen und Zeugen durch qualifizierte Prozessbegleitung vor und nach den Gerichtsverhandlungen unterstützt die Wahrheitsfindung und stärkt insbesondere die Opfer in diesen schwierigen Situationen. Ihr Schutz während und gegebenenfalls nach ihrer Mitwirkung bei der Überführung von besonders gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern ist ebenfalls ein Beitrag zum Opferschutz.

## **5.6 Landesrichtlinie Operativer Opferschutz**

Herausragende Gefährdungssachverhalte im sozialen Nahbereich mit hohen Risiken für Opfer aus überwiegend patriarchalisch geprägten Herkunftsfamilien sind in einzelnen Fällen (z. B. von Zwangsehe und sogenanntem Ehrenmord) ähnlich gravierend wie bei Personen, welche im Rahmen von Zeugenschutzmaßnahmen gemäß Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) geschützt werden. In derartigen Fällen sind zum Teil eine länderübergreifende Zusammenarbeit und die Durchführung zeugenschutzähnlicher Maßnahmen erforderlich.

Die landesweite Bearbeitung derartiger Gefährdungslagen ist dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz seit dem 01.09.2017 durch die Inkraftsetzung einer Landesrichtlinie Operativer Opferschutz zugewiesen.

Die sehr umfassenden Schutzmaßnahmen (darunter auch Hilfen zur Integration und psychosoziale Prozessbegleitung) werden auf der Grundlage des Gefahrenabwehrrechtes in Kooperation mit Zeugenschutzdienststellen anderer Bundesländern durchgeführt.

## **5.7 Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei**

Bei der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz wurde 2011 eine Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen eingerichtet. Die Aufgaben der Ansprechstelle werden von einer Ansprechpartnerin bzw. einem Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen wahrgenommen. Die Organisation der Ansprechstelle und die Aufgaben der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners ergeben sich aus der "Dienstvereinbarung über die Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz", die zwischen dem Ministe-

rium und des Innern und für Sport und dem Hauptpersonalrat Polizei 2011 geschlossen und 2014 fortgeschrieben wurde.

Die Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen steht für polizeibezogene Anliegen und Fragen von Lesben, Schwulen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen sowohl Bürgerinnen und Bürgern einerseits sowie Polizeiangehörige andererseits zur Verfügung (<https://www.polizei.rlp.de/de/die-polizei/ueber-uns/ansprechstellen/ansprechstelle-fuer-gleichgeschlechtliche-lebensweisen-agl/>), im Einzelnen:

- für Polizeibedienstete bei Krisen, Konflikten und innerdienstlichen Problemen (z.B. Diskriminierung, Mobbing) im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität,
- für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender und intersexuelle Menschen (LSBTTI), die Opfer von Gewalt geworden sind, sowie
- für Initiativen und Organisationen, die sich der Aufklärung über die Vielfalt von Lebensweisen und der Prävention von Diskriminierung widmen.

Sie

- berät die Organisationseinheiten der Polizei über den sachgerechten Umgang mit LSBTTI im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung,
- unterstützt die Polizeibehörden bei der Beratung und Hilfeleistung für LSBTTI Gewaltopfer,
- initiiert interne Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen und Projekte der Öffentlichkeitsarbeit und wirkt dabei mit,
- sensibilisiert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Belange der LSBTTI, um Diskriminierungen zu verhindern,
- tauscht sich mit Ansprechpartnerinnen bzw. -partnern für gleichgeschlechtliche Lebensweisen anderer Stellen aus,
- führt pro Jahr ein Treffen mit den regionalen Ansprechpersonen der Polizeibehörden durch und

- berichtet dem Ministerium des Innern und für Sport jährlich über ihre Tätigkeit (ohne Daten, die Rückschlüsse auf betreute Personen zulassen).

In diesem Rahmen arbeitet sie mit den Beschwerdestellen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Sozialberaterinnen und -beratern sowie mit den Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (SAP) der Polizeibehörden, den Selbstorganisationen lesbischer und schwuler Polizeibediensteter (z.B. VelsPol), Trägern der Kriminalprävention und anderen Interessenverbänden und Netzwerken vertrauensvoll zusammen. Die Polizeibehörden unterstützen die Ansprechstelle bei ihren Aufgaben. Zu diesem Zweck können die Polizeibehörden bis zu zwei regionale Ansprechpersonen beauftragen. Die Opferschutzbeauftragten der Polizeipräsidien und die Ansprechstelle können je nach Fall zusammenarbeiten.

## **6. Das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)**

### **6.1 Allgemeines**

Seit 2000 arbeitet das interdisziplinäre, ressortübergreifende und landesweite Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG). Ziel ist, die Prävention und Intervention gegen Partnergewalt an Frauen unter Einbeziehung und Vernetzung staatlicher und nicht staatlicher Einrichtungen auf neue Grundlagen zu stellen. Dabei soll die Bekämpfung von Partnergewalt als öffentliche Aufgabe betrachtet werden mit dem Anliegen, diese Gewalt zu beenden und den Schutz, die Unterstützung und die rechtlichen Möglichkeiten betroffener Frauen zu verbessern. Es wurden neue gesetzliche Grundlagen, Konzepte, Handlungsleitfäden, Öffentlichkeitsmaterialien, Fortbildungen und Präventionsangebote erarbeitet. Zum Beispiel wurden für die Betroffenen pro-aktive Beratungsangebote sowie psychosoziale Gruppentrainings für Gewalttäter eingerichtet. Die Federführung des RIGG liegt beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz.

## **6.2 Modellprojekt „Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“**

In Rheinland-Pfalz wird seit 2015 der neue Interventionsansatz Hochrisikomanagement mit interdisziplinären Fallkonferenzen in der Praxis angewandt. Ziel des Hochrisikomanagements ist es, Risikomerkmale bei Beziehungsgewalt, die auf weitere schwere Gewalt hinweisen, durch Prognoseinstrumente (Einschätzungsskalen) frühzeitig zu erkennen, zu deeskalieren und weitere Gewalt zu verhindern.

Die Entwicklung des Hochrisikomanagements in Rheinland-Pfalz ist vielversprechend und bundesweit nach wie vor einmalig. Über die Modellregionen der Polizeipräsidien Rheinpfalz und Westpfalz hinaus wird es inzwischen fast überall in Rheinland-Pfalz angewandt. Die dauerhafte flächendeckende Implementierung soll ab 2019 erfolgen (siehe auch unter D.III.7).

## **6.3 Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“**

Frauen und Mädchen, die sexuelle Übergriffe erlebt haben, vertrauen sich nur selten jemandem an oder nehmen Hilfe in Anspruch. Viele haben Angst, dass sie gegen ihren Willen zu einer Anzeige bei der Polizei gedrängt werden könnten oder dass jemand über ihren Kopf hinweg Anzeige erstattet, wenn die Tat bekannt wird. Zudem fehlt bislang ein standardisiertes und gesichertes Verfahren für die medizinische Betreuung von Gewaltopfern, die keine Anzeige erstatten wollen. In diesen Fällen sind Art und Umfang und damit die Qualität der Behandlung weitgehend von der Erfahrung der jeweiligen Ärztin bzw. des Arztes abhängig.

Im Rahmen des Modellprojekts wird Frauen und Mädchen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, eine spezielle medizinische Untersuchung und Versorgung sowie auf Wunsch eine vertrauliche Spurensicherung angeboten – unabhängig von der Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei.

Angeschlossen sind bislang die Universitätsklinik Mainz und das Klinikum Worms in enger Zusammenarbeit mit den Frauennotrufen. 2017 wurde die Modellkonzeption in einer Vorlaufphase durch die Frauennotrufe Mainz und Worms vom Frauennotruf Frankfurt erworben und in Rheinland-Pfalz an den genannten Kliniken implementiert. Im Februar 2018 wurde die Umsetzung offiziell gestartet. Wenn sich das Modell be-

währt, ist mittelfristig eine Ausweitung auf weitere Standorte in Rheinland-Pfalz geplant, um letztlich ein flächendeckendes Angebot für Betroffene sicherzustellen. Das Modellprojekt schließt damit eine wichtige Versorgungslücke.

## **7. Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft**

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist ebenso wie Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft eine Straftat (§§ 232 ff. StGB), die gegen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 1, 2, 3, 4 und 13) verstößt, physische und psychische Schäden bei den Opfern verursachen kann, massiv in das Selbstbestimmungsrecht eingreift und traumatische Auswirkungen haben kann. So reichen häufig geringste versteckte oder offene Drohungen aus, um das Opfer von Menschenhandel von einer Aussage gegen die Täterinnen und Täter zurückschrecken zu lassen. Gerade der Aussagebereitschaft und letztlich dem Beweiswert einer unmittelbaren Zeugenaussage der betroffenen Opfer kommt jedoch im Strafverfahren bei Delikten des Menschenhandels ein ausgesprochen hoher Stellenwert zu.

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es in Rheinland-Pfalz ein Kooperationskonzept "Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft". Mit ihm gelang es unter Vermeidung der Streitigkeiten der Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Opfern von Menschenhandel Hilfen und gegebenenfalls eine anonyme und sichere Unterbringung zu ermöglichen. Hierfür wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden die Vereinbarung getroffen, dass die Sozialleistungen immer durch die Sozialleistungsbehörde am Aufenthaltsort bearbeitet werden. Da bundesrechtliche Erstattungsregelungen fehlen und Hilfen häufig sofort und außerhalb von Dienstzeiten erbracht werden müssen, konnten so die erbrachten Leistungen, bis zur Klärung der Frage, wer letztlich zuständig ist oder war, über den Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel“ abgerechnet werden. Er ist gegenüber den Hilfen im Rahmen der

Anwendung des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) und den Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB II, VIII und XII) nachrangig.

Bei Überarbeitung des Kooperationskonzeptes im Jahr 2015 wurden die seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2008 geänderte Rechtslage eingearbeitet und Verfahrensabläufe genauer beschrieben. Darüber hinaus wurde der Kreis der Kooperationspartner und -partnerinnen und Unterstützer und Unterstützerinnen erweitert. Menschenhandel wird im Verborgenen begangen und die Opfer haben Angst. Ihre Unsichtbarkeit und die Angst sich zu öffnen, macht es leicht, sie und ihr Schicksal zu übersehen. Daher will die Novelle die Opfer aus ihrer Anonymität herauslösen, die Bedingungen, unter denen sie leben und arbeiten müssen, sichtbarer machen und ihnen besser und schneller Schutz und Hilfen anbieten.

Künftig kooperieren eine Vielzahl rheinland-pfälzischer Partnerinnen und Partner mit der Bundesagentur für Arbeit und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie wichtigen Akteuren der Bundesebene und versichern sich gegenseitig, dass sie in Fällen, in denen Bedienstete sowie Bedienstete nachgeordneter Behörden dieser Kooperationspartner und -partnerinnen bei Ausübung ihrer Tätigkeiten auf Opfer von Menschenhandel treffen, hierüber die Strafverfolgungsbehörden informieren und den Opfern Informationen über Hilfsmöglichkeiten weitergeben.

Neben SOLWODI e.V. (der Name steht für „SOLidarity with WOmEn in DIstress“), die als Organisation von Beginn an maßgeblich an der Erarbeitung des Kooperationskonzeptes mitwirkte, konnten weitere Beratungsstellen wie FEMMA e.V. (Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit) und UTAMARA e.V. gewonnen werden.

Wichtig ist, dass das Wissen um die besondere Lage von Opfern von Menschenhandel und deren besondere Vulnerabilität präsent ist. Das neue Kooperationskonzept wurde daher als Informationsunterlage umgestaltet und durch Anlagen ergänzt.

Damit stellt die Novelle des Kooperationskonzeptes eine umfassende Informationsquelle und ein Arbeitstool für alle mit und für Opfer von Menschenhandel Tätigen dar. Durch die Möglichkeit, das Papier und die darin enthaltenen Informationen, Adressen und Formulare in Papierform wie auch als Datei über die Homepage des Ministeri-

ums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) abzurufen, ist es eine einfache und leicht zu erreichende Informationsquelle für Expertinnen und Experten, aber auch für Bürgerinnen und Bürger und Betroffene und deren Unterstützerinnen und Unterstützer.

Die Novelle des seit 2004 bestehenden „Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“ zum 1. August 2015 soll dazu beitragen,

- einen adäquaten Schutz für die Opfer zu bieten und Gefahren für die Opfer abzuwehren,
- eine schnelle und effektive finanzielle Hilfe sicher zu stellen,
- ein effektives Bekämpfen von Straftaten zu ermöglichen,
- Rahmenbedingungen aufzuzeigen, um ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen beim Bekämpfen des Menschenhandels zu ermöglichen und
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Zur Zielgruppe gehören auch Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind und die ihnen eingeräumte mindestens dreimonatige Bedenkfrist, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf (§ 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG), für sich in Anspruch nehmen.

Das Kooperationskonzept kann auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz ([www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)) abgerufen und heruntergeladen werden.

## **8. Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte**

Zwangsverheiratung und Gewaltdelikte zur Verhinderung nicht gewünschter Partnerschaften (fälschlicherweise häufig als Ehrenmorde bezeichnet) sind schwere Men-

schenrechtsverletzungen. Zwangsverheiratung ist nach § 237 StGB strafbar und verstößt gegen Artikel 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Gleichwohl gibt es auch in Rheinland-Pfalz Fälle, in denen Menschen gegen ihren Willen verheiratet oder an Partnerschaften, die den Plänen für eine Ehe zuwiderlaufen, gehindert werden sollen. Dabei sehen sie sich Repressionen bis zu Gewaltanwendungen ausgesetzt.

Aus diesem Grund haben das rheinland-pfälzische Integrationsministerium, das Justizministerium und das Innenministerium gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen ein Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“ entwickelt. Es sichert eine umfassende Unterstützung von Opfern (drohender) Zwangsverheiratungen und bietet durch den übergreifenden Ansatz eine gute Chance, Opfer besser zu schützen und das Phänomen der Zwangsverheiratung wirksam zu bekämpfen. Kernpunkt des Kooperationskonzepts ist ein Sozialfonds, der eine anonyme, finanzielle Unterstützung für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung für einen Zeitraum von einer in der Regel vierwöchigen Frist bis zum Einsetzen der Regelsozialleistungen vorsieht, um eine Loslösung der Opfer aus den Zwangsstrukturen zu ermöglichen, eine erste Stabilisierung zu erreichen und somit die Voraussetzungen für die Gewährung weitergehender Hilfen zu schaffen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen erfolgen. Die darüber hinaus bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem rheinland-pfälzischen Anwaltsverband ermöglicht es der involvierten Fachberatungsstelle, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu kontaktieren, die oder der anhand des geschilderten Sachverhalts prüft, ob die Voraussetzungen für das Eingreifen des Kooperationskonzeptes und des Sozialfonds vorliegen.

Zusammenfassend soll das Kooperationskonzept dazu beitragen,

- den Schutz und die Hilfen für die Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte zu verbessern,
- Gefahren für die Opfer abzuwenden,
- ein effektives Bekämpfen und Verhindern von Straftaten zu ermöglichen,
- eine schnelle und effektive Hilfe bei der Übernahme der vorläufigen Kosten bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft sicher zu stellen sowie

- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Das Kooperationskonzept kann auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz ([www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)) abgerufen und heruntergeladen werden.

SOLWODI e.V. als spezialisierte Beratungs- und Anlaufstelle für ausländische Frauen in Notsituationen hat in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 25 Fälle von Zwangsverheiratung längerfristig betreut und begleitet. Auch die MädchenBeratung und die MädchenZuflucht, in der Trägerschaft des FEMMA e.V., sind maßgebliche Anlaufstellen bei Zwangsverheiratung. Weitere Anlaufstellen sind die Frauenbegegnungsstätte UTAMARA e.V. und die Frauenhäuser.

## **9. Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge**

Aus Mitteln zur Förderung der Integration und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund werden bereits seit mehreren Jahren Projekte zur Betreuung von traumatisierten Flüchtlingen unterstützt. Die Hilfestellung kann auch Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution zugutekommen.

Seit dem 1. Januar 2014 hat mit dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) eine neue Förderperiode begonnen. Der neue Fonds deckt mit seinen Schwerpunkten „Gemeinsames Europäisches Asylsystem“, „Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration“ und „Rückkehr“ die Bereiche ab, die bisher durch die SOLID-Fonds Europäischer Integrationsfonds, Flüchtlingsfonds und Rückkehrfonds gefördert wurden. Seit Einführung des AMIF wurde u.a. ein Projekt der Caritas Mayen zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen im nördlichen Rheinland-Pfalz, das früher aus EFF-Mitteln gefördert wurde, kofinanziert.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat die psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen in den vergangenen Jahren deutlich intensiviert und ausgebaut. Dem zugrunde liegt das ausdrückliche Bekenntnis der Landesregierung zur EU-

Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU. Seit dem Jahr 2015 werden Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ) in Rheinland-Pfalz finanziell gefördert. Mittlerweile ist die Zahl der Psychosozialen Zentren auf sechs Standorte im Land angewachsen. Die PSZ leisten Beratung und Information, Diagnostik und Therapie, Gutachten und Stellungnahmen, Gruppenangebote, Multiplikatorenarbeit und Fortbildungen. Seit dem Jahr 2015 fördert die Landesregierung zudem die Koordinierungsstelle für die interkulturelle Öffnung des Gesundheitswesens. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es unter anderem, die Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen zu forcieren.

Diese Versorgungsstruktur wurde im Jahr 2016 seitens des Integrationsministeriums mit bis zu 750.000 Euro gefördert; die Mittel wurden gegenüber dem Vorjahr um 250.000 Euro erhöht. Im Doppelhaushalt 2017/2018 konnte der Betrag nochmals aufgestockt werden, so dass für die psychosoziale Versorgung für Flüchtlinge für die Jahre 2017 und 2018 jeweils rund 1 Mio. Euro vorgesehen wird.

Weiterhin werden seit dem Jahr 2017 an den Standorten der Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende in Rheinland-Pfalz niedrigschwellige Maßnahmen zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung von Geflüchteten gefördert. Hierzu gehören insbesondere:

- Regelmäßige niederschwellige psychotherapeutische und /oder psychosoziale Sprechstunden,
- Krisenintervention, Stabilisierung und wiederkehrende niederschwellige Gesprächsangebote,
- Psychoedukative Gruppenangebote,
- Weiterverweisung und Kooperation mit Psychiatern / Psychotherapeuten, Psychosozialen Zentren, Ärztinnen und Ärzten, Beratungsstellen und anderen geeigneten Einrichtungen.

Hierfür stehen pro Standort jährlich rund 30.000 Euro zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, im zweiten Halbjahr des Jahres 2018 ein Pilotprojekt zur Identifizierung von psychisch belasteten Personen und zur Früherkennung von Traumatisie-

rungen in der Erstaufnahmeeinrichtung Trier zu starten. Hierfür sind 2018 Mittel in Höhe von 20.000 Euro eingeplant.

## **10. Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen**

Im Juni 2016 hat der rheinland-pfälzische Ministerrat das „Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“ verabschiedet. Das Konzept beabsichtigt, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen bei der Unterbringung und Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) gezielt in den Blick zu nehmen. Ein Ziel des Konzeptes ist es, allen Formen von Gewalt mit Präventionsmaßnahmen entgegenzuwirken bzw. diese mit schneller und direkter Intervention zu unterbinden. Das Konzept bezieht sich auf räumliche und personelle Standards, auf soziale Maßnahmen sowie auf Verfahren und Prozesse der Erkennung von Schutzbedürftigkeit. Unter die Gruppe der schutzbedürftigen Personen zählen gemäß der Richtlinie 2013/33/ EU unter anderem auch Opfer von Menschenhandel und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Ein wichtiger Baustein zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes ist die regelmäßige Schulung aller Beschäftigten in den Aufnahmeeinrichtungen. Themenstellungen von Schulungsangeboten waren bisher unter anderem das Erkennen von Schutzbedürftigen, Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie das Erkennen von Traumata.

Das Gewaltschutzkonzept soll im Sinne eines lebenden Konzeptes regelmäßig überarbeitet werden. Derzeit wird die Umsetzung des Konzeptes in den Aufnahmeeinrichtungen erstmalig evaluiert.

## **11. Landesinitiative „Rückkehr“**

Die „Landesinitiative Rückkehr“, die im Jahr 2005 startete, wird fortlaufend weiterentwickelt, um die Rückkehrförderung in den Kommunen weiter zu verbessern und Abschiebungen – wo möglich – zu vermeiden. Das Land hat den Landkreisen und kreisfreien Städten hierfür im Jahr 2018 erneut einen Betrag von 1,4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, der es den Gebietskörperschaften ermöglicht, eigene Rückkehrmaßnahmen – angepasst an die Bedarfslagen vor Ort – zu entwickeln und zu finanzieren. Zur Umsetzung der Landesinitiative Rückkehr wurden zum 23. März 2018 neue Förderrichtlinien erlassen, welche die Kommunen in die Lage versetzen, konkrete Einzelfalllösungen zu erarbeiten sowie Rückführungshindernisse zu beseitigen. Förderfähig sind dabei sowohl ausreisewillige als auch -pflichtige Personen.

Wie in den Vorjahren können weiterhin auch Fördermittel für Stellenanteile in den Kommunen beantragt werden, welche überwiegend mit der Rückkehrberatung beauftragt sind. Darüber hinaus werden auch Stellen zur Beratung von ausreisewilligen Personen aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes heraus finanziell gefördert.

Parallel hierzu fördert das Land das länderübergreifende Beratungskonzept „Kompetenzzentrum Rückkehr“ für die Kommunen, welches bei der Planung und Durchführung der Rückkehrmaßnahmen begleitet und beratend unterstützt. Es ist beabsichtigt, dieses Projekt auch weiterhin zu fördern.

## **12. Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen**

### **12.1 Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen**

Frauenhäuser sind nach wie vor unverzichtbare Einrichtungen, da nur sie einen anonymen und betreuten Schutzraum für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bieten. In den 17 rheinland-pfälzischen Frauenhäusern stehen insgesamt 288 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. 2016 wurden 609 Frauen und 577 Kinder in den Frauenhäusern aufgenommen. In den 15 externen Frauenhausberatungsstellen fanden 2016 im ambulanten Bereich 4.908 telefonische und persönliche Beratungsgespräche statt.

sprache statt. Im Nachsorgebereich wurden 4.207 telefonische und persönliche Beratungen sowie 359 Hausbesuche und Begleitungen durchgeführt.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert in 2018 die 17 Frauenhäuser und 15 Frauenhausberatungsstellen in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 1.741.600 Euro. Die Förderung der pädagogischen Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern konnte um 243.000 Euro erhöht werden, so dass für diesen Bereich nun insgesamt 328.100 Euro zur Verfügung stehen.

### **12.2 Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention**

Die seit 2003 eingerichteten Interventionsstellen gehen pro-aktiv auf gewaltbetroffene Frauen zu, die sich an die Polizei gewandt und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten an die Beratungsstelle zugestimmt haben. Diese Einrichtungen erreichen damit auch Betroffene, die von sich aus keine Beratungsstelle aufsuchen würden. Die 16 Interventionsstellen und die zwei pro-aktiven Beratungsangebote haben 2017 in rund 3.300 Fällen von Beziehungsgewalt beraten und treffen damit weiterhin auf große Akzeptanz. Die Interventionsstellen sind darüber hinaus als ständige Mitglieder der multiinstitutionellen Fallkonferenzen des Hochrisikomanagements (vgl. D.III.7) sehr engagiert.

Die 16 Interventionsstellen und zwei pro-aktiven Beratungsangebote werden in 2018 mit insgesamt 693.900 Euro durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz gefördert.

### **12.3 Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt**

Die Frauennotrufe sind spezialisiert auf die Beratung und Unterstützung von Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt und bei „Stalking“. Ihr Angebot reicht vom anonymen telefonischen Erstkontakt über psychosoziale Beratung und Krisenintervention, rechtliche Informationen sowie der Begleitung zur Polizei, zu Gerichten, zu Ärztinnen und Ärzten bis hin zu Selbsthilfeangeboten. 2016 nahmen 1.255 betroffene Frauen und Mädchen und 882 Bezugspersonen dieses Angebot in Anspruch.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert in 2018 die zwölf Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 660.700 Euro.

### **13. Beratung und Unterstützung von Prostituierten**

#### **13.1 Einrichtung der „Anonymen Hotline“ des LKA Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Situation von Prostituierten**

Die Zahl der Prostituierten in Rheinland-Pfalz beruht auf Schätzungen. Danach arbeiten etwa 20.000 überwiegend weibliche Personen teilweise oder ganz im Bereich der Prostitution. Dabei ist zwischen legaler Prostitution und illegalem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu unterscheiden. Während einerseits das Recht auf freie Berufsausübung der Prostituierten einzuräumen ist, stellt Zwangsprostitution hingegen eine massive Menschenrechtsverletzung dar. Mit dem Ziel, die Situation von Prostituierten weiter zu verbessern, hat der Landtag Rheinland-Pfalz am 15. Oktober 2014 u. a. den Beschluss gefasst, „die Einrichtung einer Hotline beim Landeskriminalamt zu initiieren, an die sich Freier und andere Personen anonym wenden können, wenn sie Hinweise über mögliche Zwangssituationen von Prostituierten geben wollen“ (LT-Drucksache 16/4043).

Das Ministerium des Innern und für Sport hat das Landeskriminalamt (LKA) Rheinland-Pfalz damit beauftragt, den Beschluss des Landtages umzusetzen. Seit 1. März 2015 nimmt das LKA Hinweise - auch anonym - unter der Hotline 0800/72 42 318 entgegen. Sowohl Freiern, die nicht selten als Hinweisgeber für das Vorliegen von Menschenhandel in Frage kommen, als auch jeder anderen Person soll die Hotline unbürokratisch ermöglichen, einen Verdacht der Zwangsprostitution (anonym) zu melden.

#### **13.2 Prostituiertenberatungsstellen**

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert bislang zwei Beratungsstellen für Prostituierte in Rheinland-Pfalz. Die seit 2009 geförderte Prostituiertenberatungsstelle "Roxanne" in Koblenz und die im Jahr 2017 neu eingerichtete Prostituiertenberatungsstelle "Luna-Lu" in Ludwigshafen befinden

sich beide in Trägerschaft von pro familia. Sie bieten Prostituierten Krisenintervention und psychosoziale Beratung, rechtliche Informationen, Schuldnerberatung, Vermittlung wohnplatzbezogener und gesundheitsbezogener Hilfen, individuelle Ausstiegsberatung und Beratung zu einer möglichen anderen Berufswahl.

## **14. Deutscher Kinderschutzbund und Kinderschutzdienste**

### **14.1 Deutscher Kinderschutzbund**

Eine Lobby für Kinder und Jugendliche, für Jungen und Mädchen, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung wurden, ist auch der Deutsche Kinderschutzbund mit seinen haupt- und ehrenamtlich getragenen Unterstützungsangeboten.

Die Arbeit der 23 Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes wurde durch Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt. Einen besonders niedrigschwiligen Zugang zu Gespräch und Beratung für Kinder, die Gewalt erfahren haben, bietet das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“, an dem sich der Kinderschutzbund beteiligt. Die „Nummer gegen Kummer“ hat sich auch in Rheinland-Pfalz zu einem wichtigen Hilfeeinstrument für Kinder und Jugendliche entwickelt. Die Landesregierung fördert dieses Projekt an elf Standorten durch die Schulung ehrenamtlich Mitarbeitender.

Für die institutionelle Förderung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. stellte das Land pro Jahr 60.700 Euro zur Verfügung. Die Einrichtungen des Kinderschutzbundes wirken auch im Rahmen der lokalen Netzwerke bei der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes mit.

### **14.2 Kinderschutzdienste**

Das Land Rheinland-Pfalz fördert seit 1990 Kinderschutzdienste. Kinderschutzdienste sind niedrigschwellige Anlaufstellen für Mädchen und Jungen im Kindes- und Ju-

gendalter, die von sexualisierter Gewalt oder Misshandlung bedroht oder betroffen sind. Sie vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen.

Die Kinderschutzdienste arbeiten in guter Vernetzung mit dem Jugendamt, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Polizei und Justiz. Sie sind in den lokalen Netzwerkkonferenzen nach dem Landeskinderschutzgesetz wichtig Partner.

Kinderschutzdienste werden in Rheinland-Pfalz von freien Trägern der Jugendhilfe eingerichtet. Die derzeit 16 Kinderschutzdienste mit 31 Vollzeitstellen werden vom Land mit jährlich rund 800.000 Euro gefördert. In den Kinderschutzdiensten wurden 2016 insgesamt rund 1.300 Kinder und Jugendliche beraten, davon 2/3 Mädchen und 1/3 Jungen.

## **15. Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin**

Die Forensische Ambulanz ist ein wichtiger Bestandteil der Interventionskette gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB). Sie steht erwachsenen, meist weiblichen Opfern ebenso zur Verfügung wie Kindern. Kernaufgabe der Forensischen Ambulanz ist das Sichern und Dokumentieren von Verletzungen bei GesB-Opfern, Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung. Seit dem Jahr 2002 untersuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forensischen Ambulanz unentgeltlich Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Seither steigt die Zahl der Untersuchungen stetig an. Die Einrichtung im Institut für Rechtsmedizin an der Universitätsmedizin Mainz führt durchschnittlich 700 Untersuchungen jährlich durch. Die Untersuchung ist an keine Bedingungen geknüpft, beispielsweise auch nicht an eine Anzeigenerstattung bei der Polizei.

Das Ministerium des Innern und für Sport fördert die Einrichtung derzeit mit jährlich 70.000 Euro.

Seit Januar 2014 ist über das bisherige Angebot der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin der Universität Mainz hinaus die vertrauliche bzw. verfahrensunabhängige Spurensicherung in Rheinland-Pfalz in der Fläche erweitert worden. Die Option für eine verfahrensunabhängige Spurensicherung in einem regionalen Krankenhaus in Bernkastel-Wittlich trägt dem Ansatz zur Stärkung der dezentralen Struktur Rechnung.

## 16. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

### 16.1 Durchführende Stellen

Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) ist es, die negativen Auswirkungen einer Straftat unter Einschaltung eines neutralen Schlichters außergerichtlich zu beseitigen oder doch wenigstens zu verringern. Täter und Opfer erhalten deshalb Gelegenheit, im Gespräch über den Vorfall eine für beide Seiten akzeptable Konfliktlösung zu suchen, die mit einer einvernehmlichen Schadenswiedergutmachung verbunden ist. Die Besonderheit des TOA ist es, dass sowohl Opfer als auch Täter von einer erfolgreichen Durchführung profitieren. Damit ist der TOA ein wesentliches Instrument zur Förderung des Rechtsfriedens.

In Rheinland-Pfalz ist seit 1997 ein flächendeckendes Netz von Schlichtungsstellen zum Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden. Die Koordinierung erfolgt durch die nachstehend aufgeführten freien Träger der Opfer- und Straffälligenhilfe:

<b>Bad Kreuznach</b>	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe e.V.
<b>Kaiserslautern</b>	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V.
<b>Koblenz</b>	Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich des Vereins Bewährungshilfe Koblenz e.V.
<b>Landau</b>	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Südpfalz e.V.
<b>Ludwigshafen</b>	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale

	Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
<b>Mainz</b>	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe e.V.
<b>Pirmasens</b>	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.
<b>Trier</b>	Projekt „Handschlag“ des Vereins Starthilfe Trier e.V.
<b>Zweibrücken</b>	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.

Die Teilnahme an einem TOA steht jedem Opfer einer Straftat offen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder der Straftat, durch die die Schädigung erfolgte.

Die Schlichtungsstellen sind grundsätzlich sowohl mit erwachsenen als auch mit heranwachsenden und jugendlichen Täterinnen und Tätern befasst.

Im Jugendbereich ist der TOA von besonderer Bedeutung, da mit straffällig gewordenen jungen Menschen in erzieherischer Art und Weise Perspektiven für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Tat und eine Bewältigung ihrer Folgen sowie eine Sensibilisierung für die Rechtsgüter und Belange Anderer erreicht werden sollen. Teilweise existieren daher Konfliktschlichtungsstellen auch bei den kommunalen Jugendämtern, die sich die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorbehalten haben.

## 16.2 Finanzierung der freien Träger

Zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs leistet die Landesjustizverwaltung jährlich Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zur Förderung der Opfer- und Straffälligenhilfe. In den Jahren 2017 und 2018 waren dies erneut jeweils 125.000 Euro, die auch der Absicherung der Schlichtungsstellen zugutekamen. Diese Summe deckt jedoch nur einen Teil der tatsächlichen Ausgaben. Im Wesentlichen erfolgt die finanzielle Absicherung der Projekte durch Zuweisung von Geldbußen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Im Jahr 2016 wurden den freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe Geldbußen in Höhe von insgesamt 2.251.688,80 Euro zur Durchführung des TOA und weiterer Projekte zugewiesen, im Jahr 2017 2.154.940,06 Euro.

### **16.3 Verfahrenszahlen**

Die Zahl der Straf- bzw. Ermittlungsverfahren in Rheinland-Pfalz, in denen Anstrengungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgten, ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Dabei ist es zugleich gelungen, die Anzahl der Verfahren, in denen eine Einigung zwischen den Konfliktparteien erzielt werden konnte, auf einem annähernd gleich hohen Stand zu halten. So lag die Einigungsquote 2016 und 2017 bei ca. 52 Prozent. Sofern eine Einigung scheiterte, war dies überwiegend auf die ablehnende Haltung auf Täterseite zurückzuführen. Das spricht für die hohe Akzeptanz des Instruments insbesondere bei den Opfern.

Neben der mit dem TOA verbundenen Aussöhnung der Konfliktparteien haben die Täter auch materielle Leistungen als Schadenswiedergutmachungen erbracht. Im Jahr 2016 lag die Gesamtsumme bei rund 415.000 Euro, im Jahr 2017 bei etwa 295.000 Euro.

### **16.4 Bemühungen zur Ausweitung des TOA**

Die Steigerung der Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren ist ein stetiges Ziel der Landesregierung. Um diesen Bemühungen Ausdruck zu verleihen, hatte das Ministerium der Justiz im Herbst 2013 eine Fachtagung unter Beteiligung von Polizei, Justiz, der Landesarbeitsgemeinschaft der Konfliktschlichtungsstellen und den mit der Durchführung befassten freien Trägern veranstaltet. Die Ergebnisse des dortigen Erfahrungsaustauschs und der Fachgespräche wurden zwischenzeitlich umgesetzt. So wurde die Homepage des Ministeriums neu gestaltet und ein Flyer aufgelegt zur Verbesserung des Informationszugangs zum Täter-Opfer-Ausgleich für die Betroffenen. Dieser Flyer wird derzeit aktualisiert und in mehrere gängige Fremdsprachen übersetzt. Für die Erarbeitung und Bearbeitung weiterer Fragestellungen wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Paritätischen Landesverbands Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (DPWV) eingerichtet. Auf diese Weise wird der intensive Austausch aller Beteiligten fortgesetzt.

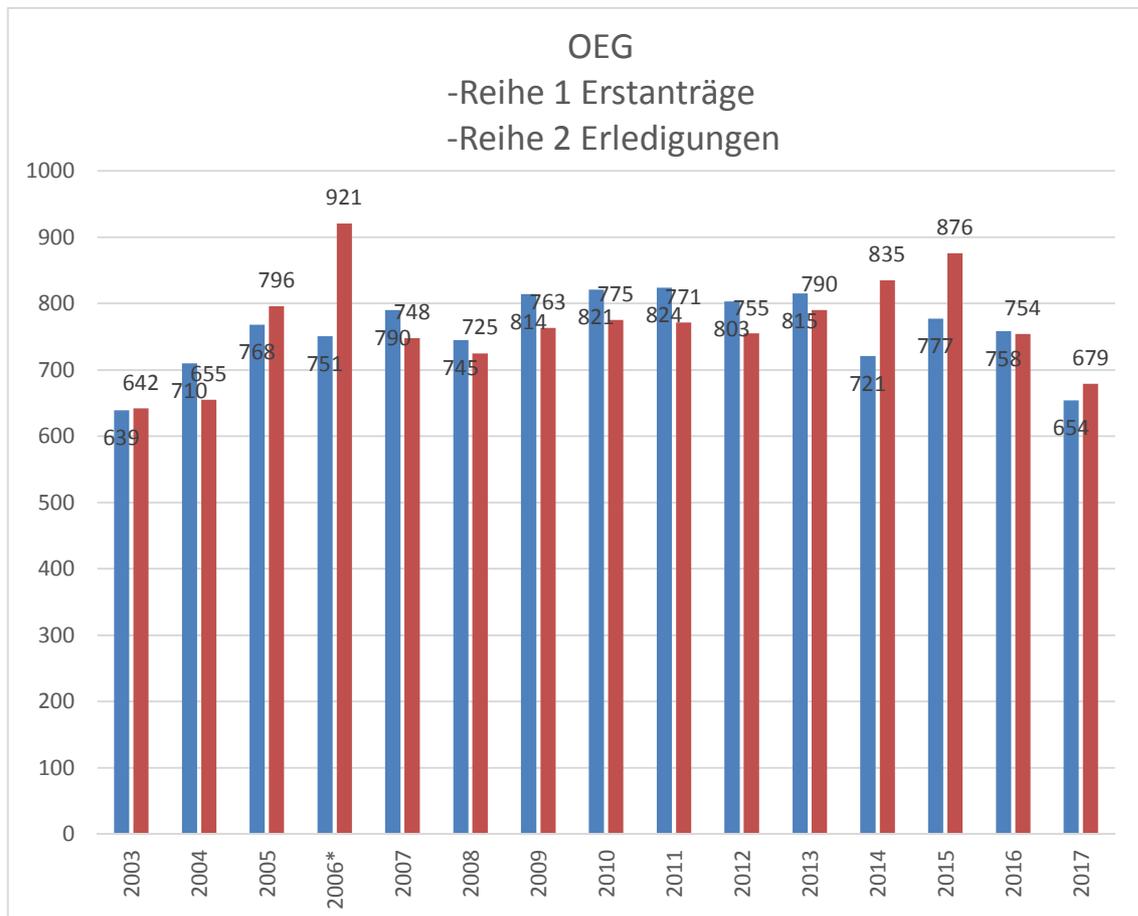
## **17. Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern**

### **17.1 Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz**

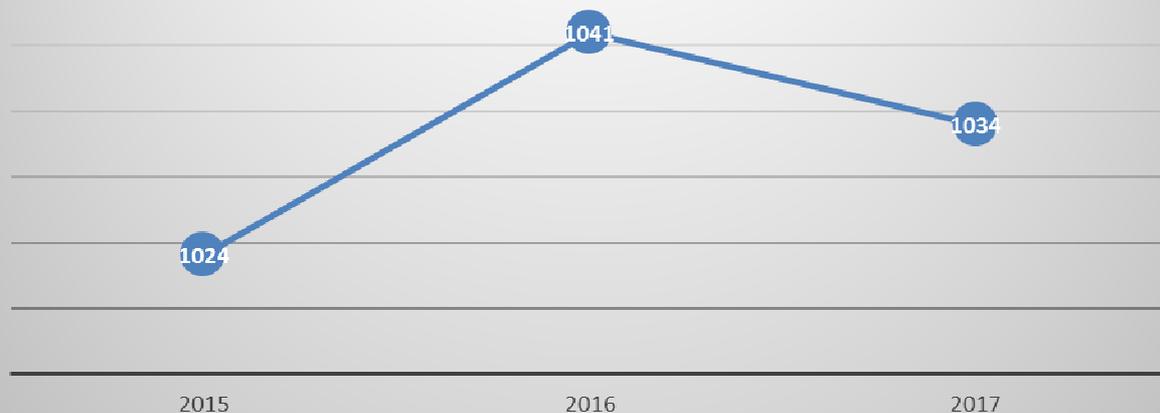
Das Opferentschädigungsrecht wird in Rheinland-Pfalz durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) durchgeführt. Das LSJV bietet an den Standorten Mainz, Koblenz, Trier und Landau von Gewalttaten betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine Beratung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als unmittelbare Ansprechpartner an. Zur kompetenten und vernetzten Betreuung für die von Gewalttaten betroffenen Menschen sind Kooperationsvereinbarungen mit dem rheinland-pfälzischen Landesverband des WEISSER RING e.V. und den Polizeipräsidien des Landes getroffen worden. Das LSJV steht in einem engen Austausch mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Stiftung Opferschutz und vielen weiteren engagierten Vereinen, Institutionen und Organisationen. Es haben gemeinsame Veranstaltungen und Fortbildungen zum Opferentschädigungsrecht stattgefunden. Inzwischen wurde ein bundeseinheitliches Antragsformular geschaffen, was die Landesgrenzen überschreitende Bearbeitung für die Opfer vereinfacht. Zur Vereinfachung des Zuganges zum OEG ist in Rheinland-Pfalz zudem ein Kurzantrag eingeführt worden. Das Verfahren nach dem OEG und die für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehenden Informationen wurden bereits im Ersten Opferschutzbericht dargestellt (dort Abschnitte D.II.18.1.1 und 18.1.2). Umfangreiche Information, insbesondere auch die entsprechenden Antragsvordrucke, stehen auf der Internetseite des LSJV ([www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)) zur Verfügung.

Weitere Hinweise zu den sogenannten OEG-Traumaambulanzen sind unter D.II.2 dargestellt.

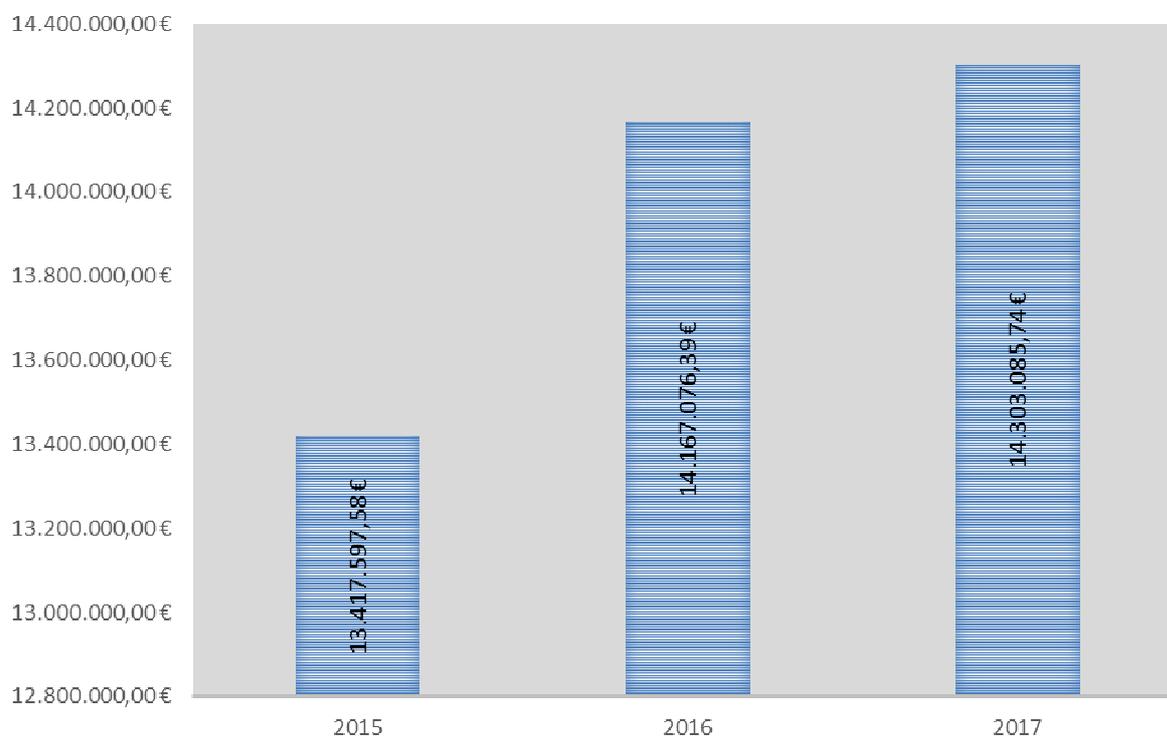
Statistisch lässt sich die Opferentschädigung nach dem OEG seit dem letzten Opferschutzbericht aus 2016 wie folgt darstellen:



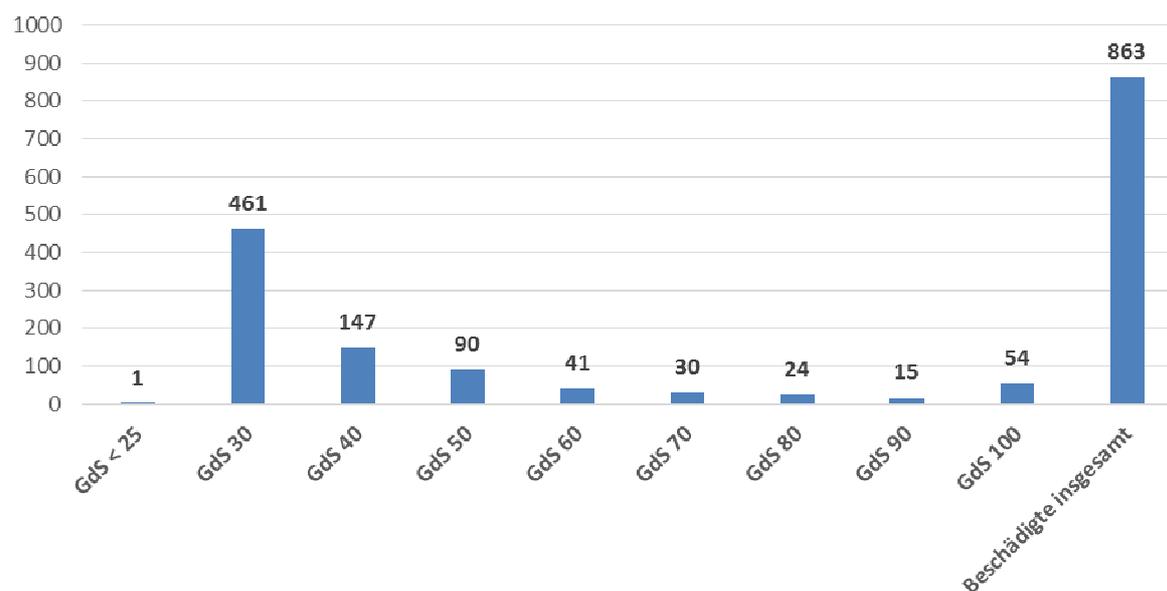
**Entwicklung Zahlfallbestand OEG in RLP  
- im Anspruchsmonat Dezember des Jahres -  
seit 2015**



## ENTWICKLUNG DER AUSGABEN NACH DEM OEG IN RLP SEIT 2015



## OEG-Beschädigte nach dem Grad der Schädigung im Anspruchsmonat Januar 2018



## 17.2 Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Die im Jahre 2002 vom Land Rheinland-Pfalz zur individuellen ergänzenden Unterstützung der Opfer von Straftaten errichtete Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz unterstützt Personen, die in Rheinland-Pfalz wohnen oder hier zum Opfer einer Straftat wurden. Zuwendungen (bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro) können diesen Opfern gewährt werden, wenn sie durch die Straftat in eine finanzielle Notlage geraten sind, die sie auf andere Weise nicht beheben oder lindern können. Außerdem unterstützt die Stiftung gemeinnützige Organisationen, die sich um individuelle Opferbetreuung kümmern.

Im Jahr 2016 wurden 42 Zuwendungsanträge bei der Stiftung Opferschutz gestellt. Damit wurde die Zahl 38 aus dem Jahr 2015 geringfügig übertroffen. Von diesen Anträgen gab der Vorstand 26 Anträgen statt, das sind rund 62% aller Anträge. 12 Anträge wurden vom Vorstand abgelehnt (rd. 29%). Vier weitere (klärungsbedürftige) Anträge wurden von den Antragstellern nach Rückfragen und Hinweisen nicht weiter verfolgt.

25 Zuwendungsanträge (ca. 60%) wurden von Frauen gestellt, vier von Männern und zwei Anträge von Ehepaaren. Vier der Anträge betrafen sexuelle Gewalt in unterschiedlichen Erscheinungsformen, jeweils in engen sozialen Beziehungen. Zuwendungen gewährt wurden in 14 Fällen Frauen und in einem Fall einem Mann. Von gemeinnützigen Organisationen (Frauenhäuser, Notrufe), die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anbieten, wurden 11 Anträge auf Unterstützung gestellt. Allen Anträgen wurde mit Beträgen zwischen 360 Euro und (für vier verschiedene Kurse eines Frauenhauses) 1.908 Euro stattgegeben.

Von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und/oder von Sexualdelikten betroffenen Frauen wurden in zwölf Fällen Zuwendungen zwischen 400 Euro und 2010 Euro gewährt, damit insbesondere

- nach einem notwendigen Wohnungswechsel Beschaffungsmaßnahmen (Möbel etc.) oder Umbauten durchgeführt und
- Ersatzbeschaffungen nach Gewaltexzessen vorgenommen werden konnten.

Zuwendungen wurden im Übrigen beispielsweise wegen folgender Tatkomplexe gewährt:

- 260 Euro für die Beschaffung eines Kleiderschranks, nachdem der Geldbetrag zuvor dem Opfer geraubt worden war,
- 2.000 Euro dem Opfer eines Enkeltricks zur Begleichung von Heizölkosten,
- 2.010 Euro zur Wiederbeschaffung von Kleidung und entwendetem Hausrat sowie für eine Mietkaution nach Bedrohung und Diebstahl durch den früheren Lebenspartner,
- 500 Euro einem Stalkingopfer zur Begleichung der Kosten eines notwendigen Umzugs.

2.010 Euro war der Höchstbetrag, der im Jahre 2016 als Zuwendung dem Opfer einer Straftat zuerkannt wurde.

Im Jahr 2017 wurden 44 Zuwendungsanträge gestellt. Damit wurde die Zahl 42 aus dem Jahr 2016 geringfügig übertroffen. Der Vorstand gab 27 Anträgen statt, das sind rund 61% aller Anträge. 14 Anträge wurden vom Vorstand abgelehnt (rd. 29 %). Drei Anträge wurden von den Antragstellern nach Rückfragen und Hinweisen nicht weiter verfolgt.

30 Zuwendungsanträge (ca. 68%) wurden von Frauen gestellt und vier von Männern. Vierzehn der Anträge betrafen sexuelle Gewalt in unterschiedlichen Erscheinungsformen, meist in engen sozialen Beziehungen. Zuwendungen gewährt wurden in 18 Fällen Frauen und in zwei Fällen einem Mann. Von gemeinnützigen Organisationen (Frauenhäuser, Notrufe), die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anboten, wurden neun Anträge auf Unterstützung gestellt. Sieben Anträgen wurde mit Beträgen zwischen 180 Euro und (für vier verschiedene Kurse eines Frauenhauses) 1.908 Euro stattgegeben.

Von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und/oder von Sexualdelikten betroffenen Frauen wurden in zwölf Fällen Zuwendungen zwischen 250 Euro und 3.000 Euro gewährt, damit insbesondere

- nach einem notwendigen Wohnungswechsel Beschaffungsmaßnahmen (Möbel etc.) oder Umbauten durchgeführt bzw.
- Ersatzbeschaffungen nach Gewaltexzessen vorgenommen werden konnten.

3.000 Euro war der Höchstbetrag, der im Jahre 2017 als Zuwendung dem Opfer einer Straftat zuerkannt wurde.

### **III. Vernetzung**

Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes ist eine Zusammenführung der Ideen und des Fachwissens unterschiedlicher Disziplinen und Fachrichtungen unabdingbar. Deshalb versucht die Landesregierung, die Zusammenarbeit von staatlichen Institutionen aller beteiligten Ressorts und von freien Trägern, die im Bereich Opferschutz und Opferhilfe tätig sind, sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Landesebene zu fördern. Um die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit hervorzuheben, werden in diesem Abschnitt wichtige ressortübergreifende Projekte und Maßnahmen aus dem präventiven und repressiven Bereich dargestellt. Wegen ihrer besonderen Bedeutung wurden z. B. das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt RIGG sowie die Häuser des Jugendrechts bereits gesondert erwähnt (vgl. die Abschnitte D.I.6 und D.II.6).

#### **1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz**

Trotz aller im Opferschutz insbesondere in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen bleibt es auch künftig wichtig, stets zu überlegen und zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen es noch Lücken bei den opferschutzrechtlichen Regelungen und bei ihrer Umsetzung in der täglichen Praxis gibt. Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes müssen hierbei die Ideen und das Fachwissen aus ganz unterschiedlichen Disziplinen und Fachrichtungen zusammengeführt werden. Zahlreiche Institutionen und Behörden mit oft unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten können im Opferschutz nur etwas erreichen, wenn sie gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Um die Vernetzung der verschiedenen Institutionen auf dem Gebiet des Opferschutzes zu fördern und das Wissen und die Kompetenzen von Fachleuten der unterschiedlichen Disziplinen zusammenzuführen, hat sich Ende November 2009 unter Federführung des Justizministeriums die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz konstituiert.

Dem Plenum der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz gehören insgesamt ca. 30 Personen an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Institutionen, Behörden und Organisationen des Opferschutzes.

Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Ministerium der Justiz und den Ministerien des Innern und für Sport, für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz sowie für Bildung nehmen Vertreterinnen und Vertreter aus Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Anwalt- und Ärzteschaft an der Arbeitsgruppe teil. Da die im Bereich der Opferunterstützung tätigen freien Träger im Opferschutz eine herausragende Bedeutung haben, ist die Mitarbeit von Angehörigen dieser Träger in der Arbeitsgruppe besonders wichtig. Vorsitzende der Arbeitsgruppe ist seit 2017 Frau Präsidentin des Landgerichts a.D. Beate Benner. Die Geschäftsführung liegt beim Ministerium der Justiz.

In den Jahren 2016 bis 2018 hat sich die Arbeitsgruppe im Wesentlichen mit der Umsetzung des ab 1. Januar 2017 geltenden, durch das 3. Opferrechtsreformgesetz eingeführten Rechtsanspruches auf psychosoziale Prozessbegleitung für die Opfer von bestimmten schweren Straftaten beschäftigt. So wurde z. B. mit Unterstützung der Präsidentinnen und Präsidenten der rheinland-pfälzischen Landgerichte eine Reihe von Kooperationstreffen an allen acht Landgerichten konzipiert, welche im Oktober und November 2016 mit gutem Erfolg stattfanden. Im Rahmen dieser Treffen wurden das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung und die rechtlichen Rahmenbedingungen den beteiligten Personen und Institutionen (z. B. Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Anwaltschaft, Opferschutzverbände) vorgestellt und ihnen die Möglichkeit des Austausches und der Vernetzung eröffnet. Durch die Arbeitsgruppe wurde ein Flyer entwickelt, der durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht oder Opferschutzorganisationen an verletzte Zeuginnen und Zeugen verteilt werden kann, um diese über das Rechtsinstitut der psychosozialen Prozessbegleitung zu informieren. Er enthält auch Kontaktinformationen über die in Rheinland-Pfalz anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Im Übrigen wurden Informationsblätter zur Verwendung durch psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter für den Einsatz in Rheinland-Pfalz angepasst und in fünf gängige Fremdsprachen übersetzt. Schließlich wurde ein Musterantrag für verletzte Zeuginnen und Zeugen zur Beantragung der Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters erarbeitet.

Informationen zur Arbeitsgruppe können auf der Homepage des Ministeriums der Justiz abgerufen werden

(<https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/ag-fokus-opferschutz/>).

## **2. Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz**

Der Landespräventionsrat, der im August 2000 einberufen wurde, ist Beratungsorgan der Landesregierung sowie der kommunalen Präventionsgremien. Sein Ziel ist die Förderung der gesamtgesellschaftlichen Kriminalitätsverhütung, insbesondere durch die Initiierung beziehungsweise Unterstützung kriminalpräventiver Projekte im Land und in den Kommunen sowie die Vernetzung des Engagements der verschiedenen Akteure auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung. Ausführliche Informationen zu diesem Gremium stehen auf der Homepage [www.kriminalpraevention.rlp.de](http://www.kriminalpraevention.rlp.de) zur Verfügung.

## **3. Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz**

Das Mitte 2012 mit der Unterzeichnung des gemeinsamen Leitbilds gegründete „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ hat in Kooperation mit der Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) seine Arbeit fortgesetzt.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist im August 2017 der Charta der Vielfalt beigetreten und hat sich verpflichtet, Vielfalt positiv zu gestalten und dazu Maßnahmen durchzuführen. Diese Vorhaben werden nunmehr in Verknüpfung mit der im April 2015 verabschiedeten „Strategie Vielfalt“ umgesetzt. Dabei wird das Augenmerk auch auf den Handlungsschwerpunkt „Schutz der Diskriminierungsopfer und Durchsetzung ihrer Rechte durch Rechtsverbesserungen und Sanktionen“ gerichtet, da wirksamer Opferschutz ein wichtiger Beitrag zur Prävention von Diskriminierung ist.

Unter Federführung der LADS tritt der Runde Tisch Antidiskriminierung und Vielfalt zweimal im Jahr zusammen, um aktuelle Entwicklungen im Recht, eine gemeinsame

Öffentlichkeitsarbeit und konkrete Anliegen von Diskriminierungsopfern zu beraten und dadurch Beiträge zur Prävention zu erarbeiten (<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/vielfalt/antidiskriminierungsstelle/netzwerke/runder-tisch/>).

Neu in das Gremium berufen wurde der Antisemitismusbeauftragte des Landes (2018). Der Runde Tisch hat 2017 unter Federführung der Landesantidiskriminierungsstelle den Flyer „Gutes Recht und guter Rat – Was tun bei Diskriminierung?“ veröffentlicht. Darin werden alle staatlichen Anlaufstellen mit Angeboten gegen Diskriminierung und für den Opferschutz vorgestellt. Dieser Flyer ist auch online verfügbar: ([https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Vielfalt/Antidiskriminierungsstelle/Highlightbox\\_Vielfaltspolitik\\_auf\\_einen\\_Blick\\_/1.Flyer\\_staatl.\\_Anlaufstellen\\_bei\\_Diskriminierung\\_RLP.pdf](https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Vielfalt/Antidiskriminierungsstelle/Highlightbox_Vielfaltspolitik_auf_einen_Blick_/1.Flyer_staatl._Anlaufstellen_bei_Diskriminierung_RLP.pdf)).

Seit Juni 2018 bietet die Landesantidiskriminierungsstelle eine kostenlose rechtliche Erstberatung für Menschen an, die von Diskriminierung betroffen sind. Sie werden nach einer Vorprüfung durch die Landesantidiskriminierungsstelle an eine qualifizierte Rechtsanwaltskanzlei weitergeleitet. Personen, die dieses Angebot nutzen wollen, müssen entweder in Rheinland-Pfalz leben oder arbeiten. Die Landesantidiskriminierungsstelle leistet außerdem auch weiterhin Informations- und Aufklärungsarbeit für von Diskriminierung Betroffene und ihre Angehörigen.

#### **4. Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG)**

Der Aufbau interdisziplinärer Netzwerke ist – neben dem Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen - der Kern des rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetzes (siehe Abschnitt D.I.4.1). Hierdurch gibt es in allen rheinland-pfälzischen Kommunen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Professionen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens sowie weiterer relevanter Akteure. Ziel ist es, durch Kooperation und gegenseitiges Wissen über Handlungsabläufe und Aufgabenbereiche das Wohl von Kindern zu fördern und den Familien angemessene Hilfe- und Unterstützungs-

angebote zur Verfügung zu stellen. In den lokalen Netzwerken sollen Fachkräfte unterschiedlicher Berufsgruppen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und wechselseitige Dialoge gefördert werden.

Die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke ist den Jugendämtern übertragen. Die Vielfalt der Kooperationspartner und Themen im Netzwerk erfordern eine zielorientierte Planung und Koordination. Alle rheinland-pfälzischen Jugendämter haben lokale Netzwerkkordinatorinnen und -koordinatoren oder verbindliche Ansprechpersonen mit dieser Aufgabe betraut. Die Jugendämter sind beauftragt, mindestens einmal jährlich eine Netzwerkkonferenz durchzuführen. Diese bieten den Akteuren eine Plattform zur wechselseitigen Information über Stand, Entwicklung und Angebote der Hilfestrukturen vor Ort. Als Fachberatung für die Jugendämter in Rheinland-Pfalz wurde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – die „Servicestelle Kinderschutz“ eingerichtet. Sie ist mit 2,5 Personalstellen ausgestattet und berät und begleitet die Jugendämter in Fragen des Kinderschutzes. Die Servicestelle steht den Jugendämtern insbesondere für die Planung und Umsetzung der Netzwerkkonferenzen und für die weiteren Koordinationsprozesse vor Ort zur Verfügung.

## **5. Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.**

Der WEISSE RING e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten. Er hilft seit mehr als 40 Jahren Opfern von Straftaten – unabhängig vom Bestehen einer Mitgliedschaft – durch persönliche Betreuung und menschlichen Beistand. Die Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen und die Gewährung finanzieller Unterstützung bei materiellen Notlagen von Kriminalitätsoffern, beispielsweise durch die Erteilung von Beratungsschecks für eine anwaltliche oder psychotraumatische Erstberatung, gehören ebenso zu den Hilfsmaßnahmen des Vereins. Der WEISSE RING e.V. unterhält in Rheinland-Pfalz 27 Außenstellen, in denen etwa 260 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind.

### **5.1 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern und für Sport**

Im Mai 2008 haben der WEISSE RING e.V. und das Ministerium des Innern und für Sport eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Ziel ist, Maßnahmen der Prävention besser zu koordinieren und die Möglichkeiten der Information und Hilfe für Opfer von Straftaten weiter zu verbessern. Die Vereinbarung ist im Jahr 2018 überarbeitet worden.

### **5.2 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz**

Um die gute Zusammenarbeit mit der Justiz in Rheinland-Pfalz weiter zu verbessern, haben das Justizministerium und der Landesverband des WEISSEN RINGES e.V. am 21. April 2009 eine Kooperationsvereinbarung im Bereich Opferschutz und Opferhilfe geschlossen, deren Inhalt bereits im Zweiten Opferschutzbericht dargestellt worden ist.

### **5.3 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie**

Seit dem 29. Juli 2011 besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und dem Landesverband des WEISSEN RINGES e.V. Ziel ist es, Opfer von Straftaten noch besser zu unterstützen und über Hilfeleistungen und Möglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes zu informieren. Darüber hinaus hat die Kooperationsvereinbarung die gegenseitigen Informationen und den Erfahrungsaustausch sowie das Pilotprojekt der OEG-Traumaambulanzen (vgl. Abschnitt D.II.2) zum Inhalt.

## **6. Die Regionalen Runden Tische (RRT) des RIGG**

Zurzeit gibt es 22 Regionale Runde Tische, die meisten sind im Zusammenhang mit dem Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG – vgl. Abschnitt D.II.6) entstanden. Diese lokalen Netzwerke befassen sich vorrangig mit dem Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die sich gegen Frauen richtet. Sie haben die landesweite Umsetzung des Interventionsprojektes nachhaltig vorgebracht. Die RRT sind mit Vertreterinnen und Vertretern von Polizei, Justiz, Frauenhäusern, Frauennotrufen, Interventionsstellen, Sozial- und Jugendämtern, Kinderschutzeinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Täterarbeitseinrichtungen, des Gesundheitsbereichs und des WEISSEN RINGES e.V. besetzt. Die Gleichstellungsbeauftragten haben zumeist die Leitung der Runden Tische übernommen.

Für eine bessere Vernetzung der 22 Regionalen Runden Tische mit der Landesebene RIGG haben sich die „RIGG-Info-Briefe für die Runden Tische von den Runden Tischen“ bewährt. Sie erscheinen alle zwei Monate und berichten über die Aktivitäten der Gremien und deren Einrichtungen sowie über aktuelle Themen auf Landesebene. Sie werden als Mail verschickt und finden sich auch auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz.

Als gemeinsames Jahresschwerpunktthema des Landesweiten Runden Tisches und der Regionalen Runden Tische für 2017/18 wurde „Geflüchtete Frauen und Gewalt“ festgelegt. Zum fachlichen Austausch zwischen den Gremien gab es ein gemeinsames Fachgespräch am Landesweiten Runden Tisch zu diesem Schwerpunktthema.

## **7. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung von Hochrisikofällen im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen**

Hochrisikomanagement ist ein Interventionsansatz in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking, der zur Anwendung kommt, wenn Hinweise für fortgesetzte schwere Gewalt bzw. drohende Tötungen vorliegen. Ziel des Hochrisikomanagements ist es, Risikomerkmale bei Beziehungsgewalt frühzeitig zu erkennen, diese Gewalt zu deeskalieren, sie frühzeitig zu beenden sowie präventiv weitere Taten zu verhindern. Ein wesentlicher Aspekt ist die Durchführung multiinstitutioneller Fallkonferenzen.

Das Innen- und das Frauenressort befassen sich bereits seit 2013 mit dem Hochrisikomanagement. Das Polizeipräsidium Rheinpfalz führte hierzu vom 1. Oktober 2014 bis zum 1. Oktober 2015 das Pilotprojekt High-Risk an den Standorten Ludwigshafen, Neustadt und Landau durch. Wesentliches Ziel des Projektes war die Minimierung von (versuchten) Tötungsdelikten im Zusammenhang mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Die Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ hatte zuvor dem Landesweiten Runden Tisch (LRT) von RIGG vorgeschlagen, für den Umgang mit Hochrisikofällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) eine temporäre Fachgruppe des LRT einzurichten. Die Fachgruppe hat im Anschluss die Handlungsorientierung bzw. Rahmenkonzeption für das interdisziplinäre Vorgehen in Hochrisikofallkonstellationen erarbeitet.

Die Vorstellung der Evaluationsergebnisse des Pilotprojektes durch die Universität Landau und der Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Rheinpfalz haben positive Ergebnisse erbracht, insbesondere die Güte der verwendeten Instrumente für die Risikoeinschätzung betreffend. Es konnte vor allem die Wirksamkeit der in den Fallkonferenzen verabredeten und durchgeführten opfer- und täterbezogenen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterbrechung des Gewaltzirkels und der Reduzierung von Rückfällen hinreichend belegt werden.

Inzwischen haben die Polizeipräsidien Rheinpfalz und Westpfalz das Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen in ihrem Zuständigkeitsbereich flächendeckend eingeführt. Eine landesweite Implementierung des Interventionsan-

satzes wird angestrebt und befindet sich derzeit in der Planung bzw. in Teilen schon in der Umsetzung.

## **8. Sonstige lokale Vernetzungen im Bereich der Justiz**

Auf regionaler Ebene bieten lokale Netzwerke bzw. eine verbesserte Vernetzung die Chance für eine weitere Optimierung des Opferschutzes durch das Zusammenführen von Ideen und Fachwissen der unterschiedlichen Beteiligten.

Für zahlreiche entsprechende Aktivitäten stehen die nachfolgend genannten Initiativen nur beispielhaft:

In Kaiserslautern besteht die bereits im Dritten Opferschutzbericht vorgestellte Opferhilfe-Arbeitsgemeinschaft „AG Koop Justiz“ fort, die in regelmäßigen Abständen zusammenkommt. Die Teilnehmer stammen u.a. aus den Bereichen Polizei, Justiz, Familienzentrum, Jugendamt und Pfalzkrankenhaus.

Im Amtsgerichtsbezirk Bad Neuenahr-Ahrweiler wird regelmäßig jährlich ein Erfahrungsaustausch mit der Bezeichnung „AG Jugendstrafrecht im Kreis Ahrweiler“ ausgerichtet, an dem die Jugendrichterinnen und Jugendrichter der Amtsgerichte Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig, die zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Koblenz, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, die Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter der Polizeiinspektionen Adenau, Bad Neuenahr-Ahrweiler und Remagen sowie die örtlich zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer teilnehmen. Der Erfahrungsaustausch hat zum Ziel, durch die verbesserte Vernetzung der beteiligten Stellen zukünftige Straftaten durch einen verbesserten Umgang mit jugendlichen Straftätern vermeiden zu können. Eine ähnliche Initiative mit gleicher Zielsetzung, der „Initiativkreis Rhein-Lahn“ besteht seit Jahren erfolgreich unter Leitung der örtlich zuständigen Bewährungshilfe im Rhein-Lahn-Kreis.

Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) nahmen an den regelmäßig stattfindenden Treffen der lokalen Runden Tische teil und standen

bei Bedarf auch als Referentinnen und Referenten zur Verfügung. So hielt beispielsweise eine Oberstaatsanwältin bei einer solchen Veranstaltung, die anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen am 21.11.2017 stattfand, einen Fachvortrag zum neuen Sexualstrafrecht. Auf einer anderen Sitzung wurde unter anderem ein „Konzept zum Gewaltschutz geflüchteter Frauen und Kinder“ auf kommunaler Ebene diskutiert und beschlossen.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz nahmen regelmäßig an von Schulen organisierten Veranstaltungen zum Thema „Prävention an Schulen“ teil und hielten dabei Fachvorträge zur Suchtprävention.

Die Interventionsstelle des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege organisiert mindestens einmal im Jahr eine Veranstaltung für Richter und Staatsanwälte, im Rahmen derer die Arbeit und die Möglichkeiten der Interventionsstelle vorgestellt werden. Hieran nehmen regelmäßig Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz teil. In enger Kooperation mit dem Pfälzischen Verein für Soziale Rechtspflege betreibt die Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz verschiedene Projekte der Opferbetreuung (mit Schwerpunkt Opfer häuslicher Gewalt und von Stalking), des Psychosozialen Trainings für Trennungstalker und des Täterprogramms Häusliche Gewalt.

Im Rahmen der Ausweitung des Projekts HighRisk nehmen verschiedene Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz bereits an Fallkonferenzen bei Hochrisikofällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen teil. Die zuständige Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach z.B. besucht darüber hinaus seit Dezember 2016 regelmäßige Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizeiinspektionen Bad Kreuznach und Kirn sowie des Stadt- und Kreisjugendamtes Bad Kreuznach, bei denen herausragende Fälle von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die aber in der Bewertung noch unterhalb von Hochrisikofällen liegen, gemeinsam beraten werden, um Eskalationen frühzeitig erkennen und vermeiden zu können.

Vernetzung ist darüber hinaus ein wesentlicher Faktor in der Arbeit der bei jedem Landgericht tätigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Primäres Ziel der Arbeit der Bewährungshilfe ist die Rückfallvermeidung und die Integration der Verur-

teilten in die Gesellschaft. Die Bewährungshilfe stellt damit ein zentrales Element der Kriminalprävention dar. Um ihren vielfältigen anspruchsvollen Aufgaben gerecht zu werden, ist eine weitreichende Vernetzung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer mit anderen Institutionen oder Akteuren wie z.B. Opferunterstützungsorganisationen unabdingbar. So besteht beispielsweise eine enge Zusammenarbeit der Bewährungshilfe in Mainz mit der Psychiatrischen Institutsambulanz der Universitätsmedizin Mainz, der Psychiatrischen Ambulanz der Justiz Ludwigshafen, den im Rahmen des Konzepts VISIER.rlp tätigen Akteuren sowie freien Trägern wie dem Verein Opfer- und Täterhilfe e.V.

## **9. Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung**

Der Gedanke der Vernetzung und Interdisziplinarität im Opferschutz spiegelt sich inzwischen auch im Bereich der Aus- und Fortbildung wider. Einmal jährlich bieten das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und die Rechtsanwaltskammer Koblenz eine gemeinsame Fachtagung an. Diese Tagung beleuchtet mit verschiedener Schwerpunktsetzung und aus verschiedenen Facetten die Opferperspektive und den Opferschutz bei Gewaltanwendung in engen sozialen Beziehungen. Am 14. November 2017 fand hierzu in Mainz die 13. gemeinsame Fachtagung mit dem Thema: „Umgang mit Hochrisikofällen bei Beziehungsgewalt“ statt (vgl. D.II.3.2.2).

## Stichwortverzeichnis

Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei.....	176
Ansprechstellen Opferschutz der Polizei.....	168
Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz .....	204
Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“.....	129
Asyl-, Migration- und Integrationsfonds (AMIF) .....	184
Aus- und Fortbildung im Bereich der Justiz .....	157
Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei.....	152
Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen .....	135
Aussteigerprogramm (R)Auswege .....	122
Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt.....	188
Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen .....	130
Bekämpfung von Hochrisikofällen .....	209
Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung.....	110
Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz .....	122
Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.....	162
Deutscher Kinderschutzbund .....	190
DivAN – Diversitätsorientierte Arbeit im Netzwerk .....	123
Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht.....	132
Elterninitiative gegen Rechts – Hilfen für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen .....	123
Erfahrungsaustausch 2018 der Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstrafsachen.....	161
Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen .....	187
Flyer „Rat und Hilfe“ .....	162
Forensische Ambulanz der Rechtsmedizin.....	191
Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs .....	134
Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser .....	187
Geförderte Präventionsprojekte 2016 und 2017 .....	92
Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen.....	109
Häuser des Jugendrechts.....	127
Hinterbliebenengeld.....	10
Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking .....	179
ICH und DU und WIR.....	102
Informationen für Opfer von „Stalking“.....	163
Informationen für Opfer von Sexualdelikten .....	164
Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit .....	123
Integrative Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht.....	128
Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz .....	202
Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“ .....	97
Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention.....	188
Jugendschutz und Jugendmedienschutz....	120
Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ .....	121
Kinderrechte im Grundgesetz .....	125
Kinderschutzdienste.....	191
Kompetenznetzwerk Demokratie leben! in Rheinland-Pfalz .....	121
Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V. ....	206
Landesförderung „Schulverweigerung“.....	112
Landesinitiative „Rückkehr“ .....	187
Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz. 92, 204	
Landesrichtlinie Operativer Opferschutz.....	176
Leitstelle „Kriminalprävention.....	93
Lions-Quest – Erwachsen werden.....	106
Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes .....	205
Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit .....	115
Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung .....	179
Merkblatt für Opfer einer Straftat .....	165
Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz.....	161
Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein .....	103
Nachstellung .....	12
Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz .....	124
OEG-Traumaambulanzen.....	148
Opferbeauftragter der Landesregierung .....	147
Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz .....	167
Opferentschädigungsgesetz (OEG).....	148
Opferschutzprojekt "Opferhilfe kennt keine Grenzen" .....	165

Personalsituation Polizei und Justiz .....	89	Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen.....	138
Polizeiliche Zentrale Prävention .....	173	Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten ...	141
Prävention im Team (PIT) .....	101	Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren .....	98
Prävention in Kindertagesstätten .....	117	Silver Surfer – Sicher online im Alter .....	146
Prävention von religiösem Extremismus .....	114	Stalking .....	12
Präventionskonzept easi .....	104	Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz....	199
Programm „Klasse 2000“.....	105	Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug .....	131
Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären .....	100	Studenten „Rechtsextremismus im Alltag“ .....	114
Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ .....	116	Täterarbeit.....	137
Prostituiertenberatungsstellen .....	190	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).....	192
Psychosoziale Prozessbegleitung .....	170	Trau dich! Kampagne der BZgA .....	108
Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“ .....	131	Traumaleitfaden .....	165
Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“ .....	173	Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz .....	195
Rahmenkonzeption Polizeiliche Prävention in Rheinland-Pfalz.....	97	Unterstützung kriminalpräventiver Gremien auf kommunaler Ebene.....	92
Regionale Runde Tische (RRT) des RIGG .....	208	Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge ....	184
Richtlinie 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung .....	13	Verbraucherschutz als Opferschutz.....	145
RIGG.....	178	VISI.E.rlp .....	132
Rückwege – Ausstieg zum Einstieg .....	122	Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz.....	168
Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern.....	152	Zeugenkontaktstellen der Justiz .....	172
SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung) ...	109	Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts.....	175
Schule gegen sexuelle Gewalt .....	107	Zwangsverheiratung .....	182
Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“ .....	104		
Schulsozialarbeit .....	111		
Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel .....	180		